

Pandemieplan des Kantons Thurgau

Stand 22. Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

Α	bkürzu	ungsverzeichnis	III						
Α	AbbildungsverzeichnisVI								
Ta	abeller	nverzeichnis	VI						
Q	QuellenverzeichnisVII								
1	Einleitung1								
2	Zie	I und Strategie	1						
	2.1	Strategie der Früherkennung	2						
	2.2	Strategie der Abschwächung / Bewältigung und der Wiederherstellung	der						
	Funkt	ionalität							
3		e Health							
4	Puk	olic Health	4						
	4.1	Verschiedenen Übertragungswege und generell geltende Schutzmassnahme	n5						
	4.2	Risikomatrix							
	4.3	Massnahmentabelle	7						
	4.4	Aktionspläne verschiedener "Public Health"-Szenarien	.11						
5	Par	ndemische Phasen und Lageentscheid							
	5.1	Pandemische Phasen							
	5.2	Lageentscheid							
6	Füh	nrungsstruktur							
	6.1	Normale Lage							
	6.2	Besondere Lage							
	6.3	Führung Ausserordentliche Lage							
7	Har	ndlungsfelder im Zusammenhang mit einer Pandemie							
	7.1	Kommunikation							
	7.2	Hotline	.26						
	7.3	Betriebliche Vorbereitung	.31						
	7.4	Schutzkonzepte							
	7.5	Versorgungsstufen und Schutzmaterialien	. 42						
	7.6	Medizinische Versorgung							
	7.7	Mentale, soziale und physische Gesundheit	. 59						
	7.8	Testung und Impfen	.62						
	7.9	Kontaktmanagement							
	7.10	Massnahmen: Ausnahmen und Erleichterungen	.74						
8	Übe	ertragung Tier - Mensch	.76						
	8.1	Zoonosen mit Übertragung Nutztier - Mensch	.77						
	8.2	Zoonosen mit Übertragung Heimtier - Mensch	.77						
	8.3	Zoonosen mit Übertragung Wildtier - Mensch							
	8.4	Zoonosen mit Übertragung Gliederfüsser - Mensch							
	8.5	Standardraster							
	8.6	Verantwortlichkeiten	.78						
	8.7	Schnittstellen-Koordination	.79						
9	Vol	lzug	.80						



ı	ı	

	Finanzierung	
11	Digitalisierung	82
11	.1 Standardraster	82
11	.2 Verantwortlichkeiten	82
12	Anhang 1: Checkliste zur Erstellung eines betrieblichen	Pandemie
Mass	snahmenplans	83
13	Anhang 2: Checkliste Massnahmen niedergelassene Ärzteschaft	85
14	Anhang 3: Checkliste Massnahmen öffentliche Apotheken	86
15	Anhang 4: Checkliste Massnahmen Spitex und freiwillige Organisation	en86
16	Anhang 5: Betriebe, kantonale und kommunale Verwaltungen	87



Ш

Abkürzungsverzeichnis

ABA Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

AfG Amt für Gesundheit

AG Aktiengesellschaft oder Arbeitsgruppe AHA Abstand Hygiene Alltagsmaske

AKV Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung

ArG Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Ge-

werbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG;

SR 822.11)

ÄTG Ärztegesellschaft Thurgau
BAFU Bundesamt für Umwelt
BAG Bundesamt für Gesundheit

BCM Business Continuity Management (Betriebskonti-

nuitätsmanagement)

BLDZ Büromaterial-Lehrmittel- u. Drucksachenzentrale
BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veteri-

närwesen

BORS Behörden und Organisationen für Rettung und Si-

cherheit

BSTB Bundesstab Bevölkerungsschutz

BWL Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

bzw. beziehungsweise

C Chef

C DFS Chef des Departements für Finanzen und Sozia-

les

C DJS Chef des Departements für Justiz und Sicherheit

C FS Chef Fachstab

CDC Centers of Disease Control and Prevention (Zen-

tren für Krankheitskontrolle und -prävention)

CEO Chief Executive Officer (Geschäftsführer)

Covid-19 Corona Virus Disease 2019 (Corona-Virus-

Krankheit 2019)

CT Contact tracing (Kontaktpersonennachverfolgung)

d.h. das heisst

DEK Departement für Erziehung und Kultur

DIV Departement für Inneres und Volkswirtschaft EBPI Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Präven-

tion

ECDC European Centre for Disease Prevention and

Control (Europäisches Zentrum für die Prävention

und die Kontrolle von Krankheiten)

EKP Eidgenössische Kommission für Pandemievorbe-

reitung und -bewältigung

EpG Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragba-

rer Krankheiten des Menschen vom 28. Septem-

ber 2012 (EpG; SR 818.101)

etc. et cetera (lat. und die übrigen [Dinge])



IV

evtl. eventuell

FAQ Frequently asked questions (häufig gestellte Fra-

gen)

FFP Filtering Face Piece (Partikelfiltrierender Atem-

schutz)

FGG Führungsgrundgebiet

FMH Foederatio Medicorum Helveticorum (Berufsver-

band der Schweizer Ärztinnen und Ärzte)

FOHBAL Führungs- und Organisationshandbuch ausseror-

dentliche Lagen

FS Pandemie Fachstab Pandemie

GBaL Gesetz über die Bewältigung von ausserordentli-

chen Lagen vom 27. September 2004 (RB 530.1)

GDK Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorin-

nen und -direktoren

GDP Good Distribution Practice

ggf. gegebenenfalls

GST Gesellschaft Schweizer Tierärzte
GTT Gesellschaft Thurgauer Tierärzte

Hep. Hepatitis

HIV Human immunodeficiency virus HNZB Herz-Neuro-Zentrum Bodensee AG

IF Indexfall, Indexfalle

inkl. inklusive

IP-CH Influenza-Pandemieplan Schweiz

IPV Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung

einer Influenza-Pandemie, SR 818.101.23 (aus-

ser Kraft)

KDWL Kantonale Delegierte Wirtschaftliche Landesver-

sorgung

KFO Kantonale Führungsorganisation KFS Kantonaler Führungsstab

KITA Kindertagesstätte

KKE Kantonales Katastrophen Einsatzelement

KMU kleinere und mittlere Unternehmen

KP Kontaktperson KUL Kulturamt

KVTG Kantonale Verwaltung des Kantons Thurgau
OIE Office International des Epizooties (Weltorganisa-

tion für Tiergesundheit)

OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des

Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR;

SR 220)

PC Personal computer
PolG Polizeigesetz, RB 551.1
PSA Persönliche Schutzausrüstung
RB Rechtsbuch des Kantons Thurgau
ResMaB Ressourcenmanagement des Bundes
ResMaK Ressourcenmanagement Kantone

resp. respektive



V

RFS Regionaler Führungsstab

RR Regierungsrat

RRB Regierungsratsbeschluss

RRV Krankheitsbekämpfung Verordnung des Regierungsrates über den Voll-

zug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, RB

818.12

RT-PCR reverse transcription polymerase chain reaction

(Reverse-Transkriptase-Polymerase-

Kettenreaktion)

R-Wert Reproduktionswert

SAMV Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerin-

nen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mik-

roorganismen, SR 832.321

SC KFS Stabschef Kantonaler Führungsstab SECO Staatssekretariat für Wirtschaft SEM Staatssekretariat für Migration

SMS Short message service (Kurznachrichtendienst)

SPA Sportamt

SPOC Single-Point-of-Contact (einzig mögliche Anlauf-

stelle)

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

STGAG Spital Thurgau AG

STOP Substitution, Technische Massnahmen, Organisa-

torische Massnahmen, Persönliche Schutzaus-

rüstuna

stv.Stellvertretung, stellvertretendSUVASchweizerische UnfallversicherungTTIQTesting, Tracing, Isolation, Quarantine

u.a. unter anderem

UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom

20. März 1981 (UVG; SR 832.20)

WHO World Health Organization (Weltgesundheitsor-

ganisation)

z.B. zum Beispiel

ZD AfG Zentrale Dienste des Amtes für Gesundheit

ZMZ Zivil-Militärische-Zusammenarbeit



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: One-Health-Konzept	4
Abbildung 2: Übersicht der pandemischen Phasen	15
Abbildung 3: Stabsgliederung Fachstab Pandemie	17
Abbildung 4: Standartkonfiguration KFS TG / FGG	19
Abbildung 5: KFS in der Pandemiebekämpfung	20
Abbildung 6: Stabsüberführung von der besonderen in die ausserordentliche Lage	21
Abbildung 7: Versorgungsstufen	42
Abbildung 8: Darstellung der Durchhaltefähigkeit	46
Abbildung 9: Darstellung der Priorisierung im Kontext der Pandemielage	47
Abbildung 10: Skalierbarkeit der Logistik	49
Abbildung 11: Vorratslagerung der kantonsinternen oder kantonsnahen Ämte	er /
Organisationen	50
Abbildung 12: Ressourcenmanagement im Pandemiefall	
Abbildung 13: Schematische Darstellung eines skalierbaren Konzepts nach o	met
Überlaufprinzip	
Abbildung 14: Schematische Darstellung des Kontaktmanagements	

Tabellenverzeichnis

Tabelle	1:	Übertragungswege	von	Mikroorganismen	und	zugehörige
Schutzma	assna	hmen		-		5
Tabelle 2	: Risik	comatrix mit Basisreproc	duktion	szahl		6
		snahmentabelle nach K				
Tabelle 4	: Kom	petenz Antrag auf eine	Lageve	eränderung		18
Tabelle 5	: Mög	licher Nutzerkreis der S	chlüsse	elgüter		46



VII

Quellenverzeichnis

<u>-</u>	
Bundesamt für Gesundheit	Influenza-Pandemieplan Schweiz, 2018
	(abrufbar unter: https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-
	und-i/hygiene-pandemiefall/influenza-pandemieplan-
	ch.pdf.download.pdf/bag-pandemieplan-influenza-ch.pdf)
	ompanaem odalpan zag panaem opian minaem za empan
	(zit. BAG, Influenza-Pandemieplan Schweiz)
Bundesamt für Le-	One Health, 2020
bensmittelsicherheit	, and the second
und Veterinärwesen	(abrufbar unter:
	https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/one-health.html)
D 1 (" 1	(zit. BLV, One Health)
Bundesamt für Le- bensmittelsicherheit	Unterorgan One Health, 2017
und Veterinärwesen	(abrufbar unter:
und vetermarwesen	https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-
	blv/organisation/kommissionen/unterorgan-one-health.html)
	,
	(zit. BLV, Unterorgan One Health)
Bundesamt für Um-	Biosicherheitsbeauftragte (BSO) – Status, Aufgaben, und Kompetenzen, Bern
welt, Wald und Land-	2005
schaft (BUWAL)	
	(abrufbar unter:
	https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biotechnologie/publikationen-
	studien/publikationen/biosicherheitsbeauftragte-bso.html)
	(zit. BUWAL, Biosicherheitsbeauftragte)
Centers for Disease	Bioterrorism Agents / Diesease, 2018
Control and Preven-	,
tion	(abrufbar unter:
	https://emergency.cdc.gov/agent/agentlist-category.asp)
Notional -	(zit. CDC, Agentlist)
Nationale For-	Coronavirus-Pandemie zeigt Notwendigkeit von "One Health" Ansätzen, 27.
schungsplattform für Zoonosen (2020)	März 2020
2001103611 (2020)	(abrufbar unter: https://www.zoonosen.net/coronavirus-pandemie-zeigt-
	notwendigkeit-von-one-health-ansaetzen)
World Organisation	One Health, 2021
for animal health	
	(abrufbar unter:
	https://www.oie.int/en/for-the-media/onehealth/)
	(zit. Oie, One Health)
Zürcher Hochschule	Arbeiten um jeden Preis? – Präsentismus am Arbeitsplatz, Präsentation von
für Angewandte Wis-	Kurt Pärli



VIII

senschaften (ZHAW)	
	(abrufbar unter:
	https://www.zhaw.ch/storage/sml/institute-zentren/zsr/tagungen/02-tagung-
	internationales-arbeitsrecht-skript-paerli.pdf)
	(zit. ZHAW; Präsentismus)

Quellenangaben zum Kapitel Public-Health (Beitrag EBPI)

- 1. https://www.gavi.org/vaccineswork/10-infectious-diseases-could-be-next-pandemic
- 2. WHO | Managing epidemics. WHO [Internet]. 2018 [cited 2020 Nov 30]; Available from: http://www.who.int/emergencies/diseases/managing-epidemics/en/
- 3. Adam Kucharski, Christian L. Althaus: The role of superspreading in Middle East respiratory syndrome coronavirus (MERS-CoV) transmission. In: Eurosurveillance. 20, Nr. 26, 2015, S. 14–18. doi:10.2807/1560-7917.ES2015.20.25.21167. PMID 26132768.
- Fiona M. Guerra, Shelly Bolotin, Gillian Lim, Jane Heffernan, Shelley L. Deeks, Ye Li, Natasha S. Crowcroft: The basic reproduction number (R0) of measles: a systematic review. In: The Lancet Infectious Diseases. 17, Nr. 12, 1. Dezember 2017, ISSN 1473-3099, S. e420–e428. doi:10.1016/S1473-3099(17)30307-9
- Consensus document on the epidemiology of severe acute respiratory syndrome (SARS) DEPARTMENT OF COMMUNICABLE DISEASE SURVEILLANCE AND RESPONSE Consensus document on the epidemiology of severe acute respiratory syndrome (SARS) DEPARTMENT OF COMMUNICABLE DISEASE SUR-VEILLANCE AND RESPONSE Acknowledgement. 2003.
- 6. https://www.who.int/csr/sars/en/WHOconsensus.pdf
- 7. https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/monkeypox
- 8. https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/poliomyelitis
- 9. https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/middle-east-respiratory-syndrome-coronavirus-(mers-cov)
- 10. https://www.ecdc.europa.eu/en/poliomyelitis/facts#:~:text=The%20mortality%20rate%20for%20acute,of%20patients%20with%20paralytic%20poliomyelitis.
- 11. Phelps M, Perner ML, Pitzer VE, Andreasen V, Jensen PKM, Simonsen L. Cholera epidemics of the past offer new insights into an old enemy. In: Journal of Infectious Diseases [Internet]. Oxford University Press; 2018 [cited 2020 Nov 28]. p. 641–9. Available from: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29165706/
- 12.Plague around the world. 2010. https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/254296/WER9108_89-93.pdf?sequence=1&isAllowed=y
- 13.Gani R, Leach S. Epidemiologic Determinants for Modeling Pneumonic Plague Outbreaks. Emerg Infect Dis [Internet]. 2004 [cited 2020 Nov 28];10(4):608–14. Available from: /pmc/articles/PMC3323083/?report=abstract
- 14. Kool JL. Risk of person-to-person transmission of pneumonic plague [Internet]. Vol. 40, Clinical Infectious Diseases. Clin Infect Dis; 2005 [cited 2020 Nov 28]. p. 1166–72. Available from: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/15791518/



- 15. Campbell GL, Hughes JM. Plague in India: A new warning from an old nemesis. Vol. 122, Annals of Internal Medicine. American College of Physicians; 1995. p. 151–3.
- 16.(Erregerliste Infektiologie und Spitalshygiene KSA) [Internet]. [cited 2020 Nov 29]. Available from: https://www.ksa.ch/sites/default/files/cms/infektologie-und-spitalhygiene/docs/bn-spitalhygiene/3-isolation/erregerliste-infektiologie-spitalhygiene-ksa.pdf
- 17. Richtlinien zur Bekämpfung von Masern und Masernausbrüchen April 2013, Stand März 2019 Bundesamt für Gesundheit
- 18. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Masern.html
- 19.BAG Influenza-Pandemieplan Schweiz https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/pandemieplan-2018.html
- 20.Fraser C, Donnelly CA, Cauchemez S, Hanage WP, Van Kerkhove MD, Hollingsworth TD, et al. Pandemic potential of a strain of influenza A (H1N1): Early findings. Science (80-) [Internet]. 2009 Jun 19 [cited 2020 Nov 28];324(5934):1557–61. Available from: www.who.int/csr/disease/swineflu/
- 21. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/krim-kongo.html
- 22. https://www.who.int/en/news-room/fact-sheets/detail/crimean-congo-haemorrhagic-fever
- 23. Hoch T, Breton E, Josse M, Deniz A, Guven E, Vatansever Z. Identifying main drivers and testing control strategies for CCHFV spread. Exp Appl Acarol [Internet]. 2016 Mar 1 [cited 2020 Nov 29];68(3):347–59. Available from: https://link.springer.com/article/10.1007/s10493-015-9937-9
- 24. https://www.who.int/en/news-room/fact-sheets/detail/marburg-virus-disease [cited 2020 Nov 26]
- 25.Ajelli M, Merler S. Transmission Potential and Design of Adequate Control Measures for Marburg Hemorrhagic Fever. PLoS One [Internet]. 2012 Dec 10 [cited 2020 Nov 29];7(12). Available from: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23251407/
- 26. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/lassa.html [cited 2020 Nov 26]
- 27. Sklenovská N, Van Ranst M. Emergence of Monkeypox as the Most Important Orthopoxvirus Infection in Humans. Front Public Heal [Internet]. 2018 Sep 4 [cited 2020 Nov 29];6. Available from: /pmc/articles/PMC6131633/?report=abstract
- 28. https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/dengue-and-severe-dengue
- 29.Marques-Toledo CA, Bendati MM, Codeço CT, Teixeira MM. Probability of dengue transmission and propagation in a non-endemic temperate area: conceptual model and decision risk levels for early alert, prevention and control. Parasit Vectors [Internet]. 2019 Dec 16 [cited 2020 Nov 29];12(1):38. Available from: https://parasitesandvectors.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13071-018-3280-z
- 30. Orellano P, Vezzani D, Quaranta N, Cionco R, Reynoso J, Salomon O. Potential occurrence of Zika from subtropical to temperate Argentina considering the basic



Χ

- reproduction number (R0). Rev Panam Salud Publica/Pan Am J Public Heal [Internet]. 2017 [cited 2020 Nov 29];41. Available from: /pmc/articles/PMC6650626/?report=abstract
- 31.Expert meeting on chikungunya modelling [Internet]. 2008 [cited 2020 Nov 29]. Available from: www.ecdc.europa.eu
- 32. Caglioti C, Lalle E, Castilletti C, Carletti F, Capobianchi MR, Bordi L. Chikungunya virus infection: an overview [Internet]. Vol. 36, NEW MICROBIOLOGICA. 2013 [cited 2020 Nov 29]. Available from: http://www.cdc.gov/chikungunya/map/index.html,
- 33. https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/chikungunya
- 34. https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/yellow-fever
- 35.Liu Y, Rocklöv J. What is the reproductive number of yellow fever? J Travel Med [Internet]. 2020 [cited 2020 Nov 29];2020:1–2. Available from: https://academic.oup.com/jtm/article/27/7/taaa156/5901887
- 36.Kallas EG, D'Elia Zanella LGFAB, Moreira CH V., Buccheri R, Diniz GBF, Castiñeiras ACP, et al. Predictors of mortality in patients with yellow fever: an observational cohort study. Lancet Infect Dis. 2019 Jul 1;19(7):750–8.
- 37.Smith DL, McKenzie FE, Snow RW, Hay SI. Revisiting the basic reproductive number for malaria and its implications for malaria control. PLoS Biol [Internet]. 2007 Mar [cited 2020 Nov 29];5(3):0531–42. Available from: /pmc/articles/PMC1802755/?report=abstract
- 38. World bank https://ourworldindata.org/malaria
- 39. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/rift-valley-fever.html
- 40. Nielsen SS, Alvarez J, Bicout DJ, Calistri P, Depner K, Drewe JA, et al. Rift Valley Fever epidemiological update and risk of introduction into Europe. EFSA J [Internet]. 2020 Mar 1 [cited 2020 Nov 29];18(3). Available from: https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2020.6041
- 41.https://www.cdc.gov/nchs/fastats/aids-hiv.htm [cited 2020 Nov 26]
- 42. https://www.unaids.org/en/resources/fact-sheet#:~:text=AIDS%2Drelated%20deaths%20have%20been,1.6%20million%5D%20people%20in%202010. [cited 2020 Nov 26]
- 43. https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/tuberculosis [cited 2020 Nov 26]
- 44.1. Ma Y, Horsburgh CR, White LF, Jenkins HE. Quantifying TB transmission: A systematic review of reproduction number and serial interval estimates for tuberculosis. Epidemiol Infect [Internet]. 2018 Sep 1 [cited 2020 Nov 26];146(12):1478–94. Available from: /pmc/articles/PMC6092233/?report=abstract
- 45.Martcheva M, Crispino G, Connell -O'. The transmission of meningococcal infection: a mathematical study. J Math Anal Appl [Internet]. 2003 [cited 2020 Nov 29];283:251–75. Available from: www.elsevier.com/locate/jmaa
- 46.Trotter CL, Gay NJ, Edmunds WJ. Dynamic models of meningococcal carriage, disease, and the impact of serogroup C conjugate vaccination. Am J Epidemiol [Internet]. 2005 Jul 1 [cited 2020 Nov 29];162(1):89–100. Available from: https://academic.oup.com/aje/article/162/1/89/166230



- 47. https://www.cdc.gov/leptospirosis/health_care_workers/index.html#:~:text=About_%2010%20percent%20of%20people,cases%20with%20severe%20clinical%20ill_ness.
- 48. Lois J. Paradise, Mauro Bendinelli, Herman Friedman: *Enteric infections and immunity*. Springer, 1996, ISBN 0-306-45242-1 S. 79 ff.
- 49.Joh RI, Hoekstra RM, Barzilay EJ, Bowen A, Mintz ED, Weiss H, et al. Dynamics of shigellosis epidemics: Estimating individual-level transmission and reporting rates from national epidemiologic data sets. Am J Epidemiol [Internet]. 2013 Oct 15 [cited 2020 Nov 0];178(8):1319–26. Available from: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/24008913/
- 50.Khalil IA, Troeger C, Blacker BF, Rao PC, Brown A, Atherly DE, et al. Morbidity and mortality due to shigella and enterotoxigenic Escherichia coli diarrhoea: the Global Burden of Disease Study 1990–2016. Lancet Infect Dis [Internet]. 2018 Nov 1 [cited 2020 Nov 30];18(11):1229–40. Available from: http://dx.doi.org/10.1016/
- 51. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/tularaemie.html
- 52. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biotechnologie.html
- 53. https://www.who.int/health-topics/climate-change#tab=tab_1
- 54.https://www.ecdc.europa.eu/sites/portal/files/media/en/publications/Publications/1 108_TED_Risk_Assessment_Methodology_Guidance.pdf
- 55.https://www.vfa.de/de/arzneimittel-forschung/impfen/herdenimmunitaet
- 56. https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/west-nile-virus
- 57.https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6630332/
- 58. https://www.cdc.gov/vhf/ebola/healthcare-us/ppe/guidance.html
- 59. Daut EF, Lahodny G Jr, Peterson MJ, Ivanek R. Interacting Effects of Newcastle Disease Transmission and Illegal Trade on a Wild Population of White-Winged Parakeets in Peru: A Modeling Approach. PLoS One. 2016;11(1):e0147517. Published 2016 Jan 27. doi:10.1371/journal.pone.0147517



1 Einleitung

In diesem Dokument wird der Pandemieplan des Kanton Thurgaus erläutert. Die Ziele des kantonalen Pandemieplans sind die Definition von universell anwendbaren Führungs- und Organisationsstrukturen sowie die Identifikation der verschiedenen Handlungsfelder einer Pandemie, welche einer Regelung und Organisation auf kantonaler Ebene bedürfen. In diesem Zusammenhang soll der vorliegende Pandemieplan als Arbeitsinstrument bei der Pandemie-Bewältigung dienen. Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten soll der kantonalen Verwaltung und den betroffenen Parteien helfen, im Falle einer Pandemie möglichst schnell handlungsfähig zu sein. Der vorliegende Pandemieplan orientiert sich am Influenza-Pandemieplan Schweiz, be-

Der vorliegende Pandemieplan orientiert sich am Influenza-Pandemieplan Schweiz, befasst sich darüber hinaus aber auch im Rahmen von Public Health Aspekten mit anderen übertragbaren Krankheiten. Basierend auf einer wissenschaftlichen Risikoanalyse wurden weitere übertragbare Krankheiten identifiziert.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschliesslich die männliche Form benutzt. Es sind aber jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

Dieses Dokument tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Der Pandemieplan Thurgau wird zukünftig auf Anordnung des Gesamtregierungsrates im 4-Jahresrhythmus oder aufgrund einer Gesetzesrevision auf dessen Anwendbarkeit und Aktualität überprüft. Die Verantwortung zur Sicherstellung der Überarbeitung liegt beim Kantonsarzt. Er weist die entsprechenden Departemente an, ihre Zuständigkeitsgebiete betreffende Änderungsbegehren schriftlich begründet bis zu einem definierten Termin einzureichen.

In der kantonalen Gesetzesrevision zur besonderen Lage sollte damit die Kommission integrales Risikomanagement beauftragt werden.

2 Ziel und Strategie

Der Pandemieplan Thurgau soll als praktisch orientiertes Dokument ein möglichst einfaches Instrument zur Pandemiebewältigung darstellen.

Er orientiert sich dabei an den bereits bestehenden kantonalen Führungs- und Organisationsstrukturen und passt diese an die Besonderheiten von pandemischen Lagen an. Der Pandemieplan Thurgau verfolgt einen **universellen** und **partizipativen One-Health-Ansatz**.

- **Universell** meint hierbei die Anwendbarkeit auf sämtliche Mikroorganismen mit pandemischem Potential, unabhängig von der Übertragungsart.
- Partizipativ bezieht sich auf die möglichst breite Abstützung in der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) und den frühen Einbezug wichtiger Stakeholder in die Entscheidungsprozesse.
- One Health bezeichnet den interdisziplinären Ansatz zur engen Zusammenarbeit zwischen Veterinär- und Humanmedizin. Diese Zusammenarbeit ist gerade in der Pandemie Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mensch und Tier, für die Einsparung von Ressourcen und den Erhalt einer intakten Umwelt.



Der Pandemieplan Thurgau orientiert sich an folgenden konzeptionellen Grundprinzipien:

- Umfassender Einbezug der KVTG durch frühzeitige Zuweisung definierter Aufgabenbereiche (Weichenstellung), um einen möglichst langen Verbleib in der normalen Lage resp. eine möglichst rasche Rückkehr in die normale Lage zu ermöglichen (so normal wie möglich, so ausserordentlich wie nötig). Hierzu soll so lange wie möglich auf bestehende Strukturen und Prozesse abgestützt werden.
- Frühe konzeptionelle, operative und kommunikative Partizipation wichtiger Stakeholder und Multiplikatoren. Da die KVTG in ihrer Natur als Verwaltungsorgan nicht über die Mittel verfügt, insbesondere sehr personalintensive, operative Leistungen selber zu erbringen, ist der frühzeitige Einbezug von medizinischen sowie privatwirtschaftlichen Leistungserbringern essentiell.
- Einheitlichkeit der Kommunikation.
- Einsatz bedarfs- und phasengerecht modular aktivierbarer und rasch skalierbarer Strukturen.
- Strategische und führungstechnische Kontinuität durch Harmonisierung der Führungsstrukturen, effizienten Wissenstransfer und definierte Schnittstellenregelungen.
- Konformität mit dem Influenza-Pandemieplan Schweiz¹ und Erweiterung um weitere Erreger mit Ausbruchspotenzial in der Schweiz
- Integration der Lehren aus der COVID-19-Pandemie.

Oberstes Ziel der Pandemiebewältigung ist stets die Minimierung von gesundheitlichem, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Schaden. Der Influenza-Pandemieplan Schweiz nennt hierzu folgende Strategien (IP-CH 14):

- Strategie der Früherkennung
- Strategie der Abschwächung / Bewältigung
- Strategie der Wiederherstellung der Funktionalität

Die Verantwortung für die Strategieentwicklung liegt klar beim Bund. Die COVID-19-Pandemie hat für die Kantone immer wieder zu kurze Vorbereitungszeiten zur Umsetzung vom Bund kommunizierter Massnahmen hervorgebracht. Deshalb nimmt der Pandemieplan des Kantons Thurgau die oben genannten, im IP-CH skizzierten Elemente der eidgenössischen Strategie, auf und definiert auf kantonaler Ebene verschiedene Elemente, welche zu einem Vorsprung resp. zu einer Beschleunigung im Vorbereitungsprozess führen sollten.

2.1 Strategie der Früherkennung

In enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention (EBPI) der Universität Zürich wurde im Rahmen des Kapitels 4 eine universelle Risiko-

¹ BAG, Influenza-Pandemieplan Schweiz



matrix entwickelt, die es erlauben soll, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt (wenn beispielsweise bei neuartigen Mikroorganismen häufig nur wenige verlässliche Daten verfügbar sind) die Pandemiegefahr näherungsweise einzuschätzen. Diese Risikomatrix bedient sich lediglich zweier grundlegender, meist früh abschätzbarer Parameter, nämlich der Basisreproduktionszahl R₀ und der Einteilung der Mikroorganismen gemäss BAFU. In der Folge wurde eine ausgewählte Palette von Mikroorganismen mit Pandemiepotential, ergänzt um einige Referenz-Mikroorganismen, in die Matrix eingefügt. Basierend auf dieser Risikomatrix wurde wiederum eine Massnahmentabelle generiert, welche auch bei neuartigen Erregern über die Ableitung von Analogien eine rasche Identifikation von Schlüsselgütern und –strukturen ermöglichen sollte. Dies soll dem Kanton Thurgau erlauben, wertvolle Vorbereitungszeit zu gewinnen, um beispielsweise besagte Schlüsselgüter zu beschaffen und Schlüsselstrukturen bereits zu konzeptionieren und aufzubauen.

2.2 Strategie der Abschwächung / Bewältigung und der Wiederherstellung der Funktionalität

In Kapitel 6 wurden die verschiedenen Führungsstrukturen organisatorisch harmonisiert und deren Überführung bei Eskalation (zur Bewältigung) und Deeskalation (zur Wiederherstellung der Funktionalität) definiert. Wichtige Handlungsfelder wurden im Rahmen der COVID-19-Pandemie auf kantonaler Ebene identifiziert, welche in Kapitel 7 adressiert werden.

3 One Health

Eine Zusammenarbeit der Tier- und Humanmedizin ist ein essentieller Bestandteil für die Erhaltung und die Förderung der Gesundheit von Mensch und Tier. Zusätzlich führt diese Zusammenarbeit auch zu Einsparungen von (finanziellen) Ressourcen und trägt zu einer intakten Umwelt bei. "One Health" definiert diesen interdisziplinären Ansatz (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).²

Es gibt verschiedene Einflüsse, welche die Gesundheit von Mensch und Tier gleichermassen gefährden. Beispiele dafür sind Krankheiten, die zwischen Mensch und Tier übertragen werden, durch Insekten übertragene Infektionskrankheiten oder resistente Erreger. Treibende Kräfte wie der Klimawandel oder die Globalisierung verstärken die Bedeutung dieser Gefahren und machen sie zunehmend zu globalen Herausforderungen. Erreger von Infektionskrankheiten können beispielsweise mit dem intensiven Personen-, Tier- und Warenverkehr in Länder eingeschleppt werden, in welchen sie ausgerottet waren oder noch nie vorgekommen sind. Der interdisziplinäre Ansatz von One Health ist bei der Bewältigung solcher Gefahren unabdingbar. Die nationalen und kantonalen Zuständigkeiten für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit, die Landwirtschaft und die Umwelt sind in der Schweiz auf verschiedene Departemente verteilt. Die erfolgreiche Prävention und Bekämpfung von bereichsübergreifenden Gefahren erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Zu diesem Zweck wurde das "Unterorgan One Health³" geschaffen. Das Unterorgan koordiniert Ziele und

² BLV, One Health.

³ BLV, Unterorgan One Health.



Strategien zur Früherkennung, Überwachung und Bekämpfung von gesundheitlichen Risiken und unterstützt dabei die zuständigen Ämter beim Bund und in den Kantonen.

Die Weltorganisation der Tiergesundheit (Office International des Epizooties, OIE) schätzt, dass 60% der existierenden humanen Infektions-Krankheiten Zoonosen sind. Mindestens 75% der neu auftretenden Krankheiten bei Menschen haben einen zoonotischen Ursprung und zirka fünf neue humane Infektionskrankheiten treten jedes Jahr auf, drei davon sind zoonotischen Ursprungs.⁴

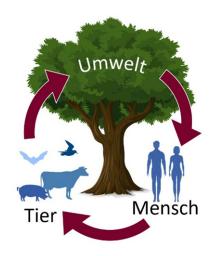


Abbildung 1: One-Health-Konzept

Quelle: Nationale Forschungsplattform für Zoonosen, 2020

4 Public Health

Dieses Kapitel dient der Veranschaulichung verschiedener Pathogene, die theoretisch eine Epidemie oder Pandemie auslösen könnten. Für die Erstellung hat das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention (EBPI) der Universität Zürich verschiedene Quellen, unter anderem WHO, CDC, ECDC, BAG Richtlinien und weitere wissenschaftliche Arbeiten zu Rate gezogen. Es wurde eine detaillierte Tabelle mit den wichtigsten Parametern weltweit relevanter Mikroorganismen erstellt. Diese Mikroorganismen wurden nummeriert und in eine Risikomatrix eingeordnet. Diese Matrix bildet ein globales Bild ab, das für kantonale Zwecke wissentlich sehr weit gefasst ist, als Übersicht aber doch sehr hilfreich sein kann. Der Anspruch an dieses Kapitel ist, ein handliches, praktisches und hilfreiches Instrument für die Planung und Entscheidungsfindung insbesondere zu Beginn eines Krankheitsausbruches zur Verfügung zu stellen. Darum hat das EBPI im Auftrag des Kantons Thurgau nach gründlicher Recherche und mit dem Wissen seiner Experten eine praktisch orientierte und einfach anwendbare Übersicht erstellt, die vor allem in Bezug auf "Public-Health" Fragen im Zusammenhang mit einem Krankheitsausbruch im Kanton Thurgau relevant ist.

⁴ Oie, One Health.



4.1 Verschiedenen Übertragungswege und generell geltende Schutzmassnah-

Diese kurze schematische Darstellung der möglichen Übertragungswege von Mikroorganismen und zugehörige Schutzmassnahmen soll helfen, potentiell gefährliche Mikroorganismen – auch die, die noch nicht bis ins Detail erforscht sind (z. B. SARS-CoV-2 Anfang 2020) schnell einzuteilen und gesundheitsrelevante Schutzmassnahmen zu implementieren:

Kat. Übertragungsweg		Schutzmassnahmen	Schutzmassnahmen medika- mentös		
Α	Aerosol	Schutzmasken der Kategorie FFP2 oder FFP3BelüftungsoptimierungContact Tracing	 Impfung, wenn vorhanden Therapiemassnahmen zur Reduktion des Transmissi- onspotentials 		
В	Tröpfchen	Chirurgische MaskeAbstandContact Tracing	 Impfung, wenn vorhanden Therapiemassnahmen zur Reduktion des Transmissi- onspotentials 		
С	Kontakt- oder Schmierinfektion	 Kontaktprävention: Handschuhe, Schutzmantel Hygienestandards implementieren (z.B. sauberes Trinkwasser, Lebensmittelhygiene) Contact Tracing 	 Impfung, wenn vorhanden Medikamentöse Prä- /Postexpositionsprophylaxe (z.B. Hep. B, HIV) 		
D	Sexuell/Blut	Handschuhe,Schutzmantel/SchürzeKondomeContact Tracing	 Impfung, wenn vorhanden Medikamentöse Prä- /Postexpositionsprophylaxe (z.B. Hep. B, HIV) 		
Е	Vektorvermittelt	 Vektorreduktion Vermeidung von Vektor- kontakt durch: Moskito- netze, Repellenzien, In- sektiziden und Verhal- tensanpassung 	 Impfung, wenn vorhanden Medikamentöse Prä- /Postexpositionsprophylaxe (z.B. Malaria) 		
*	Zoonose	→ je nach Übertragungsweg			
#	Bioterror/Biohazard	→ je nach Übertragungsweg			

Tabelle 1: Übertragungswege von Mikroorganismen und zugehörige Schutzmassnahmen

Quelle: Eigene Darstellung



4.2 Risikomatrix

Basisreproduktionszahl Ro: Ro gibt an, wie viele Personen von einer infizierten Person	R ₀ > 2		1: A B C 2: (A) (B) C 3: (A) B (C) 9: C 21: E (*) 33: A B C *	6: (A) B (C) 7: (A) B (C) 17: E (vertikal) * 20: E *	15: B # 11: C D *
durchschnittlich ange- steckt werden, wenn keine Immunität be- steht und keine infek- tionspräventiven Maßnahmen ergriffen wurden. Eine Infektion	2 ≥ R ₀ > 1.5		25: A B (C) 18: E vertikal *	4: (A) B (C) * 22: E C * 23: D 32: E *	13: C D E * 12: (C) (D) E * 31: E *
breitet sich nur aus, wenn ihr R ₀ über 1 liegt. Es ist zu beachten, dass R ₀ nicht nur eine Eigenschaft des Erregers ist, sondern auch von Randbedin-	1.5 ≥ R ₀ ≥ 1		5: (A) B (C) 26: C (D) E * 27: C D	10: A B D * 16: (B) (C) E* 19: E * 24: A B *	14: (C) (D) E*
gungen, wie z.B. der Bevölkerungsdichte und dem Kontaktver- halten abhängig ist.	R ₀ < 1			28: C * 29: C E * 30: C * #	8: (B) (C) *
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
		Kein od. vernach- lässigbares Risiko	Geringes Risiko	Mässiges Risiko	Hohes Risiko
		Nicht humanpa- thogen	Humanpathogen Übertragungsweg gut kontrollierbar Prophylaktische und therapeutische Mass- nahmen vorhanden	Humanpathogen Geringe Pathogen- mengen infektiös Übertragung schwer kontrollierbar	In hohem Masse humanpathogen Weder prophylaktisch noch therapeutisch kontrollierbar Übertragbarkeit hoch
		Einstufung der Orga desamtes für Umwel	Lanismen nach ihrem Risiko It (BAFU)	L für Mensch und Umwelt (L gemäss Listen des Bun-

Tabelle 2: Risikomatrix mit Basisreproduktionszahl

Quelle: Eigene Darstellung



4.3 Massnahmentabelle

Nr.	Krank- heit/Mikroorganism us	R ₀	Mortalitäts- rate	Übertra- gungswe- ge	Vorkom- men	Reales Risi- ko Schweiz	Kausale The- rapie	Prophylaxe (Impfung o- der Medika- mente)	Schutzmassnahmen
1	Masern	15-17	0.01-0.1%	ABC	Weltweit	mässig	Nein	Impfung	Postexp. Impfung/ postexp. Immunglo- buline/Heimquarantäne Kontakt- und Tröpfchenisolation
2	Polio	5-7	5-15%	(A) (B) C	Weltweit	Sehr gering	Nein	Impfung	Kontakt- und Tröpfchenisolation. Wasserqualität/Sanitäre Anlagen
3	Pandemische In- fluenza	>3	0.01-0.1%	(A) B (C)	Weltweit	hoch	Ja	Impfung	Kontakt- und Tröpfchenisolation
4	Zoonotische/Aviäre Influenza (z.B. H1N1)	(1.4- 1.6)	0.4%	(A) B (C)	Weltweit	mässig	Ja	Impfung	Kontakt- und Tröpfchenisolation
5	Saisonale In- fluenza	1.2- 1.3	0.01%	(A) B (C)	Weltweit	hoch	Ja	Impfung	Kontakt-und Tröpfchenisolation
6	SARS-CoV-2	3.3- 3.8	0.1-10%	(A) B (C)	Weltweit	hoch	Nein	Impfung	Kontakt-und Tröpfchenisolation
7	SARS	2-4	14%	(A) B (C)	Weltweit	mässig	Nein	Nein	Kontakt-und Tröpfchenisolation
8	MERS	0.3- 0.8	35%	(B) (C) *	Weltweit	mässig	Nein	Nein	Kontakt-und Tröpfchenisolation
9	Cholera	1.7- 2.6	3.4-8.9%	С	Weltweit: schlechte Hygiene- standards Katastro- phen	sehr gering	Ja	Impfung	Sanitäre Massnahmen, Wasseraufbereitung
10	Pest	1	60-100%	ABD*	Weltweit: schlechte Hygiene- standards	sehr gering	Ja	(Impfung)	Kontakt-und Tröpfchenisolation
11	Ebola	1.5- 2.5	25-90%	C D *	Sub- Saha- ra Afrika	sehr gering	Ja	Impfung	Kontakt- (Aerosolisolation)
12	Krim-Kongo Fieber	1.18- 2.18	10-50%	(C) (D) E	Afrika, Asi- en, Balkan	sehr gering	(Ja)	Nein	Kontakt- und Aerosolisolation



Nr.	Krank- heit/Mikroorganism us	R ₀	Mortalitäts- rate	Übertra- gungswe- ge	Vorkom- men	Reales Risi- ko Schweiz	Kausale The- rapie	Prophylaxe (Impfung o- der Medika- mente)	Schutzmassnahmen
13	Marburg Virus	1.59	25-80%	CDE*	Subsahara Afrika	sehr gering	Nein	Nein	Kontakt- und Aerosolisolation
14	Lassa Virus	Nicht be- kannt	1%	(C) (D) E	Westafrika	sehr gering	Nein	Nein	Kontakt- und Aerosolisolation
15	Humane Pocken	5-7	<30%	B#	Wildtyp eradiziert, in For- schungsla- bore noch vorhanden	sehr gering	Nein	Impfung	Kontakt- und Aerosolisolation
16	Affen-Pocken	1	11%	(B) (C) E	Zentral- & Westafrika	sehr gering	Nein	(Ja)	Kontakt- und Tröpfchenisolation
17	Dengue	(2.24) ²	<1%	E (verti- kal) *	Tropen, Subtropen, (Mittel- meerraum)	gering	Nein	(Ja)	Vektorreduktion, Vermeiden von Mos- kitostichen wenn infektiös
18	Zika	(1- 6.6)	Nicht be- kannt; ver- tikale Transmis- sion: Neugebo- rene: 8.3%	E vertikal *	Tropen, Subtropen, (Mittel- meerraum)	gering	Nein	Nein	Vektorreduktion, Vermeiden von Mos- kitostichen wenn infektiös
19	Chikungunya	(3-4)	0.1%	E*	Tropen, Subtropen,	sehr gering	Nein	Nein	Vektor- und Stichreduktion
20	Gelbfieber	4.81	Bis zu 29%	E*	Tropen, Subtropen, (Mittel- meerraum)	sehr gering	Nein	Impfung	Vektorreduktion, Vermeiden von Mos- kitostichen wenn infektiös

Thurgau

Nr.	Krank- heit/Mikroorganism us	R ₀	Mortalitäts- rate	Übertra- gungswe- ge	Vorkom- men	Reales Risi- ko Schweiz	Kausale The- rapie	Prophylaxe (Impfung o- der Medika- mente)	Schutzmassnahmen
21	Malaria	1- 3000	0- 448.6/1000 gefährdete Personen	E*	Tropen, Subtropen	sehr gering	Ja	Ja	Vektorreduktion, Vermeiden von Mos- kitostichen wenn infektiös
22	Rift valley Fieber	1.77	<50%	EC*	Tropen, Subtropen, (Mittel- meerraum)	gering	Nein	Nein	Vektor- und Stichreduktion, Lebensmit- telhygiene
23	HIV	<1 mit anti- retro- vi- raler The- rapie	1.7/100 000 Men- schen	D	Weltweit	gering	Ja	Ja (Präexpositionsprophylaxe)	Normale Schutzmassnahmen, Postex- positionsprophylaxe
24	Tuberkulose	0.24- 4.3	45% in HIV neg.	A B *	Weltweit	gering	Ja	(Ja)	Aerosolisolation
25	Bakterielle Meningitis	<1- 3.8	3-70%	A B (C)	Weltweit	mässig	Ja	Impfung Antibiotika- prophylaxe	Tröpfchenisolation
26	Leptospirose	Nicht be- kannt	5-15%	C (D) E *	Weltweit (nach Na-turkatastrophen)	gering	Ja	Nein	Wasseraufbereitung, Chemoprophylaxe
27	Shigella	<1.5	5-15%	CD	Weltweit	gering	Nein	Nein	Nahrungsmittelhygiene, Wasseraufbereitung
28	Hepatitis E	Nicht be- kannt	0.22%	C *	weltweit	gering	Nein	Antivirale Therapie	Verzicht Verzehr von ungenügend er- hitztem (Wild-)Schweinefleisch



Nr.	Krank- heit/Mikroorganism us	R ₀	Mortalitäts- rate	Übertra- gungswe- ge	Vorkom- men	Reales Risi- ko Schweiz	Kausale The- rapie	Prophylaxe (Impfung o- der Medika- mente)	Schutzmassnahmen
29	Tularämie	Nicht be- kannt	1% (Schweiz)	ACE*#	Weltweit	gering	Antibiose	(Ja: Antibio- se)	Expositionsprophylaxe, Nahrungsmittelhygiene
30	Anthrax	Nicht be- kannt	Nicht be- kannt	C * #	Weltweit	gering	Antibiose	Impfung (keine Zulas- sung in CH)	Kontakt mit kontaminierten Tierprodukten und Inhalation von Sporen vermeiden.
31	FSME	Nicht be- kannt	0.4%	E*	Mitteleuro- pa, Nord- amerika	hoch	Nein	Impfung	Vektorreduktion
32	West Nile Virus	Nicht be- kannt	0.75%	E*	Weltweit	gering	Nein	Nein	Vektorreduktion, Bluttransfusions- screening im Ausbruch, PSA bei Um- gang mit kranken Tieren
33	New Castle Disease Virus	Nicht be- kannt	Nicht be- kannt	ABC*	Weltweit	gering	Nein	Nein	Kontakt- und Tröpfchen- und Aerosolisolation

Tabelle 3: Massnahmentabelle nach Krankheit/Mikroorganismus

Quelle: Eigene Darstellung



4.4 Aktionspläne verschiedener "Public Health"-Szenarien

Verschiedene, in der obigen Detailtabelle genannte Erreger haben ein sehr geringes Potential in der Schweiz und spezifisch im Kanton Thurgau als "Public Health"-Problem einzutreten. Folglich wurden die relevanten Mikroorganismen in 4 Gruppen eingeteilt:

- Mikroorganismen mit Pandemiecharakter;
- Mikroorganismen ohne Pandemiecharakter;
- Gefährliche Mikroorganismen: klinische Einzelfälle;
- Bioterror und Biohazard (biologische Gefahren).

Die Nummern in den untenstehenden Klammern beziehen sich auf die Nummerierung in der Massnahmetabelle.

1. Gruppe: Mikroorganismen mit Pandemiecharakter R₀ > 1



- a. Masern (2)
- b. Influenza (3-5)
- c. SARS-CoV-2 (6)
- d. Unbekannte respiratorische Erreger
- e. Unbekannte kontaktübertragbare Erreger
- 2. Gruppe: Mikroorganismen ohne Pandemiecharakter R₀ < 1



- f. Bakterielle Meningitis (25)
- g. Tularämie (29)
- h. Hepatitis E (28)
- 3. Gruppe: Gefährliche Mikroorganismen: klinische Einzelfälle



- i. Hämorrhagische Fieber (Ebola (11), Krim-Kongo Fieber (12) etc.)
- j. Importierte Mikroorganismen (Lassa Fieber (14))
- k. Leptospirose (26)



4. Gruppe: Bioterror und Biohazard (gezielt eingeführte Mikroorganismen mit/ohne Pandemiecharakter) R₀ schwierig einzuschätzen



- I. Anthrax (30)
- m. Synthetisch hergestellter Pockenvirus (siehe 15 und 16)
- n. Tularämie (29)
- 4.4.1 Aktionsplan Mikroorganismen mit Pandemiecharakter:



- Meldung der potentiell pandemieauslösenden Erkrankung und des Mikroorganismus an das BAG
- Frühe Kommunikation und Einbindung der betroffenen Stakeholder
 - → Multisektorielle Koordination
- Klare Kommunikation und Information auf Bevölkerungsebene:
 - → Mikroorganismen können nur dann eine Pandemie auslösen, wenn ein Grossteil der Bevölkerung keine Immunität/kein Schutz dagegen hat.
 - → Selbstschutz durch verstärkte Hygienemassnahmen, Abstand halten/"physical distancing"
 - → Bei spezifischen Krankheitssymptomen medizinischen Rat einholen.
 - → Sollte eine Impfung/medikamentöse Präventionsmassnahme zur Verfügung stehen, sollte ausreichend Information und ein niederschwelliger Zugang zu diesen Massnahmen gewährleistet werden.
- Mögliche Gesundheitsinterventionen:
 - → TTIQ
 - → Social Distancing: AHA- Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske)
 - → Impfungen
 - → Antivirale/Antibakterielle Medikamente
- Besondere Massnahmen bereits identifizierter Mikroorganismen mit Pandemiepotential:



Masern

- •Impufung: Herdenimmunität (95%)
- Promotion: Impfung
- •Präventive Impfung von Kontaktpersonen bei unklarem Impf/Antikörperstatus
- •TTIO

Pandemische Influenza

- Impfstoffbeschaffung
- Promotion Impfung
- •Impfstrategie (Priorisierung)
- •Frühe antivirale Therapie
- •TTIQ
- •ggf präventive Therapie von Kontaktpersonen
- •Schutz vulnverabler Bevölkerungsgruppen
- "scale up" Präventionsmassnahmen
- •siehe Pandemieplan Influenza BAG

Zoonotische/Aviäre Influenza

- •Therapie (antiviral/supportiv)
- •Impfstoffbeschaffung für stark expositionierte Personen
- •TTIQ
- •Infokampagne Bevölkerung: AHA -Regeln und Nahrungsmittelsicherheit
- Kooperation mit Veterinärmedizin/ Tiergesundheitsverantwortlichen
- Prävention und Kontrolle von Tierausbrüchen

Saisonale Influenza

- •Impfstoffbeschaffung
- Promotion Impfung (inkl. Kinder)
- •AHA Regeln
- •TTIQ
- •Frühzeitige Therapie (antiviral)
- •Schulung und Impfung Gesundheitspersonal jährlich

SARG

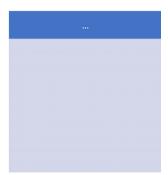
- •Identifikation Mikroorganismus
- •TTIQ
- Supportive Behandlung
- •Hospitalisation in Zentrumsspital bei Verdachtsfall
- •Schutz des Gesundheitspersonales → PSA

MED

- •Identifikation Mikroorganismus
- •TTI0
- •Supportive Therapie und Isolation im Spitalssetting → Zentrumspital
- intensives backward tracing
- •Schutzmassnahmen Gesundheitspersonal → PSA

SARS-COV-2

- •Niederschwellige Testmöglichkeiten
- •TTIQ: Spitäler oder Heimisolation
- Impfstoffbeschaffung
- Promotion Impfung
- Landesweite Massnahmen zur Pandemieeindämmung



4.4.2 Aktionsplan Mikroorganismen ohne Pandemiepotential (R0 < 1):

Identifikation des Mikroorganismus Meldung BAG Identifikation von möglichen Clustern Frühe Einbindung betroffener Einrichtungen Klare Kommunikation Präventive Massnahmen in Bevölkerung

Das schnelle Einordnen in diese Kategorie initiiert wichtige und abgestimmte Antwortmechanismen und vermeidet den Verbrauch wichtiger Ressourcen Zu Mikroorganismen, die kleine und mittelgrosse Cluster an Krankheitsfällen auslösen können, aber keinen Pandemiecharakter haben, zählen beispielsweise:

- Bakterielle Meningitis (25):
 - Menschen sind das einzige Reservoir (Krankheit theoretisch eradizierbar)
 - Hauptinterventionsachse: Impfung als Prävention und bei Ausbrüchen
 - Meldepflichtig
 - Wichtige Massnahmen sind Contact Tracing und antibiotische Therapie bei engen Kontaktpersonen.
- Tularämie (29):
 - Zoonose: vektorbasierte Übertragung (Zecken, Insektenstiche) oder direkter Kontakt mit kontaminierter Umgebung oder erkrankten Tieren, Genuss von ungenügend erhitztem Fleisch, Einatmen von verseuchtem Staub
 - Keine Mensch-zu-Mensch Übertragung bis jetzt nachgewiesen
 - Meldepflichtig
 - Steigende Fallzahlen in der Schweiz
 - Therapie: Antibiose. Prävention: ggf. Antibiose
 - Theoretisch Bioterrorwaffe



- Hauptintervention: Vektorreduktion, Nahrungsmittelhygiene, Antibiose
- Shigella (27):
 - Bakterielle Durchfallerkrankung vor allem bei Reiserückkehrern
 - Schweiz zuletzt 200-300 Fälle/Jahr
- Hepatitis E (28):
 - Derzeit keine zugelassene Impfung in der Schweiz, jedoch in China.
 - 90% der Infektionen ohne Symptome
 - Meldepflicht
 - Betroffen vor allem junge Erwachsene und Schwangere
 - Prävention empfohlen für Personen mit Immunsuppression (z.B. Transplantation), Personen mit Lebervorerkrankung, Senioren
 - Hände und Nahrungsmittelhygiene
- Enteroviren:
 - z.B. Noroviren
 - Hauptintervention: Kontaktisolation, Hände und Nahrungsmittelhygiene, Umgebungsdesinfektion
- 4.4.3 Aktionsplan gefährliche Mikroorganismen: klinische Einzelfälle



Diese Mikroorganismen zeichnen sich durch eine hohe Letalität und beschränkte Behandlungsmöglichkeiten aus. Die Entstehung einer Epidemie in der Schweiz bzw. im Kanton Thurgau ist aufgrund der Übertragungscharakteristika eher unwahrscheinlich.

Klinische Einzelfälle wie

- Hämorrhagische Fieber (Ebola (11), Marburg (13), Krim Kongo Fieber (12))
- Lassa Virus Erkrankung (14) (importierte Mikroorganismen)
- Andere importierte gesundheitsgefährdende Mikroorganismen

Bei Verdachtsfällen ist dringend eine Zusammenarbeit mit Zentrumsspitälern empfohlen.

4.4.4 Aktionsplan Bioterror & Biohazards (gezielt eingeführte Mikroorganismen mit/ohne Pandemiecharakter)



Bioterrorrelevante Mikroorganismen können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden:

 Kategorie A: Mikroorganismen, die die nationale Sicherheit in Gefahr bringen, weil,



- o hohe Mensch- zu- Mensch Ansteckungsrate
- hohe Mortalitätsrate und dadurch ein grosses Problem für die Gesundheit der Bevölkerung
 - z.B.: Anthrax (30), Pest (10), Botulismus, Pocken (15 und 16)
- Kategorie B:
 - Niedrigere Übertragungsrate als Kategorie A
 - Niedrigere Mortalitäts- und Morbiditätsraten als Kategorie A z.B.: Salmonellen , Brucellose Q-Fieber, Tularämie (29)
- Kategorie C: potentielle, zukünftige Mikroorganismen, die erst entwickelt oder neu entdeckt werden, bzw. eine wachsende Gefahr für die Bevölkerung darstellen.
 - z.B.: Nipahvirus, Hantavirus, Hendravirus, West-Nil-Virus

4.4.5 Biohazard

Als Biohazard werden gesundheitsgefährdende Substanzen und Mikroorganismen bezeichnet, die bei nicht sachgerechtem Arbeiten oder bei Arbeitsunfällen eine Gefahr für Menschen darstellen können. Die Mikroorganismen und Substanzen werden nach Gefährlichkeit für den Menschen in 4 biologische Schutzstufen unterteilt (in Anlehnung an die Gruppen 1 - 4 gemäss Einstufung der Organismen nach BAFU). Je nach Einteilung müssen bestimmte Sicherheitsmassnahmen erfüllt werden.⁵

5 Pandemische Phasen und Lageentscheid

5.1 Pandemische Phasen

Der Influenza-Pandemieplan Schweiz (IP-CH) beruht auf folgenden drei Rahmenbedingungen:

- WHO-Leitlinien (IP-CH 10)
- Vier WHO-Phasen (interpandemic, alert, pandemic, transition)
- Dreistufiges Eskalationsmodell des schweizerischen Epidemiengesetzes (IP-CH 11):

normale, besondere und ausserordentliche Lage



Abbildung 2: Übersicht der pandemischen Phasen

Quelle: Eigene Darstellung



Für den Kanton TG ist die ausserordentliche Lage beschrieben in § 2 GBaL. Auf Bundesebene heisst dies, dass der Bundesrat die Kompetenz hat, ohne zeitliche Verzögerung die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Die Phase 'Pandemie' beginnt, wenn das Influenza-Virus an den Menschen angepasst ist und die Übertragbarkeit von Mensch zu Mensch zunimmt (siehe IP-CH 81). Die Transitionsphase (resp. Postpandemiephase) strebt eine rasche Normalisierung der Dienstleistungen und den Rückbau der Führungsstrukturen in ausserordentlichen Lagen an.

5.2 Lageentscheid

Nicht abschliessend können exakte Alarmpunkte / Alarmwerte definiert werden. Diese sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Umso essenzieller ist es, ständig die gesamtheitliche Lage im Rahmen aller involvierten Stellen zu beurteilen. Es ist anzustreben, dass das Amt für Statistik in allen Lagen für die Zusammenstellung der Zahlen beigezogen wird um eine Lagebeurteilung vornehmen zu können. Eine Lageeskalation kann so frühzeitig und in optimaler Weise vor dem Eintreten erkannt werden. Somit kann Handlungsfreiheit und Agilität in der Bewältigung der Pandemie erzielt werden. Der Lageentscheid liegt aufgrund der umfangreichen Tragweite beim Gesamtregierungsrat.

Um die Handlungsfreiheit zu gewährleisten, kann ein Fachstab Pandemie oder ein kantonaler Führungsstab bei Bedarf vor einer Eskalation aufgeboten werden.

Eskalationsgrundsatz:

"So lange wie möglich so normal wie möglich - so ausserordentlich wie nötig."

6 Führungsstruktur

6.1 Normale Lage

In der normalen Lage wird in den ordentlichen Verwaltungsstrukturen geführt. Die Führungsverantwortung liegt beim Departement für Finanzen und Soziales. Die Lagebeurteilung und Verfolgung liegt beim Amt für Gesundheit. Das Amt für Gesundheit kann bei sich abzeichnender Lage beim Departementsvorsteher einen Fachstab Pandemie beantragen. Bei Bedarf werden Dritte situativ beigezogen.

6.2 Besondere Lage

In der besonderen Lage wird ein Fachstab Pandemie eingesetzt.

Der Einsatz des Fachstabs Pandemie kann durch die Regierung oder den Amtschef des Amtes für Gesundheit bestimmt werden. Der Fachstab Pandemie stellt die Führung in der ersten Phase einer Pandemie sicher. Er kann zur Durchhaltefähigkeit den Einsatz des kantonalen Führungsstabes beim C DJS beantragen. Der Fachstab Pandemie wird



durch den Amtschef des Amtes für Gesundheit geführt. Dem Fachstab gehören Mitarbeiter aus den Ämtern Amt für Gesundheit, Sozialamt, Staatskanzlei und Amt für Bevölkerungsschutz und Armee an. Bei Bedarf können – je nach Thema – externe Stakeholder miteinbezogen werden. Der Stab handelt nach dem Grundsatz: So lange wie möglich so normal wie möglich -so ausserordentlich wie nötig.

6.2.1 Stabsgliederung Fachstab Pandemie (FS Pandemie):

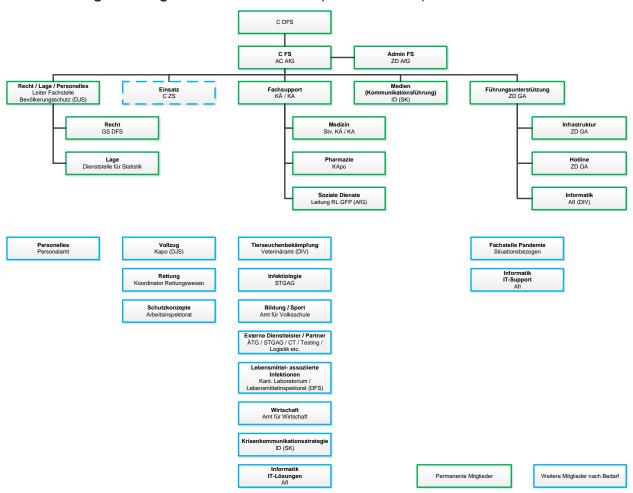


Abbildung 3: Stabsgliederung Fachstab Pandemie

Quelle: Eigene Darstellung



6.2.2 Kompetenz Antrag auf eine Lageveränderung

	Antragsteller	Aktuelle Lage	Beantragte Lage	Antragsempfänger	Konsequenz bei Annahme
lon	Amt für Ge- sundheit	Normale Lage	Besondere Lage	C FS oder C DFS	FS Pandemie wird eingesetzt
Eskalation	C FS oder C DFS oder SC KFS	Besondere Lage	Ausserordentliche Lage	C KFS (C DJS)	KFS wird einge- setzt
lation	C KFS (C DJS)	Ausserordentliche Lage	Besondere Lage	Regierungsrat	Übergabe an den FS Pandemie
Deeskalation	FS Pande- mie	Besondere Lage	Normale Lage	C DFS	Übergabe an Amt für Gesundheit

Tabelle 4: Kompetenz Antrag auf eine Lageveränderung

Quelle: Eigene Darstellung

6.3 Führung Ausserordentliche Lage

6.3.1 Kantonaler Führungsstab (KFS) allgemein

Die Regierung setzt nach § 11 GaBoL den kantonalen Führungsstab ein, dessen Aufgaben werden in § 12 aufgezählt. Der kantonale Führungsstab stellt im Wesentlichen die Führungstätigkeit der Behörden sicher, trifft Absprachen mit den involvierten Partnern und stellt die Koordination mit Gemeinden, Nachbarkantone, dem Bund und benachbarten Ausland sicher.

Als Führungsinstrument der Regierung nimmt der KFS folgende Aufgaben wahr:

- Umsetzung der Vorgaben der Regierung;
- Vorbereitung der Aufgabenerfüllung in Notlagen und Katastrophenfällen;
- Sicherstellung der Führung in ausserordentlichen Lagen;
- Unterstützung von Fachstäben in besonderen Lagen auf Anweisung des C DJS;
- Koordination von Regionen- und/oder grenzüberschreitenden Einsätzen;
- Sicherstellung der Unterstützung der Einsatzkräfte in Notlagen und Katastrophen sowie der Zusammenarbeit mit der Armee (ZMZ).

Zur Wahrnehmung dieser Hauptaufgaben kommen dem kantonalen Führungsstab die folgenden Kompetenzen zu:

- Die Regierung oder der C KFS entscheidet über das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage, über die allfällige Führungsübernahme und Informationsführung durch den Kanton.
- Für die Information der betroffenen Bevölkerung betreibt der kantonale Führungsstab eine Hotline.



- Er ist befugt, sämtliche Massnahmen zu treffen, die von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nicht zeitgerecht angeordnet werden können.
- Mitglieder des kantonalen Führungsstabes und der Dienste können zu Ausbildungskursen und Übungen aufgeboten werden.

Der Chef des kantonalen Führungsstabes ist der Chef DJS. Die Stellvertretung wird durch den Chef des Departementes für Bau und Umwelt gewährleistet. Dem Chef steht der Kernstab KFS und der erweiterte Stab, gemäss Führungs- und Organisationshandbuch ausserordentliche Lagen Kanton Thurgau (FOHBAL) vom 1. September 2013, zur Verfügung. Dem Kernstab gehören, gemäss RRB 1011 vom 11. Dezember 2012, die Funktionen Stabschef und Chef Führungsgrundgebiet (FGG) 1- 6, inklusive deren Stellvertretung, an.

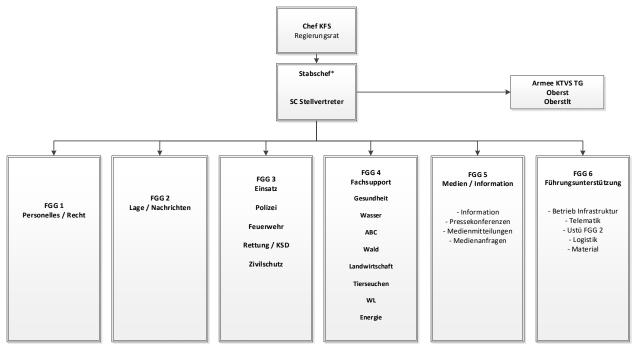


Abbildung 4: Standartkonfiguration KFS TG / FGG

Quelle: Eigene Darstellung



6.3.2 KFS in der Pandemiebekämpfung

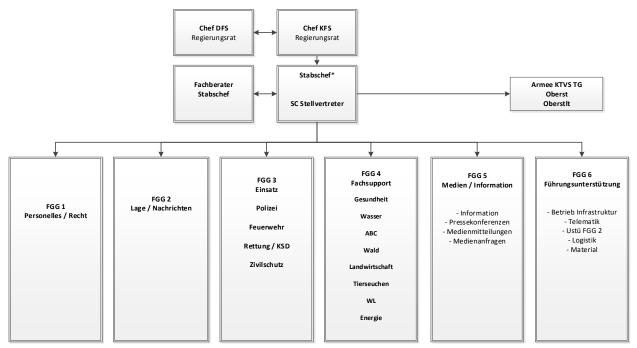


Abbildung 5: KFS in der Pandemiebekämpfung

Quelle: Eigene Darstellung

6.3.3 Strategisch / Operative Führung des KFS

Gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, führt der / die C DJS den KFS.

Da in der Pandemie schwergewichtig das DFS betroffen ist, arbeiten die Departementsvorsteher DJS und DFS eng zusammen.

6.3.4 Weitere Elemente KFS

Dem Kantonalen Führungsstab gehören bei einer Pandemie folgende Mitglieder an:

- Stabschef KFS;
- Kernstab KFS, Chef Führungsgrundgebiet 1-6;
- Angehörige der Führungsgrundgebiete, gemäss FOHBAL.

Situativ können folgende weitere Vertreter in den kantonalen Führungsstab integriert werden:

- Infektiologie STGAG;
- CEO STGAG und weitere Fachspezialisten STGAG;
- Kantonsapotheker;
- Geschäftsführer Spitalpharmazie Thurgau AG und weitere Fachspezialisten Spitalpharmazie;
- Ärzte aus der Grundversorgung, z.B. Vertreter der ÄTG;



- Mitarbeiter DEK (Amt f
 ür Volksschule) und weitere Mitarbeiter aus der kantonalen Verwaltung;
- Stabschef RFS und weitere Mitglieder RFS;
- Kommunale oder kantonale politische Vertreter und weitere Mitarbeiter kommunale Verwaltung.

Der Kantonale Führungsstab stellt die Ereignisbewältigung in der ausserordentlichen Lage sicher und arbeitet gemäss dem Pflichtenheft FOHBAL.

6.3.5 Stabsüberführung von der besonderen in die ausserordentliche Lage

Um den Wissenstransfer der vorhergehenden Stabsarbeit im FS Pandemie sicherzustellen, werden die Angehörigen des FS Pandemie wie folgt in den KFS eingegliedert:

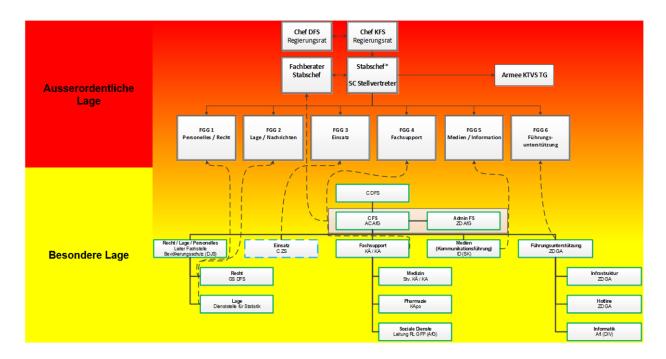


Abbildung 6: Stabsüberführung von der besonderen in die ausserordentliche Lage

Quelle: Eigene Darstellung

Grundsätzlich soll die Standartkonfiguration des KFS nicht verändert werden.

Der C FS Pandemie wird zum Fachberater SC KFS.

Der C DFS wird zum strategischen Berater des C KFS (C DJS).

7 Handlungsfelder im Zusammenhang mit einer Pandemie

Die Handlungsfelder, welche im Falle einer Pandemie anfallen können, werden in diesem Kapitel aufgeführt. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten, (Teil)aufgaben, etc. werden mit Hilfe eines einheitlichen Rasters aufgezeigt.



Anmerkung zu den Verantwortlichkeiten: Die Definition der Verantwortlichkeiten dient als Hilfsmittel, um im Ernstfall schnell handlungsfähig zu sein. Je nach (politischer) Tragweite oder Kosten, liegt die Entscheidungsbefugnis beim Gesamtregierungsrat oder dem Kantonalen Führungsstab (KFS), sofern der Regierungsrat diesem die Kompetenzen dafür überträgt. Ist dies nicht der Fall, so liegt die Entscheidungsbefugnis bei der unten aufgeführten Stelle.

Ziel ist, die Verantwortlichkeiten so früh als möglich zu klären und bei der richtigen Stelle zu platzieren, damit ein Konzept- und Strategiewechsel mitten in einer Krise verhindert werden kann. Dem partizipativen Ansatz wird dahingehend Rechnung getragen, dass im Rahmen vordefinierter Arbeitsgruppen (AG) verschiedene Stakeholder frühzeitig konzeptionell und prozessual in die Erarbeitung von Lösungsansätzen eingebunden werden. Die genannten Arbeitsgruppen können lageabhängig vom AfG, Fachstab Pandemie oder vom KFS einberufen resp. aktiviert werden. Die AG-Leitung organisiert daraufhin zur Initialisierung zeitnah einen Orientierungsrapport möglichst in der definierten Vollbesetzung der AG. Ziele des Orientierungsrapportes sollen sein:

- Auftragsanalyse
- Aufgabenverteilung
- Festlegung der AG-Zusammensetzung für die Weiterarbeit
- Definition des Führungsrhythmus und der weiteren Arbeitsmeetings

7.1 Kommunikation

7.1.1 Externe Kommunikation

Eine professionell und flexibel gestaltete Kommunikation beziehungsweise Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Bewältigung von gesundheitlichen Notlagen. Mit zunehmender Ermüdung der Bevölkerung wird auch vermehrt Kritik mit
Schlagworten wie Angstmacherei und Perspektivlosigkeit laut. Diesen Aspekten soll
auch auf kantonaler Ebene mit einer klaren Krisenkommunikationsstrategie begegnet
werden. Neben dem Inhalt vermag insbesondere die Art und Weise der Kommunikation
die Akzeptanz und Solidarität im Allgemeinen zu beeinflussen. Aber auch das Einhalten
spezifischer Massnahmen wird durch eine passende Öffentlichkeitsarbeit verbessert.
Eine gezielte Kommunikation ermöglicht dadurch einen sparsameren und effizienteren
Einsatz von freiheitseinschränkenden Massnahmen. Der Informationsdienst (ID) soll eine duale Rolle, bestehend aus Fachsupport Krisenkommunikation und Dienstleistung
Kommunikationsführung, in den Führungsgremien zukommen.

In einer Krise ist es unerlässlich, die Öffentlichkeit via Medien proaktiv, regelmässig und zeitnah zu informieren. Der Informationsdienst stützt sich dabei auf das Krisenkommunikationskonzept des Kantons Thurgau.

Es ist anzustreben, dass das Amt für Statistik für die Zusammenstellung der Zahlen, die kommuniziert werden, beigezogen wird.



Es empfiehlt sich, dass nur eine Person oder ein Gremium die Kommunikation nach aussen wahrnimmt. Der Regierungsrat bestimmt in Zusammenarbeit mit dem ID dieses Vertretungsorgan.

Grundprinzip:

Der ID ist in den lageentsprechenden Führungsgremien stets in zwei Zellen als ständiges Mitglied vertreten.

Zelle	Aufgaben
Medien / Information	<u>Dienstleistung Kommunikationsführung:</u> Sicherstellung der inhaltlich und formal korrekten und einheitlichen, Medienarbeit (ordentlicher Informationsdienst) über die Kanäle der öffentlichen und sozialen Medien sowie die kantonale Homepage.
Fachsupport	 Krisenkommunikation: Fachliche Beratung in den Führungsgremien Aufzeigen kommunikationsstrategischer Varianten Entwicklung kommunikativer Lösungsansätze, welche während der Pandemie phasengerecht den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen Kommunikation über die Medien sowie die Sozialen Medien

7.1.1.1 Standardraster

Kurzbeschreibung	Kommunikation		
Ziel	Kommunikative Unterstützung der Pandemiebewälti-		
	gung		
Grundlagen	Konzept "Krisenkommunikation der Kantonalen		
	Verwaltung Thurgau"		
Hilfsmittel	Ggf. Beizug privater Partner		

7.1.1.2 Verantwortlichkeiten

	Lage			
	Normale	Besondere	Ausserordentliche	
Entscheidungsbefugnis	C Fachstab Pandemie / C KFS			
Vertretung in Führungs- gremien und Wissens- transfer	Kommunika Beauftragter Krisenkom	Dienstleistung ationsführung Fachsupport amunikation rsonalunion)	Kommunikationsführung (C FGG 5) Beauftragter Fachsup- port Krisenkommunika- tion (FGG 4) (ggf. in Personalunion)	
Strategie & Konzept		ID	(ggi. iii i cioonalamon)	
Operative Umsetzung und		ID		



Prozesse	Ggf. private Partner

7.1.2 Kommunikation mit verwaltungsinternen Stellen, Stakeholdern und Verbänden

Ebenso essentiell wie die Kommunikation gegen aussen, ist auch die Kommunikation innerhalb der Verwaltung und die Kommunikation mit den Stakeholdern und Verbänden. Aus diesem Grund werden in den jeweiligen Handlungsfeldern in der Übersicht "Schnittstellen-Koordination" themenspezifisch aufgeführt, welche Stellen miteinander kommunizieren.

Die nachfolgende Auflistung soll veranschaulichen, welche Verwaltungsstellen mit den betroffenen internen und externen Stakeholder kommunizieren. Weitere Ausführungen und Detailangaben sind den jeweiligen Handlungsfeldern zu entnehmen.

Kommunikations-Verantwortlicher	Adressat
ABA (je nach Lage allenfalls KFS)	 Gemeinden RFS BSTB KFO / KFS der Ost-CH Ressourcenmanagement Bund BLDZ Logistikdienstleister
AfG: C Afg	 Generalsekretär DFS SPOC der jeweiligen Ämter
AfG: Ressort Alter Pflege und Betreu- ung	 Alters- und Pflegeheime inkl. deren Interessensverbände Spitex inkl. deren Interessensverbände
AfG: Ressortleitung Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht	 Arbeitsgruppen Gesundheitsförderung Contact Tracing Hotline
Amt für Volksschule	Obligatorische und nachobligatori- sche Schulen
AWA	 Arbeitgeber / Sicherheitsbeauftragte der Betriebe
DFS: Generalsekretär	GDK Ost
DFS: Sozialamt	AsylzentrenHeime
Dienststelle für Aussenbeziehungen	 Grenznahes Ausland
Fachstab Pandemie	Polizei
Fachstelle Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht	Gemeinden
Informationsdienst	 Bevölkerung
Kantonsapotheker	ABABWL, Armeeapotheke



	Kommission integrales Risikoma- nagementBLDZ Logistikdienstleister
Kantonsärztlicher Dienst	 Ambulante medizinische Leistungserbringer Amt für Justizvollzug (DJS) Amt für Volksschule (DEK) Amtsärzte Arbeitsgruppe med. Versorg. Amb. Arbeitsgruppe med. Versorg. Stat. ÄTG, Notfallkreise Ost und West, C Notfall STGAG BAG Contact-Tracing-Provider Kantonsärzte Ostschweiz Leiter Infektiologie STGAG Migrationsamt (DJS) Pflegekinder- und Heimaufsicht PHA (DJS) Ressort Alter, Pflege und Betreuung (DFS) Sozialamt (DFS) Stationäre medizinische Leistungserbringer (Akut-, Privatspitäler und Reha-Kliniken)
Kulturamt: C Kulturamt	 Kommunale und private Stakeholder (Kulturbereich)
Migrationsamt	AsylzentrenPrivatpersonen und ArbeitgeberSEM (Staatssekretariat für Migration)
Pandemie-SPOC der jeweiligen Ämter	 Leiter Hotline Entsprechende Fachverbände, Interessensvertreter
Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA)	HeimeKiTas und deren Interessensverbände
Sportamt: C Sportamt	 Kommunale und private Stakeholder, Verbände und Vereine (Sportbereich)

Die regionalen Führungsstäbe wären ein geeignetes Instrument für die Kommunikation in den jeweiligen Regionen. Basierend auf der aktuellen Gesetzeslage ist dies jedoch lediglich in der ausserordentlichen Lage möglich. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung wäre es durchaus sinnvoll, die Regionalen Führungsstäbe bereits in der besonderen Lage zu involvieren. Da dies einer Gesetzesanpassung bedarf, kann dies im vorlie-



genden Pandemieplan noch nicht berücksichtigt werden. Sobald die Gesetzesanpassung erfolgt ist, wird dies auch im Pandemieplan entsprechend aufgeführt.

7.2 Hotline

Bereits in der Frühphase der Pandemie und über alle Lagen hinweg soll mit einer zentralen, kantonalen Hotline der Thurgauer Bevölkerung ein einheitlicher und fachlich
kompetenter Zugang zur Deckung ihres Informationsbedürfnisses ermöglicht werden.
Basierend auf den Erfahrungen der COVID-19-Pandemie kann dieses Informationsbedürfnis quantitativ aber auch thematisch über die verschiedenen Phasen der Pandemie
stark variieren, weshalb auch hier ein modularer, rasch skalierbarer Ansatz gewählt
werden soll.

Die Inbetriebnahme einer zentralisierten Hotline soll helfen, die verschiedenen Ämter zu entlasten bzw. eine Überlastung zu verhindern und gleichzeitig die Anliegen und Anfragen zu zentralisieren um eine einheitliche Beantwortung der Fragen sicherzustellen. Damit ein reibungsloser Hotline-Betrieb gewährleistet werden kann, gilt es auf folgende Elemente in der Planung entsprechend zu berücksichtigen:

- Antrag zur Inbetriebnahme der Hotline;
- Thematischer Fachsupport und Wissensaufbau / Wissenstransfer;
- Rekrutierung und Mitarbeiterplanung;
- Leitung und Organisation;
- Kurzfristiger und / oder langfristiger Betrieb.

7.2.1 Antrag zur Inbetriebnahme der Hotline

Ist der Informationsbedarf durch eine zuständige Stelle selbst nicht mehr zu bewältigen, kann diese beim C AfG den Antrag zur Einrichtung einer zentralen Hotline – oder sofern diese bereits besteht, einen Antrag auf Integration der Telefonlinie in die zentrale Hotline - stellen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die zuständige Stelle geeignete FAQs zu Ausbildungs- und Auskunftszwecken erstellt sowie eine Ansprechperson für fachliche Fragen sicherstellt. Die Infrastruktur wird vom Kantonalen Katastrophen Einsatzelement des Zivilschutzes sichergestellt.

7.2.2 Thematischer Fachsupport und Wissensaufbau / Wissenstransfer

Damit die zentrale Hotline über einen breit abgestützten Themenbereich auskunftsfähig sein kann, ist ein thematischer Fachsupport der verschiedenen Stellen und Ämter erforderlich, der bei Bedarf beigezogen werden kann. Die jeweiligen Ämter erstellen für Ihre Themenbereiche entsprechende Hilfsmittel in Form von FAQs zusammen, aktualisieren diese fortlaufend und stellen diese der Hotline zur Verfügung. Die Hotline besteht schliesslich aus Telefon-Mitarbeitern, einem Hotline-Leiter (siehe Kapitel 7.2.4) und hat im Hintergrund zur fachlichen Unterstützung den Fachsupport der verschiedenen Ämter zur Verfügung.

 Aufgabe der Telefon-Mitarbeiter: Entgegennahme der Anliegen und Fragen der Bevölkerung. Kann eine Frage nicht selbst beantwortet werden, wir diese an den Hotline-Leiter weitergegeben.



- <u>Aufgabe Hotline-Leiter</u>: Beantwortet die Fragen der Telefon-Mitarbeiter. Können diese nicht beantwortet werden, zieht der Hotline-Leiter den Fachsupport des zuständigen Amtes zur Klärung bei.
- <u>Fachsupport der jeweiligen Ämter</u>: Beantwortet die Fragen des Hotline-Leiters und vervollständigt die FAQs entsprechend.

Folgende Stellen sind für Ihre jeweiligen Fachbereiche zuständig:

Thema	Fachsupport (Erstellung FAQ & Ansprechperson für Hotline)
Medizin / Testung / Impfung / Isolation /	DFS / AfG
Quarantäne / Schutzmaterial	
Anlässe und Veranstaltungen	DJS / Polizei
Internationaler Personenverkehr	DJS / Migrationsamt
Kontaktmanagement / Contact Tracing	Contact-Tracing Provider
Betriebliche und arbeitsrechtliche Fra-	DIV / Arbeitsinspektorat
gestellungen	
Anliegen Sport	DEK / SPA
Anliegen Kultur	DEK / KUL
Anliegen Schulen	DEK / AV
Anliegen Gesundheitsinstitutionen	DFS / AfG

7.2.3 Rekrutierung und Mitarbeiterplanung

Da die Zentralisierung der Beantwortung der Fragen durch eine Hotline auch zur Entlastung der Mitarbeiter bzw. Verhinderung einer Überlastung der Mitarbeiter der üblichen Amtsstrukturen bewirken soll, sind zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich. Eine Pandemie kann auch starke Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation haben und den verfügbaren Pool an Arbeitsressourcen verkleinern oder vergrössern. Aus diesem Grund gilt es in einer frühen Phase zu prüfen, welches Anforderungsprofil die Hotline-Mitarbeiter haben müssen (medizinisches, juristisches, wissenschaftliches Fachwissen, IT-Affinität, Flexibilität, etc.) damit das Hotline-Team mit den passenden Fähigkeiten aufgebaut werden kann.

7.2.4 Leitung und Organisation

Damit die Koordination und Information innerhalb der Hotline gut koordiniert ist, soll ein Leiter Hotline aus der Verwaltung (ZD AfG) bestimmt werden. Die Aufgaben der Hotline-Leitung sind:

- Rekrutierung und Planung von Personal;
- Fortlaufende Prüfung des Ressourcenbedarfs;
- Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Hotline-Teams;
- Ansprechperson für personelle und fachliche Fragen;
- Sicherstellung der Aktualisierung der FAQs durch die zuständigen Ämter / Stellen;
- Schnittstellenkoordination mit dem AFI und den jeweiligen Fachbereichen;
- (Organisation) Einführung und Schulung von neuen Mitarbeitern.



7.2.5 Kurzfristiger und / oder langfristiger Betrieb

Beim Aufbau und Organisation der Hotline ist – insbesondere in Bezug auf die Verantwortlichkeiten – zwischen dem kurzfristigen Betrieb (bis 4 Wochen) und dem langfristigen Betrieb (ab 4 Wochen) zu unterscheiden.

- Kurzfristiger Betrieb: Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ergeben sich gemäss Leistungsauftrag des kantonalen Führungsstabes (besondere, ausserordentliche Lage)
- Langfristiger Betrieb: Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gemäss den vorliegenden Ausführungen im Pandemieplan Thurgau

Damit ein reibungsloser Übergang vom kurzfristigen in einen allfälligen langfristigen Betrieb sichergestellt ist, arbeiten die jeweils zuständigen Personen bereits von Beginn an zusammen. Der Hotline-Leiter für den langfristigen Betrieb trifft allfällige Vorbeugungsmassnahmen, falls die Übergabe der Hotline in einen langfristigen Betrieb absehbar oder realistisch ist. Zudem sprechen sich die Hotline-Leiter für den kurzfristigen und den langfristen Betrieb untereinander ab, informieren sich gegenseitig über die Entscheide und Planungsschritte.

7.2.6 Standardraster

Kurzbeschreibung	Einrichtung einer zentralen Hotline, welche sich der Anfragen der Bevölkerung annimmt.		
Ziel	- Zentralisierung der Anfragen		
	 Entlastung bzw. Verhinderung einer Überlastung der betroffenen Ämter 		
	- Sicherstellung der Skalierbarkeit		
Grundlagen	Leistungsauftrag des KFS		
Hilfsmittel	Dokumentation Covid-Pandemie		

7.2.7 Verantwortlichkeiten

	Lage		
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Entscheidungsbefugnis über das in Kraft setzten der Hotline			
Kurzfristiger Betrieb		ABA / KF	S



Langfristiger Betrieb	C DFS		
Vertretung in Führungs- gremien und Wissenstrans- fer			
Kurzfristiger Betrieb	ABA	ABA	
Langfristiger Betrieb	ZD AfG	ZD AfG im FGG 5	
Strategie & Konzept & Aufsicht	- 1		
Kurzfristiger Betrieb	ABA / KF	S	
Langfristiger Betrieb	ZD AfG		
Operative Umsetzung und Prozesse: Hotline-Betrieb	Zuständige Stellen (Ämter, Dienste, Dienstleister)		
Kurzfristiger Betrieb	ABA & Zivils	chutz	
Langfristiger Betrieb	Leiter-Hotline (ZD AfG) & Hotline-Mitarbeiter		
Operative Umsetzung: Erstellung Fachliche Informationen (FAQs)			
Kurzfristiger Betrieb	ABA / KFS		
Langfristiger Betrieb			
Veranstaltungen und An- lässe	DJS		
Internationaler Perso- nenverkehr	DJS / Migrationsamt		
Betriebe	DIV / Arbeitsinspektorat		
Sport	DEK / SPA		
Kultur	DEK / KUL		
Schulen	DEK / AV		
KiTas	DJS / PHA		
Gesundheitsinstitutionen	DFS / AfG		



7.2.8 Aufträge im Pandemiefall

Auftrag	Beschreibung	Zuständigkeit
Feinkonzept	Flexibles, modulares, rasch System mit Skalierbarkeit: • Skalierbarkeit • Reserveelement • Controlling	Kurzfristiger Betrieb:ZivilschutzLangfristiger Betrieb:ZD AfG
Prozess	Definition Workflow inkl. Fachsupport und Prozess Strafverfolgung bei Anzeigen: • Dokumentation • Kontaktverzeichnis	 Kurzfristiger Betrieb: Zivilschutz Langfristiger Betrieb: Leiter Hotline (ZD AfG)
Personal	Personalrekrutierung:	 Kurzfristiger Betrieb: Zivilschutz Langfristiger Betrieb: Leiter Hotline
Schulung Hot- line- Mitarbeitende	Schulungsmodule für Einführung:	 Kurzfristiger Betrieb: Zi- vilschutz in Zusammenarbeit mit Fachstab Langfristiger Betrieb: Leiter Hotline
Dokumente und FAQ	Fortlaufend aktualisierte, für Hotline relevante Informationen	 Kurzfristiger Betrieb: ABA / Fachstab Langfristiger Betrieb: Zuständige Ämter und Dienste
SPOC und stv. SPOC	Definition eines "Single Point Of Contact" für Fachauskünfte	 Langfristiger Betrieb: Zuständige Ämter und Dienste Langfristiger Betrieb: Zuständige Ämter und Dienste
Telefonie-und Supportkonzept	Technische Umsetzung und Supportleistung: Telefonnummern E-Mail-Verzeichnis Support	 Kurzfristiger Betrieb: FGG6 6 / AFI Langfristiger Betrieb: AFI



7.2.9 Schnittstellen-Koordination

Wer	Mit wem
Leiter Hotline (langfristiger Betrieb)	Leiter Hotline (kurzfristiger Betrieb)
Leiter Hotline	Hotline-Mitarbeiter
	SPOC der jeweiligen Ämter
	AfI

7.3 Betriebliche Vorbereitung

Eine Pandemie kann einschneidende Auswirkungen auf kantonale und kommunale Verwaltungen sowie auf sonstige Betriebe (nachfolgend nur noch Betriebe genannt) haben. Die rechtzeitige und gründliche Vorbereitung auf eine Pandemie ist deshalb unerlässlich.

Die Empfehlungen gründen auf dem Epidemiengesetz (EpG), den Verordnungen zum EpG, der Influenza-Pandemieverordnung (IPV), dem Obligationenrecht (OR), dem Arbeitsgesetz (ArG), dem Unfallversicherungsgesetz (UVG), der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) und der EKAS Richtlinie 6508. Grundsätzlich ist ein Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, zum Schutz der Arbeitnehmer jeder Gefahr einer Exposition mit Mikroorganismen nachzugehen und das damit verbundene Risiko zu bewerten. Er ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Arbeitnehmende sind gesetzlich verpflichtet, die Weisungen ihres Betriebs in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge zu befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln zu beachten. Sie müssen insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen und dürfen die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Die COVID-19-Pandemie hat aufgezeigt, dass der betrieblichen Pandemievorbereitung essentielle Bedeutung bei der Pandemiebewältigung zukommt. Obwohl behördliche, reaktive Betriebsschliessungen eine absolute Ausnahme darstellten, mussten mehrere Unternehmen ihren Betrieb zeitweise einstellen, da durch unzureichende Vorkehrungen oder deren Missachtung grosse Teile der Belegschaft zu engen Kontaktpersonen von positiv getesteten Mitarbeitenden wurden und unter Quarantäne gestellt werden mussten. Dies zeigt, weshalb eine gewissenhafte, betriebliche Pandemievorbereitung im grundlegenden Eigeninteresse jedes Unternehmers liegen muss. Neben den unternehmerischen Aspekten soll aber auch die gesellschaftliche, solidarische Verantwortung zur Pandemiebewältigung von den Betrieben wahrgenommen werden.

Eine Pandemie kann die betriebliche Infrastruktur erheblich belasten und damit Geschäftsprozesse beinträchtigen. Eine rechtzeitige und gründliche Vorbereitung auf eine



Pandemie ist deshalb unerlässlich; ein betriebsinterner Pandemieplan sollte spätestens in der Phase «alert» vorhanden sein.

Das Handbuch für die betriebliche Vorbereitung als Bestandteil des Influenza-Pandemieplans Schweiz beschreibt die Massnahmen, um im Pandemiefall die Mitarbeitenden vor Ansteckungen zu schützen und den Betrieb aufrecht zu erhalten. Es richtet sich an kleine und mittlere Unternehmungen (KMU). Das Dokument wurde vom BAG in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Pandemievorbereitung und bewältigung (EKP) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erarbeitet. Es dient Unternehmen sowie Verwaltungen dazu, geeignete Vorbereitungen zu treffen. Zwei Ziele stehen dabei im Vordergrund:

- 1. Aufrechterhaltung der betrieblichen Infrastruktur, damit die essentiellen Geschäftsprozesse gewährleistet bleiben
- 2. Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz (durch organisatorische und materielle Planung).

Die wichtigsten Punkte sind:

- Das Ziel der betrieblichen Vorbereitung ist die Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz und die Aufrechterhaltung der betrieblichen Infrastruktur, um die Belieferung der Kunden mit den wichtigsten Gütern sicherzustellen.
- Bei schweren Pandemien erkranken bis zu 25 % der Bevölkerung. Insgesamt können bei einer Pandemie bis zu 40 % der Belegschaft eines Unternehmens durch Krankheit und Betreuungsaufgaben ausfallen. Gravierende Einschränkungen oder Betriebsunterbrüche können die Folge sein.
- Die Planung erfordert eine Analyse der innerbetrieblichen Funktionen. Im Rahmen eines Massnahmenkataloges werden die wichtigsten Prozesse und Produkte sichergestellt (Priorisierung / Posteriorisierung), möglicherweise exponiertes Personal (z. B. Schalterpersonal) identifiziert und die für den Betrieb unentbehrlichen Funktionen (Schlüsselfunktionen) definiert. Allfällige Lücken werden erkannt und geschlossen.
- Sowohl Absentismus, als auch Präsentismus (siehe nächste Abschnitte) können zu einem grossen Problem werden. Deshalb ist das Erstellen eines Planes im Rahmen des Business Continuity Managements (BCM) wichtig.
- Infolge reduzierter Personalkapazität wird die Produktivität eines Betriebs im Fall einer Pandemie möglicherweise eingeschränkt sein. Auf welche Produkte vorübergehend verzichtet werden kann, muss vor Ausbruch der Pandemie beschlossen werden.
- In der Schweiz ist jeder Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, seine Arbeitnehmer vor einer Infektion mit gefährlichen Mikroorganismen, z. B. dem Grippevirus zu schützen.

Absentismus

 Der Umfang der Abwesenheit vom Arbeitsplatz hängt zum einen von der Erkrankung in der entsprechenden Altersklasse ab, zum anderen auch von der Notwendigkeit, Angehörige zu betreuen, z. B. erkrankte Kinder und gesunde Kinder



bei Schliessungen von familienergänzenden Betreuungsangeboten oder Schulen.

- Schulschliessungen wirken sich stark auf die Präsenz von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz aus.
- Die Anzahl Absenzen kann sehr gross sein, da auch Arbeitnehmern zur Betreuung von Familienmitgliedern zu Hause bleiben werden oder der Arbeit fernbleiben, aus Angst sich anstecken zu können. Es kann möglich sein, dass bis zu 40
 % der Mitarbeitenden nicht zur Arbeit erscheinen. Deswegen sind alle Unternehmungen und Betriebe, aber auch die Verwaltungseinheiten in Gemeinden
 und im Kanton angehalten, einen guten Krisen- und Notfallplan zu erstellen.

Präsentismus

Betriebliche Fehlanreize für Präsentismus sind nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht kontraproduktiv, sondern stellen auch ein erhöhtes Risiko für innerbetriebliche Übertragungen dar und gefährden somit den Betrieb eines Unternehmens⁶:

- Der Produktivitätsverlust durch Gesundheitsbeeinträchtigung (Präsentismus) kostet mehr als Absentismus.
- Präsentismus ist gesundheitsschädigend und kostet.
- Arbeitgeber/innen sind aufgrund der Fürsorgepflicht verpflichtet und gestützt auf das Weisungsrecht auch berechtigt, Arbeitnehmer bei vorliegender AUF an der Arbeit zu hindern.
- Arbeitnehmer/innen haben gestützt auf ihre Treuepflicht auf Präsentismus zu verzichten, eine wegen AUF erteilte Weisung, nicht zu arbeiten, muss befolgt werden. Arbeitgeber/innen müssen durch eine entsprechende Arbeitsorganisation dafür sorgen, dass Arbeitnehmer/innen bei AUF tatsächlich entlastet werden.

Die wichtigsten betrieblichen Massnahmen sind nachfolgend und im Pandemieplan Schweiz (IP-CH 108) aufgelistet.

Grundprinzip:

- Die betriebliche Pandemievorbereitung liegt stets in der Verantwortung der entsprechenden Betriebe. Nur sie haben das notwendige Detailwissen zu den konkreten, räumlichen Begebenheiten sowie heiklen Arbeitsschritten, Bereichen und Phasen.
- Übergeordnete Grobkonzepte als Branchenlösungen sollen über die entsprechenden Fachverbände und Interessensvertreter frühzeitig angestrebt werden.
- Die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden bezüglich Kommunikation und Koordination sollen in der kantonalen Verwaltung klar geregelt sein. Die zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung sensibilisieren die ihnen zugewiesenen Branchen jährlich (mit Vorteil im Herbst vor der erwarteten Influenzasaison) bezüglich Überarbeitung und Anpassung der betrieblichen Pandemievorbereitung. Im konkreten Bedrohungsfall ermahnen sie die entsprechenden Branchen, spätestens in der Phase "alert" ihre Pandemiekonzepte angepasst, feinjustiert und fertiggestellt zu haben. Ein Aufruf zur Überprüfung und Anpassung der betriebli-

⁶ ZHAW, Präsentismus.



chen Pandemiekonzepte soll auch in jeder Transitionsphase erfolgen. Die Kommunikation soll durch den Informationsdienst der Staatskanzlei koordiniert stattfinden.

7.3.1 Allgemeine Massnahmen

Betriebe sollen unter ihren Beschäftigten die empfohlenen persönlichen Verhaltensmassnahmen zum Schutz vor Übertragung des Pandemieerregers propagieren. Diese Massnahmen richten sich hierarchisch nach dem **STOP-Prinzip**:

Substitution (bei pandemischen Mikroorganismen kaum möglich)

Technische Massnahmen (z. B. Plexiglasabtrennung)

Organisatorische Massnahmen (z. B. Homeoffice)

Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gesichtsmaske)

Die Planungsgruppen-Verantwortlichen sollen sich über die Pandemieentwicklung und die aktuellen Empfehlungen der Gesundheitsbehörden auf dem Laufenden halten und relevante Änderungen unverzüglich der gesamten Belegschaft mitteilen. Ein betriebseigener Pandemieplan sollte in der interpandemischen Phase ausgearbeitet und im konkreten Bedrohungsfall spätestens in der Phase "alert" angepasst, feinjustiert und fertiggestellt werden, um für eine Pandemie gut gerüstet zu sein. Bei der Planung ist im Weiteren Folgendes zu beachten:

- Der Entscheid zur Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung muss auf der Grundlage einer Risikoanalyse und nach dem STOP-Prinzip für einzelne Tätigkeiten gefällt werden. Dabei sind jeweils die für die Öffentlichkeit bestimmten einschlägigen Empfehlungen des BAG zu berücksichtigen. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass bei luftübertragbaren Erregern für Situationen mit direktem Personenkontakt Hygienemasken empfohlen werden. Die Empfehlungen für den Öffentlichkeitsbereich zur Verhütung einer ausserberuflichen Ansteckung, beispielsweise im öffentlichen Verkehr, sind sinngemäss auf berufliche Bereiche umzusetzen. Grundsätzlich sind Art und Anzahl benötigter Masken sowie der in Frage kommende Nutzerkreis im Vorfeld festzulegen.
- Sofern die Risikoanalyse bei der beruflichen Tätigkeit trotz der getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen ein gegenüber dem ausserberuflichen Bereich erhöhtes Infektionsrisiko ergibt, sind Atemschutzmasken mit höherer Schutzwirkung (mindestens FFP2) unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse über den Schweregrad der Erkrankung und der Verfügbarkeit von Atemschutzmasken zu wählen. Dies gilt aber vor allem für Personen, die direkt mit Atemwegssekreten in Berührung kommen, wie beispielsweise Ärzte und Pflegepersonal.



7.3.2 Spezielle Massnahmen

Situation	Spezielle Massnahmen
Arbeiten im Gross- raumbüro	 Bei engen Verhältnissen muss versucht werden, durch vorübergehendes Aufheben einzelner Arbeitsplätze mehr freien Platz zu schaffen. Zwischen räumlich nahen Arbeitsplätzen sind einfache Barrieren (z.B. Kunststofffolien) zum Schutz vor Tröpfchenübertragung beim Sprechen, Niesen, Husten zu errichten.
Kantinen	 Kantinen sind allenfalls für die Dauer der Pandemie zu schliessen. Beschäftigten, die normalerweise die Kantine aufsuchen, ist von Seiten des Arbeitgebers zu raten, etwas zum Essen mitzubringen und individuell zu verzehren.
Arbeiten mit direktem Kundenkontakt (Schal- ter, Verkauf, Aussen- dienst etc.)	 Diese Arbeiten sind einzuschränken oder zu umgehen (mögliche Alternativen: Gegensprechanlagen, Einrichtung spezieller Telefonnummern, Internet, Taxigäste nur noch auf Rücksitz, Nichtgebrauch der vorderen Bustür etc.) Falls andere technische Lösungen ausscheiden, sind zum Schutz vor Tröpfchenübertragung einfache Barrieren (z. B. aus Plexiglas oder Kunststofffolie auf Gesichts- oder Oberkörperhöhe zu errichten.
Betriebspost	 Die eingehende Post ist durch eine damit beauftragte Person (Regelung der Stellvertretung) zu verteilen und nicht an einem zentralen Ort von verschiedenen Personen abzuholen. Die ausgehende Post ist am Bestimmungsort ohne Personenkontakt zu deponieren. Die mit der Postverteilung beauftragte Person soll sich stündlich die Hände waschen oder desinfizieren.
Raumreinigung	Mindestens einmal täglich sind alle Türgriffe und Gegenstände, welche von verschiedenen Personen berührt werden (z. B. WC-Brillen, Spültasten, PC-Tastatur, Telefone) durch Wischdesinfektion zu reinigen.
Umgang mit Ver- dachtsfällen unter den Mitarbeitenden	 Die Mitarbeitenden sind mittels entsprechenden Hinweisen über das Verhalten in Krankheitsfällen aufmerksam zu machen. Die Mitarbeitenden sind über die Krankheitssymptome zu informieren. Es wird empfohlen, bei unklaren Symptomen und bei Unwohlsein zu Hause zu bleiben. Bei Symptomen und Erkrankungen am Arbeitsplatz



Arbeitsbeginn und - ende	 muss die entsprechende Person eine Hygienemaske behändigen und diese sofort überziehen. Dies dient dem Schutz der Mitarbeitenden. Die erkrankte Person ist aufgefordert, den Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen und ihre nächsthöheren Vorgesetzten telefonisch zu kontaktieren. Die entsprechende Person sollte für ihre Heimfahrt die öffentlichen Verkehrsmittel meiden und gegebenenfalls ein Taxi benützen. Personen mit Krankheitssymptomen sollen unverzüglich telefonisch Kontakt zu medizinischer Grundversorgung aufnehmen. Der Arbeitsplatz der infizierten Person muss durch das Reinigungspersonal gründlich gereinigt und desinfiziert werden (vor allem Telefon, Tastaturen). Wo die Arbeit zu Hause nicht möglich ist, sollte den Mitarbeitenden die Möglichkeit geboten werden, Zugang und Weggang zeitlich flexibel zu gestalten, um Begegnungen
Klima- und Lüftungs- anlage	 in den Eingangsbereichen zu vermeiden. Bereits im Vorfeld sind Art und genaue Funktionsweise zu klären, insbesondere, ob Einstellungsänderungen möglich sind, die einen gefahrlosen Weiterbetrieb erlauben. Es ist zu prüfen, welche Klimaanlagen während der Pandemie abgestellt werden können respektive müssen.
Sitzungen, Versamm- lungen	 Auf Sitzungen, Versammlungen und Fortbildungen ist zu verzichten. Für die Informationsübermittlung sind möglichst elektronische Medien anstelle von Versammlungen zu wählen. Für unverzichtbare Versammlungen sind organisatorische, technische und personenbezogene Vorkehrungen zur Verringerung der Ansteckungsgefahr zu treffen (möglichst grosser Versammlungsraum, Beschränkung der Teilnehmerzahl auf ein Minimum, persönliche Schutzausrüstung etc.).

Die **Checkliste unter 15.7.9 im Anhang** kann bei der Erstellung eines betrieblichen Pandemie-Massnahmenplans von Nutzen sein.



7.3.3 Betriebliche Massnahmen für Akut-Spitäler

Eine detaillierte Pandemie-Planung ist Aufgabe der Spitäler. Einerseits zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebs, andererseits zur Bewältigung der zu erwartenden Mehrbelastung durch schwerer erkrankte Pandemiepatienten (siehe Kapitel 7.6.1 stationäre medizinische Versorgung). Es liegt in ihrer Verantwortung, die jeweils spezifischen Faktoren in der Planung zu berücksichtigen. Jedes Spital erstellt ihre eigenen Pandemiepläne; verantwortlich dafür ist die Geschäftsleitung der Spital Thurgau AG. Eine Koordination / Zusammenarbeit unter den Akut-Spitälern ist notwendig. Als Hilfe dient neben den oben erwähnten «allgemeinen betrieblichen Massnahmen» die Checkliste für Spitäler und soziomedizinische Institutionen, IP-CH 114 f, Teil IV Anhänge.

7.3.4 Betriebliche Massnahmen für andere stationäre Einrichtungen im Gesundheitswesen

Alters- und Pflegeheime, Psychiatrische Kliniken und andere stationären Einrichtungen sollten in der Lage sein, die in ihrer Institution Erkrankten zu pflegen, ausser sie bedürfen einer medizinischen Behandlung im Akutspital. Im Pandemiefall müssen die erkrankten Menschen so lange wie möglich in der Institution behandelt werden. Als Hilfe dient neben den oben erwähnten «allgemeinen betrieblichen Massnahmen» die Checkliste für Spitäler und soziomedizinische Institutionen, IP-CH 114 f, Teil IV Anhänge. Dabei muss besonders beachtet werden, wie gross der Bedarf an benötigtem Personenschutzmaterial ist, und ob das notwendige Material an Lager ist.

7.3.5 Betriebliche Massnahmen für ambulante medizinische Einrichtungen

Prinzipiell ist eine ambulante Betreuung der Patienten anzustreben. Voraussetzungen dafür sind allerdings ein unkomplizierter Krankheitsverlauf sowie ein funktionierendes Versorgungssystem durch Mitbewohner oder Versorgungsdienste wie Spitex, Pro Senectute und Samaritervereine sowie ärztliche Betreuung durch die Grundversorgung. Es sind medizinisches Hilfspersonal und freiwillige Helfer zu mobilisieren. Es soll zu einer verstärkten Nachbarschaftshilfe und bürgerschaftlichem Engagement aufgerufen werden. Die Koordination der ambulanten Betreuung ist Sache der Gemeinden.

7.3.6 Niedergelassene Ärzteschaft

Die niedergelassene Ärzteschaft spielt eine wesentliche Rolle während der Pandemie. Sie ist die erste Anlaufstelle für Pandemiekranke, die wenn immer möglich ambulant behandelt werden. Die Checkliste im Anhang unter 15.7.9.6 stellt eine mögliche Hilfestellung für die Pandemievorbereitung dar.

7.3.7 Öffentliche Apotheken

Erfahrungsgemäss suchen viele Grippekranken in der Initialphase ihrer Krankheit Rat in Apotheken. Deshalb ist es auch hier wichtig, dass spezielle Massnahmen getroffen werden (siehe Checkliste im Anhang unter 15.7.9.7).



7.3.8 Spitex und weitere involvierte Partner in der Pandemiebewältigung

Hilfestellung bei der Pandemievorbereitung kann die Checkliste im Anhang unter 15.7.9.8 bieten.

7.3.8.1 Berufe im Gesundheitswesen gemäss RR-Verordnung

Die Spitexorganisationen haben im Pandemiefall eine wichtige Funktion. Die Gemeindebehörden sind gehalten, frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit diese bereit sind neben den eigentlichen Aufgaben auch die Betreuung von Pandemie-Erkrankten, vor allem in Einpersonenhaushalten, zu übernehmen. Dadurch kann vermieden werden, dass diese Personen aus sozialen Gründen hospitalisiert werden müssen. Eine personelle Unterstützung kann auch durch freiwillige Organisationen erfolgen.

7.3.8.2 Freiwillige Organisationen wie z. B. Pro Senectute und Samaritervereine

Es ist sinnvoll, wenn auch diese Organisationen Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf einen Einsatz bei einer Pandemie treffen.

7.3.9 Betriebe, kantonale und kommunale Verwaltungen

7.3.9.1.1 Öffentliche Verwaltungen (Gemeinde/Kanton)

Speziell für die öffentliche Verwaltung von Gemeinden und Kanton sollten zusätzliche Aspekte der Checkliste 15.7.9.9 im Anhang beachtet werden.

7.3.10 Standardraster

Kurzbeschreibung	Betriebliche Pandemievorbereitung	
Ziel	Unterstützung durch Checklisten und regelmässige	
	Sensibilisierung verschiedener Branchen	
Grundlagen	• Art. 328 OR	
	• Art. 82 UVG	
	Art. 3 VUV	
	Art. 6 ArG	
	• Art. 62 ArG	
	Art. 3 ArGV	
	SAMV	
	 EKAS Richtlinie 6508 	
	 Influenza-Pandemieplan Schweiz 	
	• "Pandemieplan – Handbuch für betriebliche	
	Vorbereitung"	
	Empfehlungen SECO	
	Empfehlungen SUVA	
Hilfsmittel	Persönliche Schutzausrüstung	
	www.sapros.ch	



7.3.11 Verantwortlichkeiten

	Lage		
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Entscheidungsbefugnis		C DFS	
zur Auftragserteilung für Re-			
minder an Ämter / Stellen (ggf.			
Medienmitteilung)			
Vertretung in Führungsgre-	C Informationsdienst		
mien und Wissenstransfer			
Strategie & Konzept	C Informationsdienst		
Operative Umsetzung und	Zuständige Ämter / Stellen		
Prozesse		_	

7.4 Schutzkonzepte

Während sich die betriebliche Pandemievorbereitung auf unternehmerische Aspekte unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes von Mitarbeitenden konzentriert, sind bei pandemiespezifischen Schutzkonzepten Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auch auf die Kundschaft auszuweiten. In Analogie zu den Pflichten des Arbeitgebers bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden kann grundsätzlich dasselbe Prinzip (STOP-Prinzip) unter Beachtung der spezifischen Empfehlungen des BAG bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte angewandt werden.

(S)TOP-Prinzip

- Substitution (bei pandemischen Mikroorganismen kaum möglich)
- Technische Massnahmen (z. B. Plexiglasabtrennung)
- Organisatorische Massnahmen (z. B. Homeoffice)
- Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gesichtsmaske)

Grundprinzip:

- Die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte liegt stets in der Verantwortung der entsprechenden Betriebe, Institutionen, Veranstalter und Vereine. Nur sie haben das notwendige Detailwissen zu den konkreten, räumlichen Begebenheiten sowie heiklen Arbeitsschritten, Bereichen und Phasen.
- Übergeordnete Grobkonzepte als Branchenlösungen sollen über die entsprechenden Fachverbände und Interessensvertreter frühzeitig angestrebt werden.
- Die Vorgaben des Bundes, insbesondere die im Falle einer Pandemie geltenden gesetzlichen Grundlagen, sind dabei zwingend zu beachten.
- Im Schutzkonzept ist eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit der zuständigen Behörde verantwortliche Person
- Die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden bezüglich Anfragen, Aufsicht, Überwachung, Kontrolle und Weisungen sollen in der kantonalen Verwaltung klar geregelt sein, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits nach Bundesrecht bestimmt.



7.4.1 Standardraster

Kurzbeschreibung	Umgang der Prüfung und Kontrolle von Schutzkon- zepten		
Ziel	Festlegen der Zuständigkeiten		
Grundlagen	Pandemiespezifische, bundesrätliche Verord- nungen		
Hilfsmittel	 Persönliche Schutzausrüstung (PSA): https://www.suva.ch/de-		
	 Vorgaben der pandemiespezifischen, bundes- rätlichen Verordnungen 		

7.4.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung der Schutzkonzepte liegt bei den Betrieben und Einrichtungen selbst. Dem Kanton obliegt lediglich die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie die Kontrolle derselben. Die anbei aufgeführte Übersicht bezieht sich dementsprechend auf die Aufsicht, Überwachung, Kontrolle und Beantwortung von Anfragen.

	Lage		
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Entscheidungsbefugnis		Generalsekretär [DFS
Vertretung in Führungs-	Chef Amt für	r Gesundheit	Chef Amt für Ge-
gremien und Wissenstrans- fer			sundheit im FGG 4
Strategie & Konzept	C	hef Amt für Gesur	ndheit
Operative Umsetzung und Prozesse	Zuständige Stellen (Ämter, Dienste)		
Anlässe und Veranstaltungen		DJS / Polizei	
Internationaler Personenver- kehr	DJS / Migrationsamt		
Betriebe	DIV / Arbeitsinspektorat		
Gastronomie		Gemeinden	
Sport		DEK / SPA	
Kultur		DEK / KUL	
KiTas / Heime		DJS / PHA	
Heime / kantonale Asylunter-	DFS / Sozialamt		nt
künfte			
Bundesasylzentren / SEM	DJS / Migrationsamt		
Schulen	DEK / AV		
bewilligungspflichtige Ge-	DFS / AfG		



sundheitsinstitutionen	
Spitäler, Kliniken und ambu-	DFS / AfG / KAzD
lante Grundversorger	
Alters- und Pflegeheime so-	DFS / AfG / Ressort Alter, Pflege und Betreuung
wie Spitex	_
Kantonale Verwaltung	DFS / Personalamt

7.4.3 Aufträge im Pandemiefall

Auftrag	Beschreibung	Zuständigkeit
Konzept	Umsetzungsstrategie mit einheitlicher	GS DFS
	Auslegung geltender Verordnungen:	
	 Juristische Grundlagen 	
	Kantonale Doktrin	
Prozess	Unter den zuständigen Stellen harmo-	C AfG
	nisierter, koordinierter und definierter	
	Workflow inkl. Strafverfolgung bei	
	Verstössen:	
	 Eingangsportal 	
	Beurteilungskriterien	
	 Kontaktverzeichnis 	
SPOC und stv.	Definition eines "Single Point Of	Zuständige Ämter und
SPOC	Contact" (pandemiebeauftragte Person	Dienste gemäss Verant-
	inkl. Stellvertretung) für die interne	wortlichkeitsübersicht
	Kommunikation	

7.4.4 Schnittstellen-Koordination

Wer	Mit wem
GS DFS	C AfG
C AfG	SPOC
SPOC der zuständigen Ämter und Diens-	Entsprechende Fachverbände, Interessens-
te	vertreter und Stakeholder



7.5 Versorgungsstufen und Schutzmaterialien

7.5.1 Versorgungsstufen

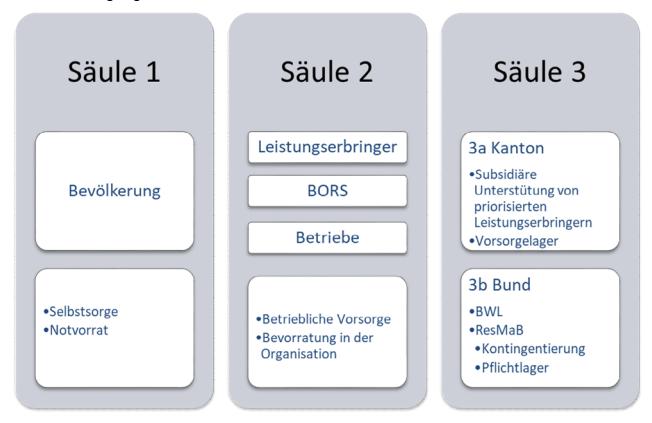


Abbildung 7: Versorgungsstufen

Quelle: Eigene Darstellung

Säule 1: Bevölkerung

Die strategische Ausrichtung der Wirtschaftlichen Landesversorgung basiert im Bereich der Bevölkerung auf einem Notvorrat. In der Kampagne "Kluger Rat Notvorrat" (Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), 2020), wird empfohlen pro Person 50 Hygienemasken und Desinfektionsmittel vorrätig zu halten.

Eine im Sommer 2020 durchgeführte Umfrage durch das BLV hat gezeigt, dass nur 56% der Befragten seit dem Corona-Lockdown den Notvorrat kennen, gar 18% der Befragten erst darauf aufmerksam wurden. Für die Zukunft gaben 44% an, einen Notvorrat im Bereich Lebensmittel und Wasser anzulegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Vorratshaltung von Hygienemasken und Desinfektionsmittel in der Bevölkerung tiefer ausfällt als im Bereich der Lebensmittel.



Säule 2

Die Säule 2 basiert auf der betrieblichen Pandemievorsorge und Anlegung eines Schutzmaterialvorrates zugeschnitten auf die jeweilige Organisation resp. Institution. Unter der Säule 2 fallen gesundheitliche Leistungserbringer, BORS, Betriebe (im privaten oder öffentlichen Sektor)

Säule 3

Säule 3a Kanton

Als Säule 3a wird die subsidiäre Unterstützung Stufe Kanton bezeichnet. Mittels Res-MaK (Ressourcenmanagement Kanton) wird die Unterstützung priorisierter Institutionen / Organisationen mit Schutzmaterialien zur Überbrückung einer Mangellage sichergestellt.

Säule 3b Bund

Als Säule 3b wird die und Unterstützung und Regulierung Stufe Bund bezeichnet. Mittels ResMaB (Ressourcenmanagement Bund) und BWL (Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung) wird eine Steuerung von Gütern vor während und nach einer Mangellage sichergestellt.

7.5.2 Schutzmaterial

7.5.2.1 Definition von Schlüsselgütern im Kontext zum Pandemieplan

Schlüsselgüter sind im vorliegenden Dokument Schutzmaterialien, welche für die Bekämpfung einer Pandemie entscheidend sind, einen Einfluss auf die Handlungsfreiheit und deren Erfolg in der Pandemiebekämpfung haben können.

Nicht alle Güter zur Bekämpfung können im Pandemieplan festgelegt werden. Je nach Typus von Mikroorganismen sind Behandlungsmethoden oder Medikamente unterschiedlich. Alle möglichen Ressourcen zur Bekämpfung von unterschiedlichen Mikroorganismen als Schlüsselgüter zur erklären würde den Rahmen sprengen. Abgrenzend beschränkt sich das Kapitel auf einen Grundschutz zur Wahrung des Arbeitsschutzes und Aufrechterhaltung von gesetzlichen Aufgaben gegenüber der Bevölkerung.

Trotzdem ist im Rahmen der Vorbereitung auf eine mögliche Pandemie zu klären welche Medikamente in der Intensivmedizin knapp werden könnten. Dies könnten sein:

- Sauerstoff;
- Anästhetika;
- Antibiotika;
- Schmerzmittel:
- Opiate:
- Steroide;

Um einen generellen Grundschutz sicherzustellen werden folgende Materialien als Schlüsselgüter erklärt:



7.5.2.1.1 Hygienemasken

Der Schutzeffekt von Hygienemasken in Situationen mit Menschenansammlungen ist zweifacher Natur: Die Masken können einerseits bei bereits Infizierten die Ausbreitung der Keime durch Tröpfcheninfektion reduzieren, andererseits gesunde Personen bis zu einem gewissen Grad vor einer Ansteckung schützen. Dadurch reduziert sich das allgemeine Infektionsrisiko. (BAG, Bundesamt für Gesundheit, 5. Auflage 2018) Kap10.1.1.)

Grundsätzlich kann eine Hygienemaske 4 Stunden getragen werden. Bei einer Mangellage kann die Tragezeit auf 8 Stunden ausgedehnt werden.

7.5.2.1.2 FFP-Masken

Atemschutzmasken (FFP2, FFP3). Atemschutzmasken sind vorwiegend für Medizinalpersonen bei professioneller Exposition, z. B. in Spitälern vorgesehen. Sie dienen in erster Linie dem Schutz des Trägers vor Infektionen. (BAG, Bundesamt für Gesundheit, 5. Auflage 2018).

Grundsätzlich kann eine FFP-Maske 8 Stunden getragen werden. Bei einer Mangellage kann die Tragezeit auf eine Tagesschicht ausgedehnt werden.

7.5.2.1.3 Untersuchungshandschuhe

Im Pandemiefall ist davon auszugehen, dass die Auslieferung der Handschuhe in stocken oder gar ausfallen könnte.

7.5.2.1.4 Infektionsschürzen

Schürzen oder Schutzkittel werden über und zusätzlich zur Bereichs- / Arbeitskleidung getragen, wenn im Kontakt zu einem Patienten oder zu seiner unmittelbaren Umgebung eine Kontamination der Kleidung mit Infektionserregern wahrscheinlich ist.

7.5.2.1.5 Schutzanzüge

Eine Alternative zu den Infektionsschürzen können Einweg-Schutzanzüge sein. Besonders im Umgang mit verstorbenen Personen oder bei einer starken Ausbreitung von Flüssigkeiten bietet der Einweg-Schutzanzug einen effektiven Schutz. In einer hohen biologischen Gefahrensituation kann ein Schutzanzug, welcher flüssigkeitsdichte Eigenschaften besitzt, von Nöten sein.

7.5.2.1.6 Schutzbrillen

Um eine Kontamination über die Augen zu verhindern ist das Tragen einer Schutzbrille im direkten Kontakt mit infizierten oder möglicherweise infizierten Personen unabdingbar. Eine Schutzbrille gehört zur persönlichen Schutzausrüstung im Umgang mit Patienten.

7.5.2.1.7 Desinfektionsmittel



Während einer Mangellage wird prioritär das Gesundheitswesen mit Desinfektionsmittel versorgt. Eine Versorgung der Bevölkerung, BORS usw. kann also erschwert sein. Auf Grund der langen Haltbarkeit sind Desinfektionsmittel für eine individuelle Bevorratung in Form eines Katastrophenvorsorgelagers gut geeignet. (BAG, Bundesamt für Gesundheit, 5. Auflage 2018)

7.5.2.1.7.1 Händedesinfektionsmittel

Durch den Einsatz von Händedesinfektionsmittel kann unabhängig von sanitären Anlagen der Schutz vor Ansteckung erhöht werden.

7.5.2.1.7.2 Flächendesinfektionsmittel

Oberflächen, die durch Sekrete von möglichen infizierten Personen kontaminiert sein können zusätzlich oder zwischen den regelmässigen Reinigungsintervallen mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden.

7.5.2.1.8 Möglicher Nutzerkreis der Schlüsselgüter

In Anlehnung an die risikobasierte Definition von Mikroorganismen mit pandemischem Potential, welche für den Kanton Thurgau in absehbarer Zeit (Zeithorizont 5- 10 Jahre) relevant sind oder werden könnten. (EBPI)

Kat.	Übertragungsweg	Schutzmassnahmen me- chanisch	Direkt exponierte medizinische Spitalpersonal inkl. Rettungs-	Ambulantes Gesund- heitspersonal	Betriebe	BORS	Bevölkerung
Α	Aerosol	Schutzmasken der Kategorie FFP2 oder 3	Χ	X		(X)	
В	D. Tränfahan	Hygienemaske	X	X	X	X	X
Б	Tröpfchen	Schutzbrillen	X	Х		(x)	
		Handschuhe	X	Х		X	
C	C Kontakt oder Schmierinfektion	Infektionsschutzmantel	X	Х			
C		Desinfektionsmittel	X	Х	X	X	Х
		Schutzanzüge	X			X	
D	Sexuell/Blut	Handschuhe	Χ	Х			



Infekt	onsschutzmantel	X	Х		
Kondo	me				

Tabelle 5: Möglicher Nutzerkreis der Schlüsselgüter

Quelle: Eigene Darstellung

7.5.2.2 Durchhaltefähigkeit

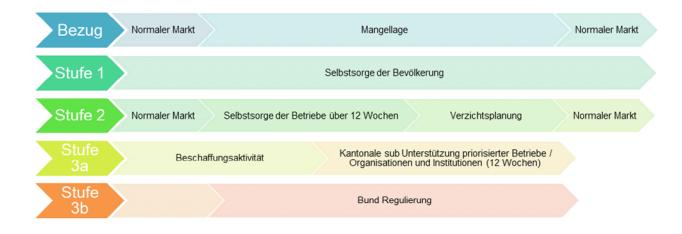


Abbildung 8: Darstellung der Durchhaltefähigkeit

Quelle: Eigene Darstellung

Die Institutionen / Organisationen sowie die BORS sind grundsätzlich zur Selbstversorgung verpflichtet. Es ist davon auszugehen, dass die einzelnen Leistungserbringer sich bei einer Pandemie für 12 Wochen selbst versorgen können, respektive müssen. Anschliessend muss der Kanton im Rahmen des Ressourcenmanagements weitere 12 Wochen die Versorgung von priorisierten Stakeholdern subsidiär übernehmen können.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit muss der Markt im Vorfeld der Pandemie beobachtet werden. Ein zusätzlicher Indikator kann das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) sein. Es beobachtet ebenfalls die aktuelle Marktsituation und informiert jeweils die Kantone über die Kantonalen Delegierten Wirtschaftliche Landes-



versorgung (KDWL). Je nach Schwergewicht des Schutzmaterials, in einer abzeichnenden Pandemie, ist zusätzliches Material zu beschaffen.

Bei einer sich abzeichnenden kantonalen Mangellage an Schutzmaterial wird das subsidiär zur Verfügung gestellte Schutzmaterial des Kantons priorisierend verteilt. Grundsätzlich kann von folgender Priorisierung ausgegangen werden:

- Spitäler / Kliniken inkl. Rettungsdienste
- Alters- / Pflegeheime
- Pflege zu Hause
- Praxen und ambulante Zentren
- BORS

Eine abschliessende Priorisierung muss im Kontext der Pandemielage geschehen.

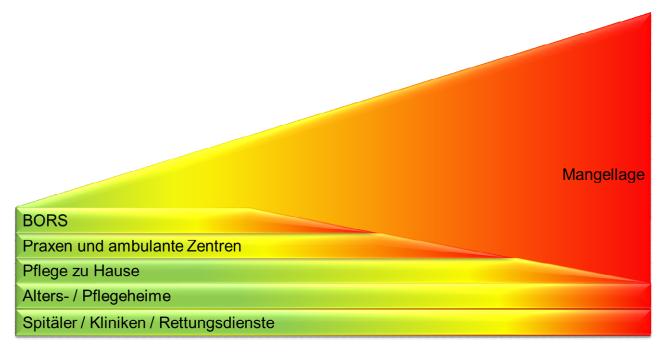


Abbildung 9: Darstellung der Priorisierung im Kontext der Pandemielage

Quelle: Eigene Darstellung

7.5.2.3 Vorsorgeplanung Schutzmaterial

Im Kanton ist eine Vorhalteleistung von Schutzmaterial vorgesehen. Diese Vorhalteleistung dient der subsidiären Unterstützung der verschiedenen Leistungserbringer ab Woche 12 für weitere 12 Wochen. Wahrscheinlich muss die kantonale Vorhalteleistung früher als Woche 12 ausgelöst werden, da sich bei einzelnen Stakeholdern früher eine akute Mangellage abzeichnet.

Spezielle Güter wie Desinfektionsmittel oder Schutzhandschuhe sind in kleineren Mengen oder gar nicht zu lagern. Da Desinfektionsmittel ein Gefahrengut ist, ist die Lagerung aufwendig und im wirtschaftlichen Kontext unverhältnismässig. Schutzhandschuhe sind auf Grund ihrer Beschaffenheit einem schnelleren Altersprozess ausgesetzt.



Folgende Vorhalteleistung KataVo (Katastrophenvorsorge) ist vorgesehen

Material	Stückzahl	Lagerung
Hygienemasken	1'000'000 Stück	Vorhalteleistung kantonsin-
		tern
FFP 2/3 Masken	20'000 Stück	Vorhalteleistung
Untersuchungshandschuhe	40'000 Stück	Vorhalteleistung und weitere
		mittels Leistungsvereinbarung
		mit Lieferanten
Infektionsschürzen	10'000 Stück	Vorhalteleistung
Einweg-Schutzanzüge	2'000 Stück	Vorhalteleistung
Schutzbrillen	1'000 Stück	Vorhalteleistung
Desinfektionsmittel Hand	6'000 Liter (in Gebinde	Leistungsvereinbarung mit
	500ml)	Lieferanten
Desinfektionsmittel Fläche	6'000 Liter (in Gebinde	Leistungsvereinbarung mit
	500ml)	Lieferanten
Leichensäcke	1'000 Stück	Vorhalteleistung

7.5.2.3.1 Ablaufdatum und Risikoeinschätzung Pandemie

Es ist nicht zu verhindern, dass Schutzmaterialien ihr Ablaufdatum erreichen werden. Bei Erreichen des Ablaufdatums muss eine Risikoeinschätzung gemacht werden. Ebenfalls ist zu überprüfen, ob die betroffenen Schutzmaterialen für eine Lagerhaltung die richtigen und in der richtigen Menge sind. Solche Fragestellungen sind im Kontext mit Eintreten und der Auswirkung einer möglichen Pandemie zu setzen. Aus der getätigten Risikoeinschätzung kann das Lager an Schutzmaterialien auf die vorliegenden Gegebenheiten angepasst werden.

Den Organisationen / Ämtern wird eine aus der Risikoanalyse resultierende Empfehlung zur Vorsorge an Schutzmaterial abgegeben. Die erfolgte Risikoanalyse wird dem Regierungsrat vorgelegt und ein entsprechender Auftrag zur Besorgung und Unterhalt des Schutzmaterials wird dem BLDZ erteilt.

Die Risikoanalyse wird durch die Kommission kontinuierliches Risikomanagement, eingesetzt mit RRB 433 vom 21. Mai 2019, getätigt.

7.5.2.4 Logistik

7.5.2.4.1 Logistikpunkt

Als Logistikpunkt wird eine zentrale Amtsstelle bezeichnet, welche bereits in der normalen Lage logistische Leistungen zu Gunsten der KVTG erbringt. Dies hat den Vorteil, dass ein nötiges Logistikverwaltungssystem, die mögliche Lagerflächen zur Verfügung stehen und Fachwissen im Güterumschlag vorhanden ist.

7.5.2.4.2 Lagerung des vorgehaltenen Materials

Um das vorgehaltene und reservierte Schutzmaterial lagern zu können, muss Lagerfläche zur Verfügung gestellt werden. Diese muss nicht unbedingt zentral beim logistischen Leistungserbringer der normalen Lage sein. Im Falle einer Auslösung des



Schutzmaterials, werden die vorgehaltenen Schutzmaterialien in erster Linie zentralisiert.

7.5.2.4.3 Möglichkeiten der Auslieferung des Schutzmaterials

Art	Beschrieb	Prinzip
Zentral	Zentrale Abholstelle im Kanton für Bezüger von	Holprinzip
	Schutzmaterial	
Zentral – Dezentral	Dezentrale Abholstellen	Bring-Holprinzip
	(Hubs) verteilt über den	
	Kanton für Bezüger von	
	Schutzmaterial	
Dezentral	Dezentrale Auslieferung	Bringprinzip
	durch den Kanton an die	
	Bezüger	
Dezentral – Dezentral	Dezentrale Zwischenlager	
	verteilt über den Kanton zur	
	weiteren Auslieferung an	
	die Bezüger der betroffe-	
	nen Region	

7.5.2.4.4 Bestellwesen und Übersicht

Die Bestellungs- und der Bezugsabwicklung von Schutzmaterialien basiert auf der Software des Kantons. Die in der normalen Lage verwendete Software ist in der KVTG sowie im Schulsektor des Kantons etabliert. In der pandemischen Eskalation werden zusätzliche Zugänge zum "Online-Shopsystem" freigeschaltet und den betroffenen Stellen zugestellt. Zudem wird das vorgehaltene Schutzmaterial in das logistische System eingepflegt / resp. freigeschaltet.

7.5.2.4.5 Skalierbarkeit der Logistik



Abbildung 10: Skalierbarkeit der Logistik

Quelle: Eigene Darstellung



7.5.2.4.6 Vorratslagerung der kantonsinternen Ämter / Organisationen

In der betrieblichen Pandemievorsorge ist jede Organisation oder jedes Amt dazu verpflichtet, ihr Schutzmaterial vorrätig zu halten. Da die Lagerflächen in den Ämtern / Organisationen nicht ausreichend sein können, wird das Schutzmaterial zentral gelagert.

Um möglichst Schutzmaterial vor der Vernichtung zu bewahren, das heisst vor Ablaufdatum nutzen, sollen die bezeichneten Materialien in der normalen Lage über den Logistikpunkt bezogen werden. Somit ist ein stetiger Austausch sichergestellt. Bei Desinfektionsmitteln oder Schutzhandschuhen wird nur ein kleiner Bestand gelagert. Die grossen Mengen werden mittels Leistungsvereinbarung bei Lieferanten reserviert.

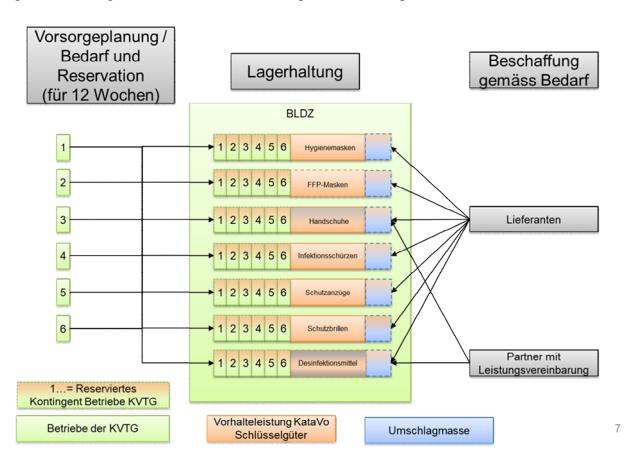


Abbildung 11: Vorratslagerung der kantonsinternen oder kantonsnahen Ämter / Organisationen

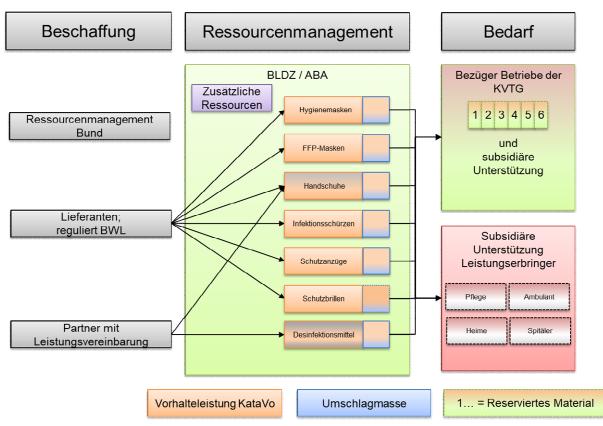
Quelle: Eigene Darstellung

Institutionen und Organisationen wird zur pandemischen Vorsorge eine Lagerhaltung gemäss Tabelle II. 10.1 (BAG, Bundesamt für Gesundheit, 5. Auflage 2018) empfohlen.



7.5.2.4.6.1 Pandemiefall

In der Phase der sich abzeichnenden Pandemie wird das reservierte Schutzmaterial den bezeichneten Stellen im Bring/Hol – Prinzip zu Verfügung gestellt. Parallel zur Auslieferung wird im Lager Platz für die extern reservierten Schutzmaterialien geschaffen. Die mittels Leistungsvereinbarung reservierten Schutzmaterialien werden abgerufen und zentralisiert gelagert.



Logistik II; Pandemiefall

Abbildung 12: Ressourcenmanagement im Pandemiefall

Quelle: Eigene Darstellung

7.5.2.4.6.2 Ressourcenmanagement Kanton (ResMaK)

In der ausserordentlichen Lage ist das ResMaK ein Teil des KFS. Im Einsatz wird innerhalb des KFS ein Teilstab ResMaK gebildet, welche die Ressourcenkoordination



übernimmt. Dem ResMaK wird Handlungsspielraum im Bereich der Beschaffung und Zuweisung der Ressourcen gewährt.

Für zusätzliche Ressourcen werden Anträge an das ResMaK gestellt. Nach einer Beurteilung im Kontext der Gesamtlage werden dem Antragsteller Ressourcen subsidiär zugweisen oder zur Verfügung gestellt. Die Ressourcenkoordination obliegt dem Teilstab ResMaK, somit ist die ressourcenrelevante Übersicht gewährleistet und eine allfällige nachträgliche Rechnungstellung möglich.

7.5.3 Standardraster

Kurzbeschreibung	 Sicherstellung der Schutzmaterialreserven zur Vorbereitung einer Pandemie Definition von Schlüsselgütern Auslösung der Katastrophenvorsorgelager
Ziel	Ziel ist es, die ordentlichen Schutzmaterialreserven aus den möglichen Vorratslagern in eine Ressourcenkoordination zu überführen.
Grundlagen	 OR Art. 328 UVG Art 328 Pandemieplan CH Teil II-9 Teil II-10 Literatur Weitere
Hilfsmittel	•



7.5.4 Verantwortlichkeiten

	Lage		
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Vorbereitung Entscheidungsbefugnis	- Kommission integrales Risikomanagement		
Vertretung in Füh-	Kantonsa	potheker/in	Kantonsapotheker/in
rungsgremien und			(FGG 4)
Wissenstransfer			
Strategie & Konzept	Kantonsapotheker /in (GA)		
Operative Umsetzung	ABA / BLDZ / Lo-	ABA / BLDZ / Lo-	ABA / BLDZ
und Prozesse	gistikdienstleister	gistikdienstleister	
Bewirtschaftung	DIV		
Beschaffung und Auf-	DIV		
bau			

7.5.5 Aufträge im Pandemiefall

Auftrag	Beschreibung	Zuständigkeit
Definition Schlüs-	Definition und Empfehlung der	Kommission kontinuierli-
selgüter	Schlüsselgüter anhand einer Risiko-	ches Risikomanagement
	beurteilung auf Basis der pandemi-	
	schen Gesamtlage	
Planung Schutzma-	Planung und Finanzierung für die	Ämter / Organisationen
terialvorrat	Aufrechterhaltung des gesetzlichen	
	Auftrages nötigen Schutzmaterial	
Planung der Vorhal-	Katastrophenvorsorgelager im Be-	Kommission kontinuierli-
teleistung (KataVo-	reich schutzmaterialen zur subsidiä-	ches Risikomanagement
Lager)	ren Unterstützung ab H+ 12 Wochen	Mit den betroffenen Äm-
	für weitere 40d	tern
Lagerkapazitäten	Zurverfügungstellung von Lagerka-	ABA / BLDZ
	pazitäten	
Logistik / Umschlag	Sicherstellung der Logistikketten	BLDZ / ABA
Ressourcen Ma-	Ressourcenrelevante Lage verfolgen	KFS Ressourcenma-
nagement	Schwergewichtsbildung und Ver-	nagement, Kantonsapo-
	zichtsplanung im Rahmen der Res-	theke, BLDZ
	sourcen Kapazitätsaufstockung im	
	Rahmen der Pandemiebekämpfung	



7.5.6 Schnittstellen-Koordination

Wer	Mit Wem
Kommission integrales Risikomanagement	Kantonsapotheker /Kantonsapotheker / in
ABA / KFS (FGG4)	Ressourcenmanagement Bund
Kantonsapotheker	ABA / BLDZ Logistikdienstleiter
KFS (FGG4)	RFS / Logistikdienstleister
Informationsdienst (Notvorrat)	Bevölkerung

7.6 Medizinische Versorgung

7.6.1 Stationär

Im Pandemiefall soll die stationäre medizinische Versorgung im Kanton Thurgau so lange wie möglich auf den regulären Strukturen basieren. Hierzu kann es notwendig sein, dass die Durchführung elektiver Eingriffe und Behandlungen vom Kanton eingeschränkt oder untersagt werden. Im Rahmen des Leistungsauftrages erstellt die Spital Thurgau AG (STGAG) einen Pandemieplan für den eigenen Betrieb und übernimmt mit den Standorten Frauenfeld und Münsterlingen bei medizinischem Bedarf die Betreuung von Pandemiepatienten. Auf Entscheid des Kantons (im Allgemeinen mit zeitlich gestaffelter Kapazitätsbereitstellung) werden auch andere Leistungserbringer der stationären Akutversorgung (HNZB), die Klinik Seeschau, Rehabilitationskliniken oder psychiatrische Kliniken Pandemiepatienten aufnehmen müssen. Entsprechend erstellen auch diese Institutionen eigene Umsetzungspläne. Grundsätzlich soll - wie während der CO-VID-19-Pandemie - ein skalierbares Konzept nach dem Überlaufprinzip gewählt werden (siehe Grundprinzip). Es ist aber der konkreten Pandemiesituation entsprechend auch denkbar, dass Personal und Infrastruktur einzelner Institutionen per Entscheid des Kantons in andere Institutionen integriert werden müssen. Die detaillierte Pandemie-Planung im konkreten Fall (inkl. Lagerhaltung von medizinischen Produkten) ist Aufgabe der stationären Leistungserbringer; sie muss allerspätestens in der Phase «alert» abgeschlossen sein. Kantonsarzt und Kantonsapotheker können Kontrollen durchführen.

Der Umgang mit-Pandemiepatienten im hospitalen Bereich erfolgt nach den Richtlinien des Fachbereichs Infektiologie der Spital Thurgau AG, gestützt auf die Empfehlungen von BAG und Swissnoso. An diesen Richtlinien sollen sich sämtliche stationäre Leistungserbringer des Kantons Thurgau orientieren. Der Fachbereich Infektiologie der Spital Thurgau AG gibt auch Empfehlungen zu den Hygienekonzepten für die Bereiche Rettungsdienst, Spitex, Alters- und Pflegeheime sowie ambulante Grundversorger ab.

Grundprinzip:

Skalierbares Konzept nach dem Überlaufprinzip



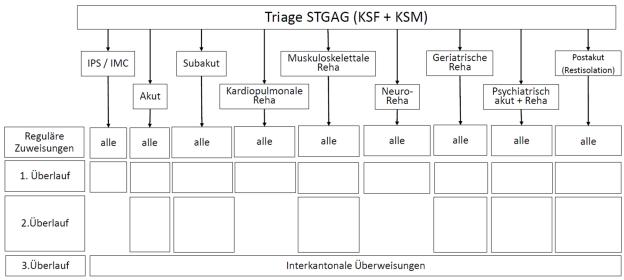


Abbildung 13: Schematische Darstellung eines skalierbaren Konzepts nach dem Überlaufprinzip

Quelle: Eigene Darstellung

7.6.1.1 Standardraster:

Kurzbeschreibung	Stationäre Grundversorgung	
Ziel	Sicherstellung und Koordination der stationären, medizinischen Versorgung im Pandemiefall	
Grundlagen	 Kantonale Gesetze und Verordnungen Epidemiengesetz Richtlinien BAG Richtlinien Swissnoso Vorlage Entscheid Kanton zur Patienten-/ Infrastrukturübernahme 	
Hilfsmittel	•	



7.6.1.2 Verantwortlichkeiten

		Lage	
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Entscheidungsbefugnis		C DFS	
für Entscheid zur Kapazi-			
tätsbereitstellung			
Vertretung in Führungsgremien und Wissenstransfer	Kantons	ärztlicher Dienst	Kantonsärztlicher Dienste im FGG 4, ggf. Einladung CEO STGAG und / oder weitere Ver- treter / Stakeholder, Evtl. Vertreteram- bulante Leistungs- erbringer
Strategie & Konzept	Kantonsärztlicher Dienst		
Operative Umsetzung und Prozesse	Stationäre Leistungserbringer		

7.6.1.3 Aufträge im Pandemiefall

Auftrag	Beschreibung	Zuständigkeit
Konzept	Skalierbares Konzept nach dem Überlaufprinzip: • Triagekompetenz • Leistungserbringer	Kantonsärztlicher Dienst
_	Kapazitätsmonitoring	
Prozess	Patientenfluss: Triagekriterien	STGAG
Hygienekonzept STGAG	Umgang mit Pandemiepatienten an STGAG:	Infektiologie / Spitalhygi- ene STGAG
	 (S)TOP-Prinzip Standort STGAG 	
Empfehlungen Hygiene- / Schutzkonzepte stationäre und ambulante Leis- tungserbringer	SpitexAlters-und PflegeheimeAmbulante Grundversorger	Infektiologie / Spitalhygi- ene STGAG
Transportkonzept	Patiententransporte:	Koordinator Rettungs- wesen Thurgau
Pandemieplan	Business Continuity Management:	Geschäftsleitung jedes



		stationären, medizini-
	 Patienten 	schen Leistungserbrin-
	MedSPOC	gers
	LogSPOC	
MedSPOC und	Definition eines "Single Point Of	Geschäftsleitung jedes
Stv. LogSPOC	Contact" (pandemiebeauftragte Person	stationären, medizini-
und Stv.	inkl. Stellvertretung) für medizinische	schen Leistungserbrin-
	und logistische Belange	gers

Arbeitsgruppe (Planung und Durchführung):

Kantonsärztlicher Dienst (Leitung), Leiter Infektiologie STGAG, C IPS STGAG, C Notfall STGAG, Vertreter HNZB, Vertreter Klinik Seeschau, Vertreter Reha-Kliniken, Vertreter psychiatrische Kliniken

7.6.1.4 Schnittstellen-Koordination

Wer	Mit Wem	
Kantonsärztlicher Dienst	BAG	
	Kantonsärzte Ostschweiz	
	Arbeitsgruppe	
Leiter Infektiologie STGAG	Geschäftsleitung STGAG	
	Kantonsärztlicher Dienst	
C IPS STGAG	MedSPOC HNZB	
	MedSPOC Klinik Seeschau	
Leiter Notfallmedizin STGAG	MedSPOC Reha-Kliniken	
	MedSPOC psychiatrische Kliniken	

7.6.2 Ambulant

Anlaufstelle für neu Erkrankte sind die Grundversorgerpraxen, die bestehenden Notfallpraxen, die Notfallstationen der STGAG und die öffentlichen Apotheken. Im Pandemiefall soll die ambulante medizinische Versorgung im Kanton Thurgau so lange wie möglich auf den regulären Strukturen basieren. Hierbei kommt den ambulanten Leistungserbringern neben der ambulanten, somatischen und psychiatrischen Patientenbetreuung und Behandlung eine zentrale Rolle bei der Testung von Verdachtsfällen (unter
Beachtung der Verdachts- und Beprobungskriterien gemäss BAG), der Eingliederung in
das Kontaktmanagement (unter Beachtung der Meldekriterien gemäss BAG) und der
Impfung der Bevölkerung zu. Deshalb sollen die ambulanten Leistungserbringer vor
dem Hintergrund des partizipativen Ansatzes im Rahmen entsprechender Arbeitsgruppen bereits möglichst frühzeitig in den Planungs-, Konzeptionierungs- und Ausführungsprozess eingebunden werden (siehe Kapitel 7.8 «Testung und Impfung»).

Empfehlungen, Konzepte und Prozesse für die ambulante medizinische Versorgung (inkl. Testen und Impfen) werden in der entsprechenden Arbeitsgruppe erarbeitet. Der Umgang mit Pandemiepatienten im ambulanten Bereich erfolgt im Einklang mit den Empfehlungen des Fachbereichs Infektiologie der Spital Thurgau AG, des BAG und der FMH und der Empfehlungen der Fachgesellschaften. An diesen Empfehlungen sollen



sich sämtliche ambulante Leistungserbringer des Kantons Thurgau orientieren. Die detaillierte Pandemie-Planung (inkl. Lagerhaltung von medizinischen Produkten) auf Betriebsniveau (Praxis, Apotheke etc.) ist Aufgabe der ambulanten Leistungserbringer; sie muss allerspätestens in der Phase «alert» abgeschlossen sein. Kantonsarzt und Kantonsapotheker können Kontrollen durchführen.

Grundprinzip:

Die Arbeitsgruppe ambulante medizinische Versorgung sorgt für:

- einen zeit- und bedarfsgerechten Zugang zu Informationen und Empfehlungen für die ambulanten Leistungserbringer
- die Sicherstellung der ambulanten Test- und Impfkapazitäten im Bereich ihrer Aufgaben gemäss dem Kapitel «Testen und Impfen».

Arbeitsgruppe (Planung und Durchführung):

Kantonsärztlicher Dienst (Leitung), Kantonsapotheker, ÄTG, Notfallkreise Ost und West, Amtsarztvertreter, Vertreter Psychiatrischer Notfalldienst, C Notfall STGAG, Vertreter Apotheken, Vertreter Spitex.

7.6.2.1 Standardraster

Kurzbeschreibung	Ambulante Grundversorgung		
Ziel	Sicherstellung und Koordination der ambulanten,		
	medizinischen Versorgung im Pandemiefall		
Grundlagen	Kantonale Gesetze und Verordnungen		
	Epidemiengesetz		
	Empfehlungen Fachbereich Infektiologie der		
	Spital Thurgau AG		
	Empfehlungen BAG		
	Empfehlungen FMH		
	Empfehlungen der Fachgesellschaften.		
Hilfsmittel	•		

7.6.2.2 Verantwortlichkeiten

	Lage		
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Entscheidungsbefugnis		C DFS	
über kantonale Unter-			
stützungsleistungen			
Vertretung in Füh-	Kantonsärzt	licher Dienst	Kantonsärztlicher
rungsgremien und			Dienst im FGG 4,
Wissenstransfer			ggf. Einladung Prä-
			sident ÄTG und /
			oder weitere Ver-
			treter / Stakeholder



Strategie & Konzept & Aufsicht	Kantonsärztlicher Dienst
Operative Umsetzung und Prozesse	Ambulante Leistungserbringer

7.6.2.3 Aufträge im Pandemiefall

Auftrag	Beschreibung	Zuständigkeit
Prozess	Patientenfluss ambulant:	Kantonsärztlicher Dienst /
	 Reguläre Patienten 	ambulante Leistungserbrin-
	 Pandemiepatienten 	ger
Empfehlungen Hygiene- / Schutz- konzepte	Umgang mit Pandemiepatienten im ambulanten Setting (gemäss Infektiologie / Spitalhygiene STGAG, BAG, FMH und Fachgesellschaften	ÄTG und Vertreter Apothe- ken
Informationsplattform für ambulante Leistungserbringer	Website, Newsletter, etc: TTIQ (Testing, Tracing, Isolation, Quarantine) Impfen	ÄTG und Vertreter Apothe- ken

7.6.2.4 Schnittstellen-Koordination

Wer	Mit wem	
Kantonsärztlicher Dienst	BAG	
	Kantonsärzte Ostschweiz	
	Arbeitsgruppe ambulante medizinische Ver-	
	sorgung	
C Notfall STGAG	Geschäftsleitung STGAG	
ÄTG mit Notfallkreisen und Pädiatern	Ambulante ärztliche Leistungserbringer	
Vertreter Psychiatrischer Notfalldienst	Ambulante psychiatrische Leistungserbringer	
Vertreter Amtsärzte	Amtsärzte	
Vertreter Apotheken	Apotheken	
Vertreter Spitex	Spitexorganisationen	

7.7 Mentale, soziale und physische Gesundheit

Die vergangenen Erfahrungen während einer Pandemie haben gezeigt, dass die zur Bewältigung notwendigen, die persönliche Freiheit teils stark einschränkenden Massnahmen, psychosoziale Anforderungen an die Bevölkerung stellen, welche die persönlichen Ressourcen rasch erschöpfen können. So wurde von übermässigen, psychischen Belastungen vor allem bei Betagten (insbesondere Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen), aber auch bei Jugendlichen und Adoleszenten (durch die massiven Einschränkungen der Sozialkontakte) berichtet.

Zusammen mit der massnahmenbedingten Verarmung des Kultur- und Sportangebots zeigten sich mit zunehmender Dauer der Pandemie vermehrt Ermüdungserscheinungen



in der breiten Bevölkerung. Parallel dazu schwand auch die Motivation zum konsequenten Mittragen der notwendigen Massnahmen. Diesen pandemiespezifischen Public-Health-Aspekten soll sowohl mit primär-, sekundär-, als auch tertiärpräventiven Angeboten begegnet werden.

7.7.1 Psychosoziale Gesundheitsversorgung

Grundsätzlich liegt die Verantwortung zur Unterstützung der Bevölkerung bei den Gemeinden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln (z. B. Nachbarschaftshilfe, Mahlzeitendienst, RFS, ZS, Spitex etc.). Sind deren Mittel ausgeschöpft, soll die "Fachstelle Gesundheitsförderung" nach dem Subsidiaritätsprinzip mit ihren Mitteln und ihrem interdisziplinären Netzwerk die Gemeinden bei der Suche nach geeigneten Lösungen unterstützen. Die Fachstelle Gesundheitsförderung fungiert im Bedarfsfall als Drehscheibe für pandemiebezogene, psychosoziale Problemstellungen und unterhält für die primär zuständigen Stellen eine eigens reservierte, von der Pandemie-Hotline unabhängige Anlaufstelle (Telefonlinie und E-Mail-Adresse). Die Fachstelle Gesundheitsförderung setzt sich wie folgt zusammen:

- Ressort Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht (Leitung)
- Ressort Alter, Pflege und Betreuung
- Ggf. wissenschaftliche Mitarbeiter AfG
- Vertreter und Mitarbeiter Sozialamt
- Vertreter und Mitarbeiter Pflegekinder- und Heimaufsicht
- Vertreter und Mitarbeiter Migrationsamt
- Vertreter psychiatrischer Notfalldienst

Grundprinzip:

	Primär	Subsidiär
Zuständigkeit	Gemeinden	Fachstelle Gesundheits-
		förderung
Mittel	Aufruf zur:	Beratung der sozialen In-
	Nachbarschaftshilfe	stitutionen / Einrichtungen
	Mahlzeitendienste	Planung von Ausquartie-
	Spitexorganisationen	rungen / externe Unter-
		bringung (mit / ohne Ab-
		sonderung)

7.7.2 Physische und mentale Gesundheitsförderung

Neben den psychosozialen Problemstellungen, welche primär die vulnerablen und jüngeren Bevölkerungsgruppen betrafen, brachte die COVID-19-Pandemie auch eine sich mit der Zeit zunehmend auf die breite Bevölkerung negativ auswirkende Verarmung an körperlich und geistig fordernden und fördernden Angeboten zum Vorschein. Deshalb sollen Sportamt, Kulturamt und Kantonsbibliothek des DEK in Zusammenarbeit mit dem Ressort Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht des DFS ein Konzept für pandemiekompatible Sport- und Kulturangebote erarbeiten.



Arbeitsgruppe Gesundheitsförderung (konzeptionell)Ressortleitung Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht (Leitung), C Sportamt, C Kulturamt, C Kantonsbibliothek

7.7.3 Standardraster

Kurzbeschreibung	Gesundheitsförderung		
Ziel	Förderung mentaler, sozialer und physischer Gesundheit		
	sowie Prävention entsprechender Gesundheitsprobleme		
	(Fokus Primär- und Tertiärprävention)		
Grundlagen	Kantonale Gesetze und Verordnungen		
	Empfehlungen BAG		
Hilfsmittel	•		

7.7.4 Verantwortlichkeiten

	Lage		
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Entscheidungsbefugnis		Gemeinden / Chef DFS	
zur Aktivierung der Fachstelle			
Gesundheitsförderung			
Vertretung in Führungsgre-	Ressortleitung	Gesundheitsför-	Ressortleitung Ge-
mien und Wissenstransfer	derung, Prävei	ntion und Sucht	sundheitsförderung,
			Prävention und Sucht
			FGG4
Strategie & Konzept	Gemeinden / Ressort Gesundheitsförderung, Präventior		itsförderung, Prävention
	und Sucht		
Operative Umsetzung und	Gemeinden / Fachstelle Gesundheitsförderung		
Prozesse			

7.7.5 Aufträge im Pandemiefall

Auftrag	Beschreibung		Zuständigkeit
Gemeindekonzept	Unterstützungsange	ebote der Gemeinde:	Soziale Dienste der
	 Mittelübersic 	ht	Gemeinden
	 Zuständigkei 	ten	
	• Telefon- / E-I	Mail-Listen	
Fachstelle Gesund-	Subsidiäres Un-	Kontaktaufnahme, Kri-	Ressortlei-
heitsförderung -	terstützungskon-	terien für subsidiären	tung Ge-
Konzept	zept	Einsatz, Prozess-	sundheitsför-
		schema	derung, Prä-
		Mittelübersicht, Zu-	vention und
		ständigkeiten,	Sucht
		Telefon- / E-Mail-Liste	



Konzept Gesundheits-	Pandemiekompa-	Physische und inter-	Ressortleitung
förderung	tibles Sport- und	netbasierte Angebote	Gesundheits-
	Kulturangebot	Schutzkonzepte	förderung, Prä-
		·	vention und
			Sucht

7.7.6 Koordination:

Wer	Mit wem	
Gemeinden	Nachbarschaftshilfe	
	Mahlzeitendienste	
	Spitexorganisationen	
Ressortleitung Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht	Arbeitsgruppe Gesundheitsförderung	
	Contact Tracing	
	Hotline	
	Gemeinden	
Alter, Pflege und Betreuung	APH, Spitex	
Sozialamt	Kantonale Asylunterkünfte	
PHA	Heime	
Migrationsamt	Kantonale Asylunterkünfte	
Vertreter Psychiatrischer Notfalldienst	Ambulante und stationäre psychiatrische	
	Leistungserbringer	
C Sportamt	Kommunale und private Stakeholder Sport	
C Kulturamt	Kommunale und private Stakeholder Kultur	

7.8 Testung und Impfen

Der Influenza-Pandemieplan Schweiz nennt zur Pandemiebewältigung folgende Strategien (IP-CH 14):

- Impfung als Hauptinterventionsachse
- Strategie der Früherkennung
- Strategie der Abschwächung / Bewältigung
- Strategie der Wiederherstellung der Funktionalität

Bereits vor der Verfügbarkeit einer wirkungsvollen Impfung kommt einem effizienten Testkonzept im Rahmen der Früherkennung, Abschwächung und Bewältigung grosse Bedeutung zu, um wertvolle Zeit gewinnen zu können. Da sowohl Testung als auch Impfung weitgehend auf der Infrastruktur, der Fachkompetenz und dem Fachpersonal der ambulanten, medizinischen Leistungserbringer basiert, sollen diese vor dem Hintergrund des partizipativen Ansatzes im Rahmen entsprechender Arbeitsgruppen bereits möglichst frühzeitig in den Planungs-, Konzeptionierungs- und Ausführungsprozess eingebunden werden. Konzepte und Prozesse für die ambulante Testung und Impfung werden in den entsprechenden Arbeitsgruppen erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Testung der Impfung Monate bis Jahre vorausgehen wird, trotzdem sollen



mögliche Synergien (z. B. im Sinne regionaler medizinischer Kompetenzzentren) bereits frühzeitig berücksichtigt werden.

Grundprinzip:

Skalierbares, modulares Test- und Impfkonzept. Die genannten Module sind als Umsetzungsvorschläge zu verstehen und sollen mögliche Synergien aufzeigen. Die notwendige, situations- und bedarfsgerechte Flexibilität soll dadurch jedoch nicht eingeschränkt und eine strikte Trennung von Testen und Impfen keinesfalls ausgeschlossen werden.

- Modul 1: Test- und / oder Impfkapazitäten der regulären Grundversorgungspraxen
- Modul 2: Zusätzliche Test- und / oder Impfkapazitäten durch Etablierung lokaler Test- und / oder Impf-Praxen und -Apotheken
- Modul 3: Weitere Test- und / oder Impfkapazitäten durch Etablierung regionaler Test- und / oder Impfzentren resp. medizinischer Kompetenzzentren
- Modul 4: Ergänzende Test- und / oder Impfkapazitäten durch mobile Equipen (z. B. immobile Patienten zu Hause sowie in Alters- und Pflegeheimen, Ausbruchsuntersuchungen)
- Modul 5: Institutionelles Testen und / oder Impfen durch Leistungsvereinbarungen mit den entsprechenden ambulanten medizinischen Leistungserbringern

Institution	Zuständigkeit	Verantwortliches Departement
Schulen	Amt für Volksschule	DEK
KITAs	Pflegekinder- und Heim- aufsicht (PHA)	DJS
Alters- und Pflegeheime	Ressort Alter, Pflege und	DFS
	Betreuung	
Sozialmedizinische Institutio-	Sozialamt	DFS
nen		
Kantonale Asylunterkünfte	Sozialamt	DFS
Bundesasylzentren	Migrationsamt	DJS
Justizvollzugsanstalten	Amt für Justizvollzug	DJS

Da die Module 1 und 2 grundsätzlich den ordentlichen Test- und Impfstrukturen entsprechen, zeichnen die ambulanten medizinischen Leistungserbringer selbständig dafür verantwortlich. Dies schliesst eine kantonale Unterstützung (z. B. analog den Modulen 3 bis 5) nicht aus. Für die Module 3 bis 5 verteilen sich die Aufgaben wie folgt:

Kanton

DFS: Koordination, Verteilung kantonaler Kontingente von Tests, Testmaterialien, Impfstoff und Impfmaterialien, Information, Festlegung der Impfregionen und der Zuständigkeiten, Organisation der Aufgaben der Test- und Impfzentren sowie der mobilen Equipen (Infrastruktur, Personal, Administration), institutionelles Testen / Impfen in Alters- und Pflegeheimen, sozialmedizinischen Institutionen und kantonalen Asylunterkünften



DEK: Institutionelles Testen / Impfen in Schulen

DJS: Institutionelles Testen / Impfen in Bundesasylzentren, Justizvollzugsanstalten und

KITAs

Amtsärzte: Medizinische Aufsicht der Test- und Impfzentren, sowie der mobilen Equipen.

Ambulante medizinische Leistungserbringer: Beschaffung von Tests und Testmaterialien über deren labormedizinische Vertragspartner

Testung und Impfung können an den verschiedenen Standorten getrennt oder kombiniert betrieben werden. Ebenso können die Module 1 bis 5 bezüglich Testung und Impfung situationsbezogen und bedarfsgerecht frei kombiniert werden. Folgende Tabelle gibt einige grundsätzliche Überlegungen zu den Vor- und Nachteilen der einzelnen Module wider:

Modul	Leistungsspektrum	Vorteile	Nachteile
1	Testung und gewisse Impfstofftypen, weitergehende Diagnostik, Beratung, Betreuung und Therapie	Bestehende Strukturen und Prozesse	Begrenzte Kapazität, Belastung der ambulanten Grundversorgung, Abdeckung von Wochenenden und Feiertagen, Mobilität der Verdachtsfälle nötig
2	Testung und gewisse Impfstofftypen, eingeschränkte weitergehende Diagnostik, Beratung, Betreuung und Therapie	Weitgehend beste- hende Strukturen und Prozesse	Begrenzte Kapazität, Belastung der ambulanten Grundversorgung, Abdeckung von Wochenenden und Feiertagen, Mobilität der Verdachtsfälle nötig
3	Testung und alle Impfstofftypen, weitergehende Diagnostik, Beratung, Betreuung und Therapie als regionales medizinisches Kompetenzzentrum konzipiert möglich	Hohe Kapazität, Einheitlichkeit	Hoher planerischer und finanzieller Aufwand. Optional: Drive-in: Nur für Testung, Abhängigkeit von Fahrzeug, Fahrkompetenz und Fahreignung, potentieller Konflikt mit Fahrfähigkeit bei symptomatischen / kranken Patienten
4	Individual- und Ausbruchstestung sowie gewisse Impfstofftypen, e- her keine weiter-	Keine Mobilität der Verdachtsfälle und Impfwilligen nötig, Te- stung unter Aufrecht- erhaltung von Isolati-	Zeit- und personalinten- siv



	gehende Diagnos- tik, Beratung, Be- treuung und The- rapie	on und Quarantäne	
5	Ausbruchstesten und ggf. präventives, repetitives Testen sowie Impfkampagnen in Institutionen (konzeptionell und operativ)	ordinierte Umsetzung des Test- und Impfre-	tungserbringer, daher Leistungsvereinbarungen resp. vertragliche Rege- lungen durch die verant-

Aufgrund der Erfahrungen der COVID-19-Pandemie sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

7.8.1 Testung

Es können verschiedene Testsysteme (z. B. RT-PCR, Antigen- und Antikörperschnelltests etc.) basierend auf verschiedenen Testmedien (z. B. naso-/oropharyngealer Abstrich, Speichel, Blut, Urin etc.) zum Einsatz kommen. Abhängig von Infrastruktur und personeller Besetzung qualifizieren nicht alle Testsysteme für alle Module. So soll konzeptionell das bedarfsgerechte Leistungsspektrum allfälliger Testzentren (diagnostisches Spektrum, Beratungsauftrag, ggf. Erweiterung um therapeutisches Spektrum zum regionalen medizinischen Kompetenzzentrum) antizipiert werden.

7.8.2 Impfung

Es können verschiedene Impfstofftypen (z. B. mRNA-basierte, vektorbasierte, konjugierte Impfstoffe, attenuierte Lebendimpfstoffe etc.) mit unterschiedlichen Lagerungs-, Transport-, Konfektionierungs-, Haltbarkeitsbedingungen (z. B. Lagerung/Transport bei - 80°C, - 20°C oder Kühlschranktemperatur), Indikationen und Kontraindikationen zum Einsatz kommen. Abhängig von Infrastruktur und Logistik qualifizieren nicht alle Impfsysteme für alle Module.

Mobile Equipen

Als sehr wertvolles Element haben sich mobile Equipen herauskristallisiert. Diese können flexibel in verschiedenen Phasen einer Pandemie entsprechend unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.



Mögliche Einsatzbereiche mobiler Testung:

- Immobile Patienten zu Hause (u. a. Spitex);
- Ausbruchsuntersuchungen vor Ort;
- Ggf. Zutrittskontrollen bei Veranstaltungen (Convenience-Testing).

Mögliche Einsatzbereiche mobiler Impfung:

- Immobile Patienten zu Hause (u. a. Spitex);
- Alters- und Pflegeheime;
- Sozialmedizinische Institutionen;
- Impfkampagnen in anderen Institutionen und Betrieben.

Kurzbeschreibung	Test- und Impfkonzept		
Ziel	Sicherstellung einer effizienten Test- und Impfinfra- struktur		
Grundlagen	 Kantonale Gesetze und Verordnungen Epidemiengesetz Empfehlungen Fachbereich Infektiologie der Spital Thurgau AG Empfehlungen BAG Influenza-Pandemieplan Schweiz Pandemieplan – Handbuch Impfung BAG Leistungsvereinbarungen mit ambulanten Versorgern / Apotheken 		
Hilfsmittel	•		

7.8.3 Verantwortlichkeiten

	Lage		
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Entscheidungsbefugnis		C DFS	
Zur Aktivierung der Mo-			
dule 3 - 5			
Vertretung in Füh-			
rungsgremien und			
Wissenstransfer			
Testung	Kantonsärztlicher Dienst		
Impfung	Kantonsapothekerin		
Infrastruktur / Logistik	ABA		
Strategie & Konzept &	•		
Aufsicht			
Testung	Kantonsärztlicher Dienst		
Impfung	Kantonsapothekerin		
Infrastruktur / Logistik		ABA	



Informatik	AFI		
Operative Umsetzung			
und Prozesse			
Module 1 und 2			
Medizinisch	Ambulante Leistungserbringer		
Module 3 und 4			
Logistisch	ABA (ggf. privater Provider)		
Medizinisch	Amtsärzte (ggf. privater Provider)		
Modul 5	,		
Administrativ	DFS, DJS, DEK gemäss Tabelle Modul 5		
Medizinisch	Institutionelle Leistungserbringer (Leistungsvereinbarung)		

7.8.4 Aufträge im Pandemiefall

Arbeitsgruppe (Planung und Durchführung):

Kantonsärztlicher Dienst, Kantonsapotheker, Vertreter ABA (Leitung themenbezogen), AFI, ÄTG, Amtsarztvertreter, Leiter Notfallmedizin STGAG, Vertreter Apotheken, Vertreter Spitex, ggf. private Provider.

Auftrag	Beschreibung	Zuständigkeit
Testkonzept	Skalierbares Konzept bis zur Massentestung mit folgenden Elementen:	Kantonsärztlicher Dienst
Impfkonzept	Skalierbares Konzept bis zur Massentestung mit folgenden Elementen:	Kantonsapothekerin
Logistikkonzept	Gemäss GDP zentral vs. dezentral: • Lagerung • Transport	ABA



	Distribution	
Prozess	Patientenfluss ambulante Testung und Impfung:	 Logistik: RFS Medizin: Amtsärzte ggf. private Provider i. R. einer Leistungsvereinbarung
Elektronisches Patiententriage-, -leit- und - dokumentationssystem	Software / App:	AFI

7.8.5 Schnittstellen-Koordination

Wer	Mit Wem	
Kantonsärztlicher Dienst	BAG	
	Amtsärzte	
	ÄTG, Notfallkreise Ost und West sowie C	
	Notfall STGAG	
	Ämter gemäss Tabelle Modul 5	
Kantonsapotheker	ABA	
	BWL, Armeeapotheke	
ABA	Gemeinden und RFS	
C Notfall STGAG	Geschäftsleitung STGAG	
ÄTG	Ambulante ärztliche Leistungserbringer	
Vertreter Amtsärzte	Amtsärzte	
Vertreter Apotheken	Apotheken	
Vertreter Spitex	Spitexorganisationen	
Ämter gemäss Tabelle Modul 5	Institutionelle Leistungserbringer	

7.9 Kontaktmanagement

Gemäss Influenza-Pandemieplan Schweiz (IP-CH 39) dient das Kontaktmanagement dem operativen Ziel der Eindämmung (Containment) in der Frühphase einer Pandemie und soll die Ausbreitung eines neuen Krankheitserregers in der Schweiz einschränken. Das Kontaktmanagement beinhaltet:

- Umgebungsuntersuchung, engl. *contact tracing* (CT): Suche nach Personen, die Kontakt zu einer erkrankten Person (Ausgangsfall) hatten, d. h. exponiert waren (sogenannte Kontaktpersonen)
- Personenbezogene Massnahmen (u. a. Quarantäne, medikamentöse Prophylaxe und Impfung für Kontaktpersonen)

Grundprinzip:

• Rasche Isolation von Erkrankten / Infizierten (Indexfälle IF)



- Rasche Identifikation von engen Kontaktpersonen und Infektionsherden (Hotspots)
- Rasche Quarantäne von engen Kontaktpersonen (KP)
- Nachvollziehen / Nachverfolgen von Übertragungsketten
- Sammeln von Informationen zu prädominanten Übertragungsorten und weiteren epidemiologisch relevanter Informationen (Minimal Essential Dataset)

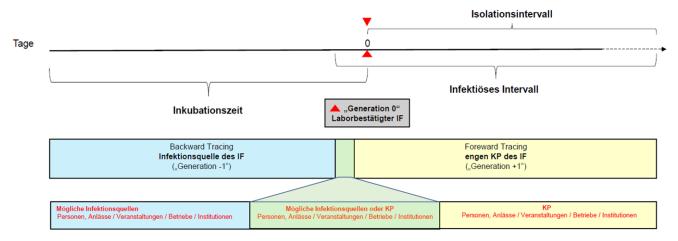


Abbildung 14: Schematische Darstellung des Kontaktmanagements

Quelle: Eigene Darstellung

Oberstes Ziel muss stets sein, die zeitkritischen Arbeitsschritte (rasche Isolation von Indexfällen, rasche Identifikation von engen Kontaktpersonen und Infektionsherden (Hotspots) und rasche Quarantäne von engen Kontaktpersonen) zu priorisieren und keinesfalls zu verzögern. Deshalb ist in einer ersten Phase – unabhängig von den Fallzahlen ein gestaffeltes, automatisiertes Vorgehen zu wählen. Exemplarisch kann das während der COVID-19-Pandemie durch den beauftragten Provider angewandte Konzept kurz zusammengefasst aufgeführt werden:

7.9.1 Indexfälle (IF)

Autotracing:

- Automatisches Importieren laborbestätigter Indexfälle (IF) in das Autotracing-Tool «AID» (Automated IF Dispatching)
- Unverzüglicher Versand einer SMS durch das AID mit folgenden Inhalten:
 - o Information der Isolationanordnung
 - Persönlicher Zugang zu einem Webformular zur Vervollständigung der Daten, Angabe von Kontaktpersonen (KP) und Download einer persönlichen Isolationsbestätigung

Speedtracing:

 Ca. 2 Stunden nach dem SMS-Versand erster telefonischer Kurzkontakt (ca. 5 Min.) mit dem IF durch das Contact Tracing (Triagegespräch zur Fallpriorisierung bei hohen Fallzahlen)



Maxitracing:

Ausführliche Kontaktaufnahme gemäss Priorisierung aus Triagegespräch:

- Prio 1: innert 4 h nach dem Erstanruf
- Prio 2: innert 24 h nach dem Erstanruf
- Prio 3: Wenn Prio 1 & 2 abgearbeitet sind und mind. 24 h nach dem Erstanruf

7.9.2 Kontaktpersonen (KP)

Werden vom IF im AID selber erfasst oder manuell durch die Tracer während dem Gespräch mit dem IF ins AID aufgenommen. Unmittelbar nach der Erfassung erhalten die KP eine SMS mit der Information, dass sie sich in Quarantäne begeben müssen. Auch die KP haben die Möglichkeit via Webformular ihre Angaben zu komplettieren und sich eine Quarantänebestätigung herunterzuladen. KP werden vom Contact Tracing innert 24 h nach deren Erfassung im AID telefonisch kontaktiert.

7.9.3 Absonderungsmassnahmen (IP-CH 49):

Quarantäne und Isolierung sind behördliche Massnahmen zur Eindämmung übertragbarer Krankheiten und bilden zentrale Pfeiler einer TTIQ-Strategie (Testing, Tracing, Isolation, Quarantine). Sie verfolgen folgende Ziele:

- Schutz von vulnerablen Personen (Risikogruppen) und Medizinalpersonen;
- Verhinderung der Übertragung im medizinischen Umfeld;
- Reduktion der Reproduktionsrate und somit Verringerung der Ausbreitung;
- Zeitgewinn durch Abschwächung.

Isolation und Quarantäne können durch den Kantonsarzt verfügt, was mengenmässig nur in Einzelfällen (z. B. unkooperative Personen, Ermöglichen der Strafverfolgung bei Zuwiderhandlung) umsetzbar ist. Die Absonderung ist in erster Linie im Domizil der betroffenen Personen durchzuführen.

7.9.3.1 Isolation

Die Isolierung ist die Absonderung von kranken oder infizierten Personen (Indexfälle). Ihre Dauer wird vom BAG definiert und richtet sich nach dem infektiösen Intervall. Eine sich in Quarantäne befindliche Person, die erkrankt, sollte getestet und isoliert werden.

7.9.3.2 Quarantäne

Die Quarantäne dient der Absonderung von Personen, die einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt waren (enge Kontaktpersonen), jedoch nicht krank sind bzw. keine Symptome zeigen. Ihre Dauer wird vom BAG definiert und richtet sich nach der Inkubationszeit. Spezielle Quarantänebestimmungen können im Pandemiefall mittels bundesrätlicher Verordnung auch z. B. gegen aus Risikogebieten einreisende Personen erlassen werden. Eine solche bundesrätliche Verordnung erübrigt für die betreffenden Fälle eine kantonsärztliche Verfügung resp. einen kantonsärztlichen Entscheid. Weiter können in



bundesrätlichen Verordnungen Ausnahmen resp. Erleichterungen von der Quarantäne definiert werden (siehe Kapitel 7.10 «Massnahmen: Ausnahmen und Erleichterungen»).

Das Kontaktmanagement ist ressourcenintensiv. Deshalb wird es im Influenza-Pandemieplan Schweiz (5. Auflage 2018) nur in der Frühphase einer Pandemie als sinnvoll bezeichnet, solange Übertragungen verhindert oder Ausbrüche verlangsamt werden können. Im Falle eines stark übertragbaren Erregers wie des Influenzavirus mache das Kontaktmanagement dann keinen Sinn mehr, wenn die Pandemiewelle in der Schweiz beginne. Unter Umständen könne auf die Durchführung des Kontaktmanagements in einer milden Pandemie verzichtet werden. Das im Rahmen der COVID-19-Pandemie durchgeführte Kontaktmanagement zeigte allerdings die Wichtigkeit des Contact Tracings für die Aufrechterhaltung des wirt- und gesellschaftlichen Lebens, selbst in der Mitigationphase sowie die Grenzen des klassischen Kontaktmanagements auf. Deshalb wurden schweizweit Software-Lösungen gesucht, um den Datenaustausch mit dem BAG und das kantonsübergreifende Kontaktmanagement effizienter zu gestalten. Ziel des Kontaktmanagements ist es, flankierend zu den getroffenen Massnahmen Übertragungsketten zu identifizieren, nachzuvollziehen und effizient zu unterbrechen. Durch möglichst gezielte Massnahmen in Kombination mit dem Kontaktmanagement sollen sehr einschneidende Massnahmen oder sogar ein Lockdown vermieden werden. Eine besondere Herausforderung (neben den im Rahmen der Exponentialfunktion potentiell sehr plötzlich und rasant ansteigenden Fallzahlen) stellen Superspreader-Events dar, welche durch die grosse Anzahl von möglichen Kontaktpersonen sehr schnell zur Überlastung des Kontaktmanagements führen können. Daher ist für den Personalansatz im Kontaktmanagement ein rasch skalierbares System anzustreben und eine Verzichtsplanung vorzusehen.

7.9.4 Standardraster

Kurzbeschreibung	Das Kontaktmanagement dient dem Ziel der Eindämmung einer Pandemie und Einschränkung der Ausbreitung eines Krankheitserregers. Das Kontaktmanagement beinhaltet: 1. Umgebungsuntersuchung: Suche nach Personen, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten 2. Personenbezogene Massnahmen: bspw. Quarantäne, medikamentöse Prophylaxe, Impfungen		
Ziel	 Rasche Isolation von Erkrankten / Infizierten (Indexfälle IF) Rasche Identifikation von engen Kontaktpersonen und Infektionsherden (Hotspots) Rasche Quarantäne von engen Kontaktpersonen (KP) Nachvollziehen / Nachverfolgen von Übertragungsketten Sammeln von Informationen zu prädominanten Übertragungsorten und weiteren epidemiologisch relevanter Informationen (Minimal Essential Dataset) 		
Grundlagen	Epidemiengesetz CH		



	 Pandemieplan CH → IP-CH 39 → IP-CH 41 → IP-CH 49 Kanton TG: Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (RB 818.12)
Hilfsmittel	 Fabasoft-Ablage xyz Konzept Prozessbeschreibung Dokument "SARS-CoV-2 CONTACT TRACING STRATEGY: EPIDEMIOLOGIC AND STRATEGIC CONSIDERATIONS" der Swiss National COVID-19 Science Task Force Quarantäne- und Isolationsanweisungen des BAG Vorlage Strafanzeige bei Missachtung Quarantäne / Isolation

7.9.5 Verantwortlichkeiten

	Lage			
	Normale	Besondere	Ausserordentliche	
Entscheidungsbefugnis zur Aktivierung des Kon-	C DFS			
taktmanagements				
Vertretung in Füh- rungsgremien und Wissenstransfer	Kantonsärztlicher Dienst		Kantonsärztlicher Dienst in FGG 4	
Strategie & Konzept	Kantonsärztlicher Dienst			
Operative Umsetzung und Prozesse	Contact-Tracing Provider			

7.9.6 Aufträge im Pandemiefall

Auftrag	Beschreibung	Zuständigkeit
Konzept	Flexibles System mit Skalierungspo-	Kantonsärztlicher Dienst
	tenzial:	
	 Skalierungskonzept 	
	 Definition Aufgaben, Kompe- 	
	tenzen Verantwortlung (AKV)	
	in der operativen Umsetzung	
	 Controlling & Aufsicht 	
Leistungsvereinbarung	Vertragliche Vereinbarung mit	Kantonsärztlicher Dienst
	Contact Tracing-Provider:	in Zusammenarbeit mit C
	 Finanzielle Entschädigung 	DFS / Chef Amt für Ge-
	 Zielvereinbarung 	sundheit



	KompetenzregelungEtc.	
Prozess	Prozessbeschreibung inkl.: Reporting Aufwuchs- und Verzichtsplanung Vorlagen (Mail, SMS) Arbeitsorganisation innerhalb des Teams Kompetenzregelung Zu priorisierende Elemente Definition Schnittstelle	Contact-Tracing Provider
Personal	Rekrutierung inkl. Vordefinition von:	Contact-Tracing Provider
Schulung	 Durchführung der Schulung für die Contact-Tracer (Prozess, Systeme) Erstellung von Schulungsun- terlagen 	Contact-Tracing Provider
IT	Technischer Unterhalt und Support:	Amt für Informatik in Zusammenarbeit mit Contact-Tracing Provider
Notfallelement (subsidiär)	Koordination mit Notfall-Team (Zivilschutz)Durchführung von Schulung	Contact-Tracing Provider Unterstützung durch ABA (Zivilschutz)

7.9.7 Schnittstellen-Koordination

Wer	Mit Wem	
Kantonsärztlicher Dienst	BAG	
Kantonsärztlicher Dienst	Kantonsärzte Ostschweiz	
Contact-Tracing Provider	Kantonsärztlicher Dienst	
Contact-Tracing Provider	Indexfälle (IF) & Kontaktpersonen (KP)	
Contact-Tracing Provider	Ambulante Grundversorger	
Contact-Tracing Provider	Spezialfälle: (Sicherheits)Verantwortliche von	
	Betrieben, Institutionen, Schulen, Vereinen,	
	Verantwortliche von Sportanlässen, etc.	
Dienststelle für Aussenbeziehungen	Grenznahes Ausland	
ABA	BSTB, KFO / KFS der Ost-CH	



7.10 Massnahmen: Ausnahmen und Erleichterungen

Anlässlich der COVID-19-Pandemie liessen die bundesrätlichen Pandemieverordnungen diverse, teils unscharf definierte Ausnahmen insbesondere von den Quarantänebestimmungen zu, welche zu einer Vielzahl von Gesuchen führten. Zudem führte die von Swissnoso formulierte und vom BAG zum Zweck der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung in Akutspitälern übernommene Erleichterung von der Quarantäne (reguläre Quarantäne im Privatleben und Weiterarbeiten unter definierten Schutzmassnahmen bei akutem Personalmangel) zu analogen Ansprüchen anderer Bereiche und Branchen. Deshalb ist es essentiell, Ausnahmen resp. Erleichterungen von der Quarantäne ausserordentlich restriktiv zu handhaben, um die TTIQ-Strategie nicht zu untergraben. Insbesondere sieht das EPG diesbezüglich auch nur konkrete Individualentscheide und keine vorsorglichen Kollektiventscheide vor. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass vor dem Hintergrund der enorm dynamischen Situation mit raschen und häufigen Wechseln der rechtlichen Bestimmungen die Bearbeitung von Gesuchen um Ausnahmen - und Erleichterungen von Massnahmen (z. B. Quarantäneerleichterungen) eine relevante Zusatzbelastung für die Verwaltung darstellen können. Daher ist eine frühzeitige Verteilung dieser Anfragen und Gesuche an die geeigneten Ämter und Dienste anzustreben. Die nachfolgend definierten, zuständigen Stellen schaffen entsprechend einen öffentlichen Kanal für diese Gesuche und Anfragen (E-Mail, Telefon, Web-Portal etc.), klären den Sachverhalt, nehmen eine Plausibilitätsprüfung vor und leiten bei positiver Beurteilung einen schriftlich begründeten Kurzantrag an das DFS weiter. Dieses kann risikobasiert aufgrund der epidemiologischen Lage jederzeit das Veto einlegen und die Genehmigung ablehnen oder Auflagen erteilen. Da es sich weitgehend um juristische Interpretationen pandemiespezifischer Verordnungen auf Bundesebene und spezifischer Begebenheiten auf Kantonsebene (z. B. Frage der Systemrelevanz) handelt, soll die Koordination bei einer Arbeitsgruppe der Departementsgeneralsekretäre angesiedelt werden. Strategisch wird diese Arbeitsgruppe durch den GS DFS geführt, um die epidemiologische Lage in die juristischen Aspekte einfliessen zu lassen.

Zur Beurteilung betrieblicher Gesuche um Quarantäneerleichterung wegen akuten Personalmangels kann beispielsweise das «Handbuch für die betriebliche Vorbereitung» des Influenza-Pandemieplans Schweiz herbeigezogen werden. Diese fordert KMUs im Rahmen des Business Continuity Managements (BCM) auf, sich auf Personalausfälle bis zu 40 % vorzubereiten.

Grundprinzip:

- Eingang Gesuch
- Plausibilitätsprüfung des Sachverhalts
- Ablehnung oder schriftlich begründeter Antrag zur Bewilligung an DFS
- Mitteilung Entschluss an Gesuchsteller

7.10.1 Standardraster

Kurzbeschreibung	Handhabung der Ausnahmen und Erleichterung	
Ziel	Regelung der Verantwortlichkeiten bzgl. der Zustän-	
	digkeiten innerhalb der Verwaltung	



Grundlagen	bundesrätliche Verordnungen		
	 interkantonale / -nationale Vereinbarungen 		
Hilfsmittel	 «Handbuch für die betriebliche Vorbereitung» 		
	des Influenza-Pandemieplans Schweiz		

7.10.2 Verantwortlichkeiten

	Lage		
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Entscheidungsbefugnis zur Ausnahmebewilligung	GS Departement (Vetorecht GS DFS)		
Vertretung in Führungsgremien und Wissenstransfer	GS Departement		
Strategie & Konzept	GS DFS		
Aufsicht	Amt für Gesundheit		
Operative Umsetzung und Prozesse	SPOCS Ämter		

7.10.3 Übersicht Entscheidungsbefugnis:

Ausnahme / Erleichte-	Bearbeitung	Ablehnung	Genehmigung
rung Quarantäne			
Personen mit systemre-	DIV / AWA	GS DIV	GS DFS
levanter Funktion			
KiTas / schulergänzen-	DJS / PHA	GS DJS	GS DFS
de Einrichtungen / Hei-			
me			
Unternehmen / Betriebe	DIV / Arbeitsin-	GS DIV	GS DFS
	spektorat		
Sportverbände- /vereine	DEK / SPA	GS DEK	GS DFS
Kulturverbände- /vereine	DEK / KUL	GS DEK	GS DFS
Schulen (öffentlich und	DEK / AV	GS DEK	GS DFS
privat)			
bewilligungspflichtige	DFS / AfG	GS DFS	GS DFS
Gesundheitsinstitutionen			
Kantonale Verwaltung	DFS / Personal-	GS DFS	GS DFS
	amt		
Einreise aus Risikoge-	DJS / Migrations-	GS DJS	GS DFS
bieten und Grenzgänger	amt		
Asylzentren	DJS / Migrations-	GS DJS	GS DFS
	amt		
Ausserkantonaler	DFS / KAzD	GS DFS	GS DFS
(Fremdkanton / -staat)			
Arbeitsort			



7.10.4 Aufträge im Pandemiefall

Arbeitsgruppe (Planung und Durchführung):

Generalsekretäre der kantonalen Departemente

Auftrag	Beschreibung	Zuständigkeit
SPOC und stv. SPOC	Definition eines "Single Point Of Contact" (pandemiebeauftragte Person inkl. Stellvertretung) für die interne Kommunikation:	Alle genannten Ämter und Dienste
Prozess	Unter den Departementen harmonisierter und koordinierter Prozess: Eingangsportal Kriterien der Plausibilitätsprüfung Antragsformular Entschlussvorlage	Alle genannten Departemente

7.10.5 Schnittstellen-Koordination

Wer	Mit wem
GS DFS	GDK Ost
AfG	Pflege- und Altersheime sowie deren Interessens-
	verbände
	Spitex-Organisationen und deren Interessensver-
	bände
KAzD	Kantonsärzte Ostschweiz
	BAG
	Stationäre medizinische Leistungserbringer (Akut-,
	Privatspitäler und Reha-Kliniken)
	Ambulante medizinische Leistungserbringer mit ei-
	ner kantonalen Betriebsbewilligung
AWA	Arbeitgeber
PHA	KiTas, Heime und deren Interessensverbände
Arbeitsinspektorat	Arbeitgeber / Sicherheitsbeauftragte
SPA	Sportverbände- / vereine
KUL	Kulturverbände- / vereine
AV	Obligatorische und nachobligatorische Schulen
Migrationsamt	Privatpersonen und Arbeitgeber (Grenzgänger)

8 Übertragung Tier - Mensch

Dieses Kapitel dient dazu Handlungsfelder, Einsatzelemente und Verantwortlichkeiten zu regeln im Falle einer Zoonose (Tier zu Mensch Übertragung) oder Zooanthroponose (Mensch zu Tier Übertragung) mit Pandemie-Potential. Reine Tierseuchen (nur Tier zu Tier Übertragung) ohne eine epidemiologische Verbindung zum Menschen liegen ausschliesslich in der Verantwortung des Veterinäramtes. Die gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung aller Tierseuchen bildet das Tierseuchengesetz (TSG). Bereits bekannte Zoonose Erreger sind in der Tierseuchenverordnung genannt und deren Bekämpfung



ist durch bestehende Notfallpläne des BLV definiert. Die Notfallpläne regeln die Verantwortlichkeiten und die möglichen Einsatzelemente im Fall einer Zoonose. Für noch nicht bekannte Zoonoserreger mit Pandemiepotential gilt Art. 9 TSG.

Für alle Arten von Zoonosen mögliche Einsatzelemente:

- Beprobung
- Sperrung/Absonderung/Quarantäne
- (Impfen)
- (Therapie)
- Tierverkehrskontrolle
- Ausmerzung (Tötung/Schlachtung/Euthanasie) von Tieren
- Insektizide
- Stilllegung von Biotopen

Zoonosen mit Pandemie-Potential können grob in 4 Bereiche eingeteilt werden:

- 1. Zoonosen mit Übertragung Nutztier-Mensch
- 2. Zoonosen mit Übertragung Heimtier-Mensch
- 3. Zoonosen mit Übertragung Wildtier-Mensch
- 4. Zoonosen mit Übertragung Gliederfüsser (Insekten, Zecken etc.)

8.1 Zoonosen mit Übertragung Nutztier - Mensch

Aufgrund von Lehren aus der Vergangenheit mit hochansteckenden Tierseuchen bei Nutztieren mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen ist diese Tiergruppe stark kontrolliert und reguliert, z.B. mit Tierbestands- und Tierverkehrsdatenbanken. Zudem bestehen Notfallpläne des BLV, wie im jeweiligen Seuchenfall vorzugehen ist. Im Pandemiefall für bereits bekannte Zoonose-Erreger, kann somit auf etablierte Strukturen zurückgegriffen werden.

8.2 Zoonosen mit Übertragung Heimtier - Mensch

Als Heimtiere definiert sind Haustiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt oder im engen Kontakt zu Menschen leben. Der Übertragungsweg Heimtier-Mensch stellt wahrscheinlich die grösste Herausforderung im Pandemiefall dar. Heimtiere sind meist nicht staatlich reguliert, die Haltung ist meist nicht bewilligungspflichtig und die starke emotionale Bindung von Menschen an diese Tiere kann im Pandemiefall ein grosses Potential für gesellschaftliche Probleme bieten. Vor allem Massnahmen, die in erster Linie nicht zum Wohl des Tieres sind, können bei Tiereigentümer und Tierhaltenden auf eine geringe Akzeptanz stossen.

8.3 Zoonosen mit Übertragung Wildtier - Mensch

Wildtiere stellen eine besondere Herausforderung dar. Sie bewegen sich frei, halten sich nicht an Landesgrenzen und gewisse Wildtiere drängen zunehmend in den urbanen Raum vor. Nicht-jagdbares Wild untersteht keinen regulatorischen und überwachenden Massnahmen durch die Jagd. Das Monitoring von neu auftretenden Infektions-



Krankheiten bei Wildtieren geschieht meist rückwirkend nach dem Tod und oft wird eine erweiterte Beprobung und Diagnostik von noch lebenden Tieren erst in Gang gesetzt, wenn gehäufte Todesfälle auftreten. Wildtiere sind zudem auch einer starken Vektorexposition ausgesetzt. Deshalb muss diesem Übertragungsweg bei Wildtieren eine besondere Bedeutung zugemessen werden.

8.4 Zoonosen mit Übertragung Gliederfüsser - Mensch

Zum Stamm der Gliederfüsser, auch Arthropoden genannt, gehören Insekten, Spinnentiere, Tausendfüssler und Krebstiere. Gliederfüsser dienen für viele Krankheiten als Überträger oder auch Vektor genannt. Als Folge der Globalisierung und aufgrund der fortschreitenden Klimaerwärmung muss zunehmend mit neuen Arthropoden-Spezies nördlich der Alpen gerechnet werden. Diese bergen ein hohes Risiko für vektorübertragene Krankheiten, die bei uns bis anhin nicht heimisch sind. Die günstigen klimatischen Bedingungen bergen auch die Gefahr, dass bereits vorkommende Arthropoden sich stark vermehren. Die Schaffung von naturnahen Biotopen und der Rückbau von Gewässerkorrekturen begünstigen die Ausbreitung der Vektorpopulationen in Erholungsgebieten des Menschen.

8.5 Standardraster

Kurzbeschreibung	Integration der Tierseuchenbekämpfung, und Schnittstellenregelung bei Übertragungen Tier - Mensch zur Umsetzung des One-Health-Ansatzes	
Ziel	Definierte Verantwortlichkeiten und Schnittstellenregelung für den Fall einer Zoonose mit Pandemiepotential	
Grundlagen	 Tierseuchengesetz (TSG) Kantonale Gesetze und Verordnungen Notfallpläne bekannter hochansteckender Tierseuchen (BLV) Allfällige Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringer 	
Hilfsmittel	Notfallpläne hochansteckender Tierseuchen	

8.6 Verantwortlichkeiten

	Lage		
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Entscheidungsbefugnis zur Beantragung der Einset- zung des Fachstabs Pande- mie	AL Veterinäramt		
Vertretung in Führungs- gremien und Wissens- transfer Tierseuchenbekämpfung	AL Vete	erinäramt	AL Veterinäramt



		AL Forstamt AL Landwirtschaftsamt
Lebensmittel-assoziierte In- fektionen		AL kantonales Labora- torium (Kantonschemi- ker)
Strategie & Konzept & Aufsicht		
Tierseuchenbekämpfung	AL Veterinäramt	
	Al Lasta de La Laborda de la	(1/2 - 1 1 1)
Lebensmittel-assoziierte Infektionen	AL kantonales Laboratorium (Kantonschemiker)	
Operative Umsetzung und Prozesse		
Tierseuchenbekämpfung	Kantonstierarzt Ggf. Leistungserbringer gemäss Leistungsvereinbarun- gen	
Lebensmittel-assoziierte Infektionen	AL kantonales Laboratorium Leistungserbringer (gemäss bes einbarunge	tèhenden Leistungsver-

Arbeitsgruppe:Entspricht dem Fachstab Tiergesundheit unter der Leitung des AL Veterinäramt.

Schnittstellen-Koordination 8.7

Wer	Mit Wem		
AL Veterinäramt	BLV		
	Tierärztliche Leistungserbringer (Tierärz-		
	te/Schlachthöfe/Tierheime/Tierkadaverentsorgung/ Diagnostikla-		
	bore/Bauernverband)		
	GTT/GST		
	Eigentümer und Halter von Heimtieren		
	ABA		
	Diagnostiklabore		
	Informationsdienst		
AL Kantonales Labor	Diagnostiklabore im Falle von lebensmittel-assoziierten Zoonosen		
AL Jagd und Fi-	Jagdreviere		
scherei			
AL Landwirt-	Eigentümer und Halter von Nutztieren		
schaftsamt			
AL kantonales	Forstreviere		
Forstamt			



9 Vollzug

Die Zuständigkeiten von Bund und Kanton sind im eidgenössischen Epidemiengesetz geregelt (EpG; SR 818.101). Dem Bund obliegt die Führung sowie die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung von gesamtschweizerischen, strategischen Zielvorgaben. Das EpG sieht ein dreistufiges Eskalationsmodell mit einer normalen, einer besonderen und einer ausserordentlichen Lage vor. Den Kantonen obliegt der Vollzug.

Auf kantonaler Ebene wurde das dreistufige Eskalationsmodell noch nicht vollständig umgesetzt. Die Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (RRV Krankheitsbekämpfung; RB 818.12) regelt zurzeit den Vollzug des EpG und berücksichtig dabei die im Gesetz und der Verordnung über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vorgesehenen Massnahmen und Zuständigkeiten:

Gemäss § 2 RRV Krankheitsbekämpfung vollziehen der Kantonsärztliche Dienst, die Amtsärzte, der Kantonschemiker, der Kantonsapotheker sowie die Schulärzte den kantonalen Aufgabenbereich des EpG. Die Aufsicht obliegt dem Departement für Finanzen und Soziales. Für Entscheide gemäss EpG ist der Regierungsrat zuständig. Sofern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, kann auch die Kantonspolizei mit Vollzugsaufgaben betraut werden. Gerade in einer Pandemie ist die weitere Übertragung zu verhindern. Die Durchsetzung von Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung ist jedoch nicht alleine durch die durch in der RRV Krankheitsbekämpfung genannten Personen möglich. Vielmehr sind sie darauf angewiesen, dass der Vollzug direkt in der Gesellschaft umgesetzt werden kann.

Gemäss Art. 8 EpG treffen Bund und Kantone Vorbereitungsmassnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigugen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Gemäss § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) sorgt die Polizei mit präventiven und repressiven Massnahmen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist. Der gesetzliche Auftrag der Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vorgesehen und betrifft vor allem die Führungsunterstützung (vgl. dazu § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen). Sofern die vom Kanton zur Bewältigung einer Pandemie vorgeschlagenen Massnahmen es erfordern, kann die Polizei beigezogen werden. Die Polizei ist in die Entscheidungsprozesse zu integrieren und die Aufgaben, die sie übernehmen soll (vor allem Überwachungsmassnahmen), sind klar zu bezeichnen. Die Polizei wird im Fachstab Pandemie als Mitglied aufgeführt, welches bei Bedarf beigezogen werden kann. So wird sichergestellt, dass die Polizei frühzeitig in die Massnahmen und Tätigkeiten involviert wird.

Mit Inkrafttreten des Pandemieplans des Kantons Thurgau werden die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse gemäss dem vorliegenden Pandemieplan festgelegt und an das eidgenössische Eskalationsmodell angepasst. Nach wie vor bildet die nationale



Beurteilung des Gefahrenpotentials Grundlage für den Vollzug in den Kantonen. Gestützt auf diese Beurteilung gelten die im vorliegenden kantonalen Pandemieplan werden definierten Handlungsaufträge und Zuständigkeiten.

10 Finanzierung

Gemäss § 39 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1) treffen Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung und Frühintervention bei Krankheiten und Sucht. Sie finanzieren diese gemeinsam, in der Regel zur Hälfte. Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge steht es dem Kanton unter anderem auch zu, weitere Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten durch Beiträge zu unterstützen (Abs. 6). Im Vorfeld einer Pandemie sind somit alle Massnahmen, die dazu beitragen, die Gesundheit zu fördern und diese zu erhalten, durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam zu finanzieren.

Im Falle einer Pandemie ist die Finanzierung der notwendigen Massnahmen differenziert zu betrachten. Die Kantone haben gemäss Art. 71 EpG die Kosten für die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personen zu tragen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind. Ebenfalls durch den Kanton zu finanzieren sind epidemiologische Abklärungen nach Art. 15 Abs. 1 EpG. Der Bund hingegen trägt die Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln nach Art. 44 EpG. Im internationalen Personenverkehr trägt er zudem die Kosten für die von seinen Organen angeordneten Untersuchungen, Überwachungen, Quarantänen, Absonderungen und Behandlungen von Reisenden, sowie die Kosten der Mitwirkungspflicht (insbesondere zur Identifikation von Personen, die Krankheitserreger ausscheiden, ärztliche Untersuchungen von Reisenden und die Transportkosten von Personen, die Krankheitserreger ausscheiden).

Bis zum Vorliegen einer ausserordentlichen Lage richtet sich die Finanzierung der Massnahmen und Aufgaben nach der jeweiligen Zuständigkeit, sprich die Verwaltungseinheiten tragen und verteilen die Kosten gemäss den gesetzlichen Grundlagen. Bei einer ausserordentlichen Lage können die Verwaltungsaufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen bewältigt werden. Das Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sieht zudem in § 2 vor, dass eine Konzentration der Mittel und eine Straffung der Verfahren notwendig sind. In einer Pandemie empfiehlt es sich aus diesem Grund, die Mittel zu konzentrieren und die Führung gemäss der im Pandemieplan erwähnten Führungsstrukturen zu gewährleisten. Die Finanzkompetenz für das Führungsgremium wird mittels Regierungsratsbeschluss festgelegt.

Um zukünftigen Pandemien besser zu begegnen zu können und die finanziellen Auswirkungen abzufedern, empfiehlt es sich, eine Budgetreservation vorzusehen. Die Grundsätze des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) sind dabei zwingend zu beachten. Der Budgetentwurf mit einer Pandemiereservation ist durch den Regierungsrat zu erstellen und dem Grossen Rat vorzulegen (§ 10 Abs. 1 FHG). Als Grundlage dazu können die in der COVID-19 gemachten Erfahrungen dienen.



11 Digitalisierung

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass die effiziente Bewältigung einer Pandemie dieses Ausmasses nur unter Nutzung modernster, elektronischer Hilfsmittel möglich ist. So zeigte sich in verschiedensten Bereichen (Contact Tracing, Ausbruchs- und Massentestung, Impfung, Personaldisposition, Meldeportal für internationalen Personenverkehr, Meldewesen / Reporting etc.) der dringliche Bedarf an fachlicher Unterstützung durch IT-Spezialisten, um digitale Lösungen entwickeln zu können. Daher erscheint das primär supportorientierte Rollenverständnis der kantonalen Informatikdienste im Rahmen einer Pandemie als nicht mehr zeitgemäss und zielführend. Vielmehr soll künftig dem Amt für Informatik (AFI) eine duale Rolle, bestehend aus IT-Lösungen und IT-Support, in den Führungsgremien zukommen.

Grundprinzip:

Das AFI ist in den lageentsprechenden Führungsgremien stets in zwei Zellen als ständiges Mitglied (allenfalls in Personalunion) vertreten.

Zelle	Aufgaben	
Führungsunterstützung	Sicherstellung der IT-Infrastruktur (ordentlicher IT-Support)	
Fachsupport	- Fachliche Beratung	
	- Software- und Applikationsentwicklung	
	 Webbasierte-Lösungen (elektronische Formulare und Portale) 	
	- Elektronische Schnittstellen (z. B. zu Bund und Privaten)	
	- Vertragsverhandlungen und Konferenzen zu IT-Lösungen	
	- Implementierung von IT-Lösungen	

11.1 Standardraster

Kurzbeschreibung	Digitalisierung
Ziel	Elektronische Unterstützung der Pandemiebewältigung
Grundlagen	 Informatikreglement Kanton TG RRB 172.31
Hilfsmittel	Keine

11.2 Verantwortlichkeiten

	Lage		
	Normale	Besondere	Ausserordentliche
Entscheidungsbefugnis		C DIV	
über personelle Ressourcen			
Vertretung in Führungsgremi-	Beauftragt	er IT-Support	Beauftragter IT-
en und Wissenstransfer	Beauftragte	r IT-Lösungen	Support (FGG 6)
	_		Beauftragter IT-
			Lösungen (FGG 4)
Strategie & Konzept		AFI	
Operative Umsetzung und Pro-		AFI	



zesse	Ggf. private IT-Anbieter	
Wer	Mit wem	
AFI	Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau	
AFI	IT-SPOC der jeweiligen Ämter	

12 Anhang 1: Checkliste zur Erstellung eines betrieblichen Pandemie-Massnahmenplans

Planung der Auswirkungen einer Pandemie auf die Tätigkeiten des Betriebes

Bestimmen eines Koordinators und/oder einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Pandemie-Massnahmenplans. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind genau festzulegen. Die Stellvertretungen innerhalb der Arbeitsgruppe sind zu regeln. Arbeitnehmervertreter sind im Rahmen der Mitwirkung einzubeziehen.

Bestimmen der Verantwortlichen und ihrer Stellvertretung in der Betriebsleitung, welche den Massnahmenplan auslösen/beenden und über die kurzfristige Anpassung der Geschäftstätigkeit (Einstellung von Teilen der Produktion/Dienstleistungen, auch im Ausland) gemäss Risikoanalyse entscheiden.

Identifizieren von Schlüsselstellen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfunktionen (Personen, Arbeitsplätze, andere unerlässliche Aktivitäten, Materialreserven); Anspruchshaltung bzw. Perfektionismus überdenken.

Bestimmen, informieren und schulen von Stellvertretern für wichtige Funktionen (z. B. Arbeitnehmende aus anderen Bereichen, Pensionierte); evtl. nicht mehr berufstätige Fachpersonen rekrutieren.

Festlegen, auf welche Weise Informationen der Gesundheitsbehörden (kantonale, BAG) über die Pandemie, ihre Entwicklung und Sofortmassnahmen beschafft werden

Festlegen eines Plans über die betriebsinterne Kommunikation, Bestimmen der Informationswege und -abläufe (Bezeichnen von Schlüsselpersonen mit Stellvertretung).

Abschätzen und berücksichtigen des Einflusses der Pandemie auf den Personenverkehr innerhalb und ausserhalb (national oder international) des Betriebes.

Entwerfen von Szenarien zu der Frage, welchen Einfluss eine Pandemie auf die Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen haben könnte (z. B. durch Meiden von Personenkontakten, Einschränkungen durch Hygienemassnahmen).

Einschätzen der wirtschaftlichen Auswirkung einer Pandemie auf den Betrieb und seine Produkte/Dienstleistung.

Testen und allfällig anpassen der beschlossenen Massnahmen mit periodischer Re-Evaluation.

Planen und/oder beschaffen oder einrichten einer Kommunikationstechnologie für die Kontakte innerhalb des Betriebes und zu Kunden zur Minimierung direkter Personenkontakte (z. B. zusätzliche Telefon-, Telefax-, Inter- und Intranetverbindungen, Beschaffen zusätzlicher Handys).

Evaluation des Erstellens von Barrieren (Plexiglas/Kunststofffolien) auf Gesichts-/Oberkörperhöhe zum Schutz vor direkter Übertragung in Bereichen häufigen Kundenkontaktes (Kassen, Schalter, Taxis) in Phase alert der Pandemie.



Massnahmenplanung für die Stilllegung der technischen Raumlüftung (Klimaanlage) zur Verhinderung einer Keimübertragung von Raum zu Raum in Phase alert der Pandemie.

Planung der Konsequenzen einer Pandemie für die Arbeitnehmer und die Kunden (einschliesslich Patienten, Studenten, Schüler)

Aufstellen verbindlicher Verhaltensregeln zur Verhinderung einer Virusübertragung bei der Arbeit (persönliche Hygienemassnahmen, Atemschutz, Verhalten bei Krankheitssymptomen / Verdachtsfällen).

Erarbeiten von Empfehlungen über das Verhalten bei direkten Kontakten von Arbeitnehmer untereinander und mit Kunden (z. B. Händedruck, bei Veranstaltungen/Sitzungen, bei der Postverteilung, beim Schalterdienst etc.)

Planen flexibler Arbeitsformen (z. B. Telearbeitsplätze) und flexibler Arbeitszeiten; Arbeiten zu Hause, evtl. Ferienstopp, längere Arbeitszeiten; Festlegung des Personenkreises, der gegebenenfalls von zu Hause aus arbeiten kann und welche Mittel (IT, Notebooks etc.) für diesen Fall zur Verfügung gestellt werden können.

Erarbeiten von Massnahmen zur Einschränkung beruflicher Reisetätigkeit generell und speziell in und innerhalb von Risikogebieten. Planen, dass Personen aus Risikogebieten zurückgerufen und überwacht werden (siehe Reiseempfehlungen des BAG).

Aufstellen von Verhaltensrichtlinien für Personen, die Kontakt zu Infizierten hatten, bei denen Verdacht auf Erkrankung besteht oder die bei der Arbeit krank werden (Infektionsüberwachung mit Fiebermessen, Arztkonsultation etc., Entlassung nach Hause).

Planen und bezeichnen medizinischer Anlaufstellen und Notfalldienste.

Falls ein betrieblicher Arzt- und/oder Sanitätsdienst existiert, Definition seiner Aufgaben während der Pandemie.

Propagieren der Impfung – sofern eine Impfung vorhanden ist - gemäss Impfempfehlungen des BAG (u. a. gegen die saisonale Influenza) in der Belegschaft, vor allem bei Risikopatienten.

Abklären, ob für spezielle Personengruppen mit Behinderungen oder anderen Gesundheitsproblemen (sowohl bei den Arbeitnehmer als auch bei den Kunden) spezielle Massnahmen zu treffen sind.

Erstellen eines Plans für den Umgang mit Absenzen (infolge Erkrankung des Arbeitnehmer selbst, Betreuungsaufgaben in seiner Familie, Quarantänemassnahmen, Schliessung von Schulen, Einstellung des öffentlichen Verkehrs etc.).

Entwickeln ausserordentlicher Absenzen-Richtlinien. Plan, wie die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach der Erkrankung erleichtert werden kann.

Planen von Kontakten zu fehlenden Arbeitnehmer (Erfragen des Gesundheitszustandes, Planen der Rückkehr an den Arbeitsplatz).

Organisation des zunehmenden Individualverkehrs (Parkplätze!), da Meidung des öffentlichen Verkehrs.

Arbeitsplätze mit erhöhtem Expositionsrisiko festlegen mit entsprechenden Vorsichtsmassnahmen.

Information und Unterweisung der Arbeitnehmer



Information der Arbeitnehmer über den betrieblichen Massnahmenplan und den Zeitpunkt der Umsetzung sowie über den Zugang zu offiziellen behördlichen Informationen über die Pandemie.

Frühzeitige und adäquate Information, um Ängsten und Gerüchten vorzubeugen – auch im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit oder familiären Belastung durch Homeoffice oder Homeschooling.

Planen einer Informationsplattform, wie einer Hotline oder Intra-/Internetseite, für die Arbeitnehmer und Kunden (bzw. Patienten, Studenten, Schüler).

Informieren der fremdsprachigen Mitarbeitenden aus anderen Kulturkreisen in verständlicher Form

Koordination mit den Gesundheitsbehörden

Es ist zu gewährleisten, dass sich die betrieblichen Entscheidungsträger fortlaufend über die Pandemieempfehlungen der massgebenden Gesundheitsbehörden, des BAG und des Kantonsärztlichen Dienstes informieren und diese nach einer betriebsspezifischen Risikoanalyse umsetzen.

13 Anhang 2: Checkliste Massnahmen niedergelassene Ärzteschaft

Checkliste – Massnahmen niedergelassene Ärzteschaft

Konzept Personenschutz (Eigenschutz, Separierung bei Verdachtsfall, keine Begrüssung mit Händeschütteln, Distanzhalten, Händehygiene) Impfung sobald erhältlich

Kenntnis Vorgehen bei einem Verdachtsfall z. B Telefonberatung, Trennung zwischen Personen mit Verdacht und ohne Verdacht

Personenschutzmaterial:

Bedarf/notwendiges Material an Lager sowie interne Richtlinien für den Gebrauch (Schutzmasken, Handschuhe, Desinfektionsmaterial, Desinfektionsplan)

Erarbeitung eines eigenen kleinen Pandemieplanes unter Mitberücksichtigung des kantonalen Pandemieplanes

Organisation einer allfälligen internen, antiviralen Prophylaxe-Abgabe (sofern propyhalxeberechtigt) an das Medizinalpersonal

Personaleinsatzplan/Organisation des noch arbeitenden Personals, z. B. längere Arbeitszeiten, Ferienstopp bei Annahme von zwei möglichen Szenarien:

- 1. Szenario: Absenzrate von 10-15 %
- 2. Szenario: Absenzrate 40 %

Massnahmen zur Personalgewinnung, z. B. durch

- jede Teilzeitstelle wird in eine 100-%-Stelle umgewandelt:
- die Rekrutierung von ehemaligen medizinischen Praxisassistentinnen;
- die Rekrutierung von medizinischen Praxisassistentinnen in Ausbildung;
- die Möglichkeit der Rekrutierung von weiteren geeigneten Personen z. B für Administration

Sicherstellung der regelmässigen Pandemie-Information durch den Kantonsarzt



mittels E-Mail

Organisation Notfalldienst während Pandemiephase evtl. verstärkt

Patientenwege innerhalb der Praxis: Trennung zwischen Pandemie- und Nicht-Pandemiepatienten im Wartezimmer etc.

Organisation einer Pandemiesprechstunde an Randstunden am frühen Morgen und am Abend, Verbot der offenen Sprechstunde

Kriterien für Hospitalisation von Pandemiepatienten sind bekannt (werden erarbeitet)

Verzichtsplanung: Auf welche Leistungen soll/kann im Pandemiefall temporär verzichtet werden?

14 Anhang 3: Checkliste Massnahmen öffentliche Apotheken

Checkliste – Massnahmen Apotheken

Erarbeitung eines eigenen kleinen Pandemieplanes unter Mitberücksichtigung des kantonalen Pandemieplanes mit Konzept Personenschutz und Personenschutzmaterial (Bedarf/notwendiges Material an Lager sowie interne Richtlinien für den Gebrauch)

Kenntnis Vorgehen bei einem Verdachtsfall, z.B. Kundenwege innerhalb der Apotheke/Drogerie: Trennung zwischen Personen mit Verdacht und ohne Verdacht

Wenn möglich Distanzhalten, mind. 1.5 m zwischen Kunden und Mitarbeitenden; kein Händeschütteln, gute Händehygiene

Personaleinsatzplan/Organisation des noch arbeitenden Personals, z.B. längere Arbeitszeiten, Ferienstopp bei Annahme von zwei möglichen Szenarien:

- 1. Szenario: Absenzrate von 10-15 Prozent
- 2. Szenario: Absenzrate 40 Prozent

Sicherstellung der regelmässigen Pandemie-Information durch den Kantonsapotheker mittels E-Mail

15 Anhang 4: Checkliste Massnahmen Spitex und freiwillige Organisationen

Checkliste – Massnahmen Spitex und freiwillige Organisationen

Erarbeitung eines Pandemieplanes unter Mitberücksichtigung des kantonalen Pandemieplanes

Erarbeiten von Massnahmen zur Personalgewinnung, z. B. durch:

- den Einsatz von geschulten Krankenpflegeschülerinnen und -schülern;
- die Rekrutierung von Pflegepersonal im Ruhestand;
- die Rekrutierung von Hilfspflegepersonal im Ruhestand;
- Hilfe von Pro Senectute, Samariterverein oder anderen Organisationen.

Konzept für Personaleinsatzplanung und Einteilung/Organisation des noch arbeitenden Personals (z. B. längere Arbeitszeiten, Ferienstopp) bei zwei möglichen Szenarien:

- Szenario: Absenzrate von 10-15 %;



2. Szenario: Absenzrate 40 %.

Personenschutzmaterial:

Bedarf/notwendiges Material an Lager sowie interne Richtlinien für den Gebrauch.

Verzichtsplanung: Auf welche Leistungen soll/kann im Pandemiefall temporär verzichtet werden?

Organisation/Besprechung möglicher Übernahmen von neuen Leistungen je nach Absprache mit den Gemeinden (z. B. Einkaufen für die bettlägerigen, aber nicht hospitalisierten, erkrankten Personen im Einpersonenhaushalt)

Adaptation des eigenen Pandemieplanes an neue Situationen, mit jährlicher Aktualisierung.

16 Anhang 5: Betriebe, kantonale und kommunale Verwaltungen

Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Trinkwasser und anderen dringenden Gütern.

Aufrechterhaltung der Abfallbeseitigung.

Öffentliche Aufgaben wie Abwasser, Trinkwasser, Elektrizität, Gas, Abfall, Bestattungswesen, Zivilstandsamt, Feuerwehr, Sicherheit, öffentlicher Verkehr, Spitex, Alters- und Pflegeheime sind je nach ihrer Wichtigkeit zu priorisieren.

Verkehrsprobleme: Der Individualverkehr wird zunehmen, da die öffentlichen Verkehrsmittel gemieden werden.

Informations- und Kommunikationskonzept.

Ressourcenplanung für das Bestattungswesen, wobei besondere Schutzmassnahmen nicht erforderlich sind.

Orientierung/Information über besondere Vorkehrungen für den einzelnen Haushalt bei Ausfall von 10-20 % der Bevölkerung, beispielsweise über Vorratshaltung im Haushalt. Über Notvorrat

Eskalationsplanung zwischen Spitex, Pro Senectute, Samaritervereinen und anderen Organisationen im Pandemiefall.

Organisation von Dienstleistungen, wie einkaufen etc. für bettlägerige, alleinstehende Personen, welche aber nicht hospitalisationsbedürftig sind.